III. Fürsorgewesen.

A. Fürsorge bei wirtschaftlicher Notlage.

a) Organisation.

1. Allgemeines.

Die durch die Kriegs- und politischen Ereignisse der Jahre 1918 und 1919 hervorgerufene soziale Umschichtung hat unter vielen anderen Neugestaltungen auch dem Begriffe "Armenpflege" eine neue Faffung gegeben und der Erfenntnis, daß sich die armenbehördliche Tätigkeit zu einer weitausgreifenden Armenfürsorge erweitern muffe, zum Durchbruche verholfen. Die Gemeindevertretung hat die Notwendigfeit einer einschneidenden Abanderung der Armenpflege in Wien erkannt, war sich aber bewußt, daß die auf gesetlichen Beftimmungen gegründete und durch viele Beziehungen zu Stellen, die außerhalb ihres Wirkungsfreises gelegen sind, gebundene Organisation nicht mit einem Schlage durch eine neue ersett werden könne. Es mußte daher das beabsichtigte große Reformwerk mit einem schrittweisen Loslosen von den nicht mehr zweckmäßigen Bestimmungen und einem allmählichen Ginfügen neuer, den geanderten Berhältniffen und Anschauungen entsprechenden Ginrichtungen durchgeführt werden. Aus diesem Grunde beschloß der Gemeinderat in der Sitzung vom 24. Oftober 1919 zunächst, daß die Neuwahl der Armenräte für die Jahre 1920 bis 1925 wohl noch auf Grund der in Wirksamkeit stehenden Borschriften für die Armenpflege vorgenommen werde, jedoch mit der Anderung, daß die Bahl= vorschläge von den Bezirksvorstehern nach Unhörung der Vorstände der Urmeninstitute zu erstatten seien. Die Bahl der Armenratsstellen aber wurde mit dert Stadtratsbeichluß vom 14. November 1919 mit 2982, jene der Criaharmenratsstellen mit 616 festgesett. Die Wahl erfolgte am 20. November 1919.

2. Abanberung bes § 31 ber Borichriften für die Armer-

Am 11. Februar 1920 beschloß der Stadtrat, daß der § 31 der Borschriften für die Armenpflege in Hinkunft folgendermaßen zu lauten habe: "Das Amt eines Armenrates ist ein freiwilliges und unbesoldetes Ehrenamt. Zu diesem Amte können männliche und weibliche Gemeindemitglieder berufen werden, die im vollen Genuße der bürgerlichen Rechte stehen, das für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung erforderliche Alter von 29 Jahren sowie die für diese notwendige Unbescholtenheit haben, im Bezirke wohnen und nicht im Genusse einer Armenversorgung stehen. Von Amtshandlungen in Angelegenheiten der eigenen Angehörigen ist der Armenrat ausgeschlossen."

3. Neufestjetung des Wirkungskreises der Magistratsabteilung für Armenwesen.

Der nächste Schritt war die Neubestimmung des Wirkungskreises der Magistratsabteilung für Armenwesen durch die am 1. Juni 1920 in Kraft getretene neue Geschäftseinteilung des Magistrates. Die Magistratsabteilung 8

(früher XI) erhielt zugewiesen: Armenpflege im allgemeinen; Armeninstitute; Armenratsdiplome; Blätter für Bohlfahrts- und Armenwesen der Stadt Bien; Armenlotterie; Spenden für Armengwede; Ginflugnahme der Gemeinde auf die Brivatarmenpflege; Bereinbringung und Leiftung der Rückerfate von Armenunterstützungen, soweit sie nicht den magistratischen Bezirksämtern übertragen wurden; Bentralfürsorgefatafter; Bentralarmenrat; offene Armenpflege; Ausstellung der Armutszeugnisse für auswärts wohnende, in Wien heimatberechtigte Berfonen; Aushilfen in Geld und Sachgütern; Erhaltungsbeiträge (Pfrunden); Johannes-Spital= und Großarmenhaus-Stiftungspläteverleihung; Pflegebei= träge, Pflegegelder (Erziehungsbeiträge, Baifen= und Roftgelder); Perfolvierung von Stifungen für Baijenhäuser; Berwaltung der Baijenfonds; Armenfrankenpflege, Armenarzneien, therapeutische Behelfe für Arme, Hebammenentschädi= gungen, Hausfrankenpflege; Angelegenheiten der staatlichen Mittelstands-fürsorge, Erhebung und Antragstellung sonstiger Mittelstandsaktionen; Aufnahme mündiger Berjonen in die geschloffene Armenpflege mit Ausnahme der Selbstzahler; alle Angelegenheiten des Ainl- und Werthauses einschließlich der Berwaltung, mit Ausnahme ber technischen Angelegenheiten (Gruppe V), geichlossene Armenkinderpflege; Aufnahme der Kinder in Anstalten (Kinderübernahmsstelle, städtische Kinderheime in Grinzing, Unter-Meidling, Jedlesee, Baisenhäuser), alle Angelegenheiten dieser Anstalten einschließlich der Berwaltung, mit Ausnahme der in die Gruppe V fallenden Angelegenheiten; Ringtheaterfuratorium; Angelegenheiten ber Rechtshilfe für Bedürftige.

Dieser Birkungskreis erfuhr nachträglich insoferne eine Anderung, als der Bürgermeister auf Grund des Senatsbeschlusses vom 28. September 1920 die Unterstellung folgender Anstalten der Gemeinde Wien unter die Magistratsabteilung 9 vom 1. November 1920 an anordnete: Waisenhäuser, städtisches Erziehungsheim für Kinder des Mittelstandes, Kinderherbergen, Kinderpslegeanstalt (Säuglingsabteilung), städtische Kinderheime in Grinzing, in Unterweidling und Jedlesee, Erziehungsheim für Kinder in St. Andrä an der Traisen, Kinderheilanstalten in Bad Hall, Sulzbach-Jichl, San Pelagio, Lungensheilstätte Steinslamm, Asplaund Werkhaus. Die Magistratsabteilung 8 behielt die Aufnahme, Zuweisung und Entlassung der Psseglinge für: Asplaund Verschaus, Kinderübernahmsstelle (Expositur Magistratsabteilung 8), Waisenhäuser, Kinderpsseganstalt (Säuglingsabteilung), städtische Kinderheime in Grinzing,

Unter-Meidling, Jedlesee; Bereinbringung ber Berpflegstoften.

4. Leitjäte ber Fürjorgeangelegenheiten.

Ein bedeutender Fortichritt auf dem Wege gur Reform der städtischen Fürjorge wurde durch die mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. Juni 1921 erfolgte Genehmigung der Leitfate für die Organisation und Wirkungsweise der der Berwaltungsgruppe III angehörenden Fürsorgezweige und der Leitsätze für die Geschäftsbehandlung der Fürsorgeangelegenheiten in den Bezirken gemacht. Diese Reform erblickt bei Herbeiführung eines tunlich innigen Zusammen-arbeitens aller Einrichtungen ber offenen Fürsorge ihr Hauptziel darin, im Falle ihres Ginschreitens burch die gleichzeitige Erfaffung aller in einer Familie vorhandenen Notstände und gleichzeitige Heranziehung aller Hilfsmöglichkeiten auch eine tunlichst allseitige und durchgreifende Hilfe sicherzustellen und womöglich in jedem Falle, besonders dort, wo eine dauernde Silfe gewährt wird, diese durch eine planmäßige fürsorgerische Beratung der Unterstützten zu ergänzen. Um diese wefentlichen Anderungen in den Aufgaben der in der Wohlfahrtspflege der Gemeinde Wien ehrenamtlich tätigen Funftionare auch in ihrer Bezeichnung jum Ausbrud zu bringen, wurde im Ginne des Gemeinderatsbeschluffes die Bezeichnung "Armeninstitut" in "Fürsorgeinstitut" und die Bezeichnung "Armenrat" in "Fürsorgerat" geändert.

Das innige Zusammenarbeiten aller Einrichtungen der offenen Fürsorge wurde dadurch herbeigeführt, daß alle Magistratsabteilungen, die der Ober-

leitung des amtsführenden Stadtrates der Geschäftsgruppe III unterstanden, also jene für offene Armenpflege, für Jugendfürforge und für Gefundheitswesen, auch in einem Amtsgebäude (I, Rathausftrage 9, gegenüber dem Rathaufe) nach außen zu einem zentralen "Wohlfahrtsamte" zusammengefaßt wurden. In ben Begirfen wurde das bisherige ungeflärte, vielfach zusammenhanglose Rebeneinanderarbeiten verschiedener städtischer Ginrichtungen beseitigt und zugleich die ftändige Fühlung mit der freiwilligen Fürforge angebahnt. Den Armeninstituten und armenamtlichen Organen verblieb die gesamte wirtschaftliche Silfe für Beburftige, ihre Gelbständigkeit wurde in einigen Belangen (Berlängerung zeitlich bewilligter Unterftützungen und Erhöhung laufender Unterftützungen) nicht unwesentlich erweitert. In jedem Begirke murde aus dem Borftande des Fürforgeinstitutes oder beffen Bertreter als Borfitendem, einem Bertreter des Bezirfsjugendamtes, dem leitenden Bezirksarzte oder deffen Stellvertreter und dem vom Bürgermeifter über Untrag des amtsführenden Stadtrates ernannten Bertreter der freiwilligen Fürforge als Mitglieder ein Bezirkswohlfahrtsausichuß gebildet, der am Gite des Fürsorgeinstitutes tätig ift und deffen Ginrichtungen benütt. Die der Reform Bugrundeliegenden Leitgedanken für die Tätigkeit der Bezirkswohlfahrtsausschüffe find: "Die Familie muß, wo es irgend möglich ift, in ihrem Bestande erhalten und geschütt werden. Die vorbeugende Bilfsleiftung ift die wertvollste Fürsorgearbeit. Bo die Rot oder die Gefahr der Rot aus mehrfachen Urfachen stammt, gilt es, statt zweckloser, schädlicher und zersplitterter Hilfsarbeit zusammenfassende, gleichzeitige Fürsorge zu leisten. Jede dauernde Unterstützung aus Mitteln der Gemeinde ift zur Sicherung ihres Erfolges durch eine planmäßige fürsorgerische Beratung ber Unterstützten zu erganzen. Diese pflegerische Beratung hat bei arbeitsfähigen Erwachsenen gang besonders beren Biederbefähigung jur wirtschaftlichen Gelbsterhaltung jum Biele, bei anderen bezweckt fie eine wohlgeordnete Pflege und Erziehung zur Sicherung ihrer fünftigen Bohlfahrt. Böllig unentgeltlich barf die Silfe nur jenen geboten werden, die zu ihrer Bewahrung oder Aufrichtung aus eigenen Mitteln nichts beifteuern konnen. Alle anderen find ftändig zur mittätigen Gelbsthilfe durch eine angemeffene Beitragsleiftung anzuhalten, wann immer ihnen die öffentliche ober private Fürforge ihre Ginrichtungen und ihre geschulten Kräfte beiftellt."

5. Zusammensehung ber Fürsorge- und Baisenrat&organisation.

Durch die Übertragung der Überwachung sämtlicher außerhalb von Anstalten dauernd unterstützten Personen einschließlich der magistratischen Bflegeund Findelfinder auf die Fürforgeräte erschien die im Jahre 1912 erfolgte Berufung der städtischen Bezirkswaisenräte zur Beauffichtigung ber magistratischen Bflegefinder, Findelfinder und ftadtischen Mündel außer Rraft gefett und hatte Daher bom 1. Janner 1922 an, dem Tage des Infrafttretens der Bestimmungen der Geschäftsführung in den Fürsorgeinstituten und durch die Fürsorgeräte, eine Uberwachung diefer Rinderkategorien durch die Baisenrate als Mitglieder des städtischen Bezirkswaisenrates nicht mehr zu erfolgen. Infolgedessen wurde in der Konferenz der Fürsorgeinstitutsvorstände vom 28. Juli 1921 grundfählich die Zusammenlegung der Armenrats- und Baisenratsorganisation in eine einzige einheitliche Organisation, jene ber Fürsorgeräte, beschloffen, welche unter Berftellung einer geeigneten Berbindung mit den berufsamtlichen Jugendfürsorgeorganen des Jugendamtes in hinkunft sowohl die Funktion des Armenrates als auch die des Baifenrates ausüben follte. Die Berftellung Diefer Berbindung wurde durch die Bestimmung gesichert, daß zu jenen Bollversammlungen und Geftionssitzungen der Fürsorgeinstitute, in welchen Untrage auf dauernde Silfeleiftung an Rinder zur Beratung und Beichluffaffung fommen, ftets ein Bertreter des guftandigen Begirksjugendamtes mit beratender Stimme beizuziehen ift. Da die Erfahrung der Pragis lehrte, daß in allen Geftionssitzungen folche Antrage gur Beratung fommen, wurden die Borstehungen der Fürsorgeinstitute von der Magistratsabteilung 8 ersucht, dafür vorzusorgen, daß das Bezirksjugendamt von dem Stattfinden der Sektionssitzungen verständigt werde, damit es in der Lage sei, eine Fürsorgerin zu entsenden, welche berufen ist, die notwendige persönliche Fühlung zwischen dem Fürsorgerate und dem Bezirksjugendamte herzustellen.

6. Rurje für Türjorgeräte.

Bur besonderen fachlichen Ausbildung der Fürsorgeräte wurden Aurse mit

fünf einstündigen Borträgen über folgende Themen abgehalten:

1. Staatsbürgerschaft und Heimatrecht. 2. Unterhaltspflicht nach dem bürgerlichen Rechte, Vormundschaftswesen, soziale Versicherung, Invalidementschädigung. 3. Spstem der Armenpflege, offene und geschlossene Fürsorge für erwachsene Arme nach den Vorschriften für die Wiener Armenpflege, Wiener Privatfürsorge für erwachsene Arme. 4. Offene und geschlossene Pflege für Kinder nach den Vorschriften für die Wiener Armenpflege, Viener Privatfürsorge für arme Kinder. 5. Organisation und Wirfungsfreis des Wiener Jugendamtes.

7. Regelung der Pfleglingstransporte.

Bur Regelung der Pfleglingstransporte nach dem Verforgungsheime in Lainz wurde durch die Berfügung vom 17. Mai 1920 folgendes angeordnet: Bersonen, deren Zustand die Fahrt mittels Stragenbahn zuläßt, find von der Benützung des Sanitätswagens unbedingt ausgeschlossen. Es find ihnen durch die Armeninstitutsvorstehungen Straßenbahnfahrscheine, eventuell auch für eine Begleitperson, auszufolgen; sie sind anzuweisen, längstens um 7 Uhr abends in Lainz einzutreffen. Fahrkartenblocks sind aus dem Berlage der Armeninstitute anzuschaffen. Überführungen von pflegebedürftigen Versonen in das Lainzer Versorgungshaus, welche nicht mittels Straßenbahn dorthin fahren fönnen, muffen in hinkunft bis spätestens am Abend bes Bortages der beabsichtigten Beförderung bei der zuständigen städtischen Sanitätsstation angesprochen werden. Die Transporte werden grundfählich nur mehr in der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags ausgeführt, außer in ärztlicherseits als dringend bezeichneten Fällen. Bei Bestellung des Bagens ift unbedingt anzugeben, ob der Pflegling sitzend oder liegend zu transportieren ist. Die Armeninstitute haben zu veran= laffen, daß die Aufnahmsanweisung bei der Partei hinterlegt ist und diese recht= zeitig von dem Zeitpunkte der beabsichtigten Abholung in Kenntnis gesett wird. Bei Bezahlung von Teilbeträgen der Transportkosten mittels städtischen Sanitätswagens durch die Partei hat die Magistratsabteilung 8 die Entscheidung über die Restzahlung zu treffen.

8. Conftige Regelungen.

Auf Grund des Beschlusses der Konferenz der Armeninstitutsvorstände vom 22. Juli 1920 hat der Magistrat verfügt, daß längstens vom 1. November 1920 an an Stelle der Lebensbestätigung durch den Hauseigentümer und die Matrikenstelle die allmonatliche Erteilung der Bestätigung über das Leben, die Wohnung und die Bedürftigkeit in den Bezugsbüchern der im Genusse einer laufenden Armenunterstützung stehenden Parteien durch den Armenrat zu treten hat.

Mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses für die städtischen Unternehmungen vom 14. Februar 1921 wurde den Borständen der Armeninstitute, um ihnen die Ausübung ihrer im Interesse der Allgemeinheit übernommenen Pflichten zu erleichtern, die Freisahrt auf den städtischen Straßenbahnen inner-

halb des Wiener Gemeindegebietes gewährt.

Hinsichtlich der Armenfürsorge für Angehörige der Tschechossowakischen Republik wurde zwischen der Gesandtschaft dieser und dem Magistrate vereinbart, daß solche Personen, wenn sie sich wegen Behebung einer augenblicklichen Not-lage im Sinne des § 28 des Heimatgesetzs, beziehungsweise der hiezu erlassenen besonderen Borschriften, insbesonders der §§ 55, 68, 69 und 70 der Vorschriften

für die Armenpflege an die Armeninstitute mit der Bitte um eine Aushilse wenden, nicht mehr zu beteilen, sondern ohne weitere Amtshandlung zur direkten Unterstützung an die Unterstützungsabteilung der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Wien zu weisen sind. Der Anspruch auf die armenärztliche Behandlung wurde durch diese Bereinbarung nicht berührt. Des weiteren hat sich diese Gesandtschaft bereit erklärt, vom 1. Juli 1921 an die Auszahlung der laufenden Armenunterstützungen, welche für tschechoslowakische Staatsangehörige von ihren Heimatgemeinden bewilligt worden sind und deren Borschreibung beziehungseweise Auszahlung früher durch die städtischen Hauptkassenden erfolgte, selbst vorzunehmen.

Am 4. November 1921 hat der Gemeinderatsausschuß III in Ansehung des Umstandes, daß die seinerzeit von den Brotkommissionen ausgegebenen Fürsorgeblätter aufgebracht waren, die Fortführung solcher aber zur Hintanhaltung eventueller Doppelunterstützungen wünschenswert war, die Neuauflage der Fürsorgeblätter genehmigt, und zwar mit Beschränkung der Gültigkeitsdauer auf ein Jahr, um die Höhe des seweiligen Einkommens des Inhabers beziehungsweise dessen Angehörigen öfter feststellen zu können. Gleichzeitig wurde ansgeordnet, daß die Fürsorgeblätter nicht mehr durch die Brotkommissionen, sondern durch die Fürsorgeinstitute an die Parteien auszugeden sind. Die Ausgabe

erfolgte im Dezember 1921 mit Gültigfeit vom 1. Jänner 1922 an.

Am 1. März 1922 wurde vom Magistrate mit Rücksicht auf die große Ausdehnung einzelner Gemeindebezirke und auf die Höhe des Fahrpreises der Straßenbahn, welcher oft mit der zu behebenden Armenunterstützung nicht im Einklang stand, im Einvernehmen mit dem Kontrollamte folgende Verfügung

aetroffen:

Die in den Bezirksteilen Prater, Kaisermühlen, Freudenau, Am Schüttel des II. Bezirkes; Kaiserebersdorf des XI. Bezirkes; Altmannsdorf und Hebensdorf des XII. Bezirkes; Baumgarten, Breitensee, Hitteldorf-Hading, Oberst.-Beit, Lainz und Speising des XIII. Bezirkes; Dornbach und Keuwaldegg des XVII. Bezirkes; Pöbleinsdorf, Keustift am Balde und Salmannsdorf des XVIII. Bezirkes; Sievering, Grinzing, Heistift am Balde und Salmannsdorf des XVIII. Bezirkes; Sievering, Grinzing, Heistigen, Stadlau, Hirschiftetten mit Reu-Kagran, Leopoldau, Strebersdorf, und Aspern, Stadlau, Hirschiftetten mit Reu-Kagran, Leopoldau, Strebersdorf, und Groß-Jedlersdorf des XXI. Bezirkes wohnhaften Hilfsbedürftigen haben die von ihrem zuständigen Fürsforgerate ausgefertigten Aushilfenanweisungen an einer in ihrem Bezirksteile möglichst zentral gelegenen Stelle abzugeben und dortselbst nach eingelangter Bewilligung des Borstandes des Fürsorgeinstitutes die Aushilfenbeträge zu besehen. Zu diesem Zwecke wurde in jedem der genannten Bezirksteile ein Fürsforgerat bestimmt, welcher die Berbindung zwischen den Hilfsbedürftigen und dem Fürsorgeinstitute herzustellen hat.

Zur Serbeiführung eines einheitlichen Vorganges bei der Bewilligung laufender Unterstützungen und der dringend gebotenen Vereinfachung der Geschäftsgebarung wurden die Fürsorgeinstitute mit Genehmigung des amtspührenden Stadtrates der Geschäftsgruppe III am 3. Oftober 1922 vom Magistrate angewiesen, in Hinnst auch bei der Bewilligung von Pflegebeisträgen, gleichgültig, ob es sich um Neuverleihungen, Erhöhungen oder Verlängerungen handelt, den gleichen Vorgang einzuhalten, wie er bei der Verwilligung von Teuerungszuschüffen beziehungsweise Erhaltungsbeiträgen

bereits zur Anwendung fam.

b) Geldmittel.

1. Söhe der Ausgaben.

Die Ausgaben der Gemeinde für die öffentliche Armenfürsorge, welche sich im Verwaltungsjahre 1918/19 auf 42,079.050 K beliesen, betrugen im II. Halbigahre 1919 71,345.832 K, im Jahre 1920 224,525.694 K, im Jahre 1921 661,890.146 K und im Jahre 1922 31.318,368.298 K. Das starke Ans

steigen der Ausgaben ist durch das Herabsinken des Wertes der österreichischen Krone und die dadurch notwendig gewordene wiederholte Erhöhung der Unterstühungssähe und Verpflegsgebühren sowie durch die als natürliche Folge der fortschreitenden wirtschaftlichen Berelendung eingetretenen Zunahme der Fürssorgefälle begründet. Diese Ausgaben wurden aus den Fonds der öffentlichen Armenpflege, den selbständigen Armenstiftungen, aus Vermächtnissen und Geschenken für Zwecke der öffentlichen Armensürsorge und aus sonstigen Zuslüssen für diese Zwecke gedeckt. Soweit diese Mittel nicht ausreichten, mußten die Mehrsausgaben aus den eigenen Geldern der Gemeinde Veien bestritten werden.

2. Wiener allgemeiner Berforgungsfonds.

Die Einnahmen dieses Fonds bestanden aus dem Erträgnisse seiner Kapitalien und Realitäten, aus gesetzlichen Zuslüssen (Berlassenschafts- und Feilsbietungsprozenten, Lohnwagengefällen, Strafgeldern usw.), aus Spenden und Stiftungen und aus dem Erträgnisse der Armenlotterie. Letztere wurde auch in der Berichtszeit alljährlich als Effektenlotterie mit einer Anzahl von Geldhauptstressen veranstaltet. Die Absuhr des Fonds betrug im Berwaltungsjahre 1919/20 12,256.795 K, 1920/21 28,441.879 K, 1921/II 37,627.622 K und 1922 4.226,617.614 K. Bon dieser Absuhr entfallen auf Bermächtnisse und Geschenke im Berwaltungsjahre 1919/20 46.564 K, 1920/21 579.827 K, 1921/II 515.907 K und 1922 38,357.379 K.

3. Bürgerlabefonds.

Das Erträgnis wurde zur Gewährung von Erhaltungsbeiträgen an arme Bürger verwendet, und zwar im Berwaltungsjahre 1919/20 8777 K 5 h an 20 Parteien, 1920/21 5133 K an 16 Parteien, 1921/II 1704 K an 12 Parteien und 1922 1048 K an 12 Parteien. Das reine Aftivvermögen betrug am Ende des Berwaltungsjahres 1919/20 1,371.485 K 97 h, 1920/1921 1,570.649 K 70 h, 1921/II 1,910.492 K 1 h und 1922 4,500.469 K 41 h.

4. Bürgerspitalfonds.

Von den Ausgaben für die Armenfürsorge hat dieser Fonds den Auswand für die in geschlossenen Armenfürsorge im Bürgerversorgungshause besindslichen Bürger, für die Erhaltungsbeiträge für Bürger in offener Armenfürsorge und für Aushilsen arme Bürger zu bestreiten. Dieser Auswand betrug 1919/20 9,394.272 K, wovon der Fonds aus eigenen Mitteln 2,786.791 K bestritt. Der Rest von 6,607.481 K wurde aus den eigenen Geldern der Gemeinde gedeckt; 1920/21 17,598.323 K, und zwar aus Fondsmitteln 3,106.128 K, aus den eigenen Geldern der Gemeinde 14,492.195 K, 1921/II 24,604.710 K zur Gänze aus den Mitteln des Fonds gedeckt; 1922 1.605,190.379 K, und zwar aus Fondsmitteln 191,938.363 K (in dieser Nettosumme sind Vermächtnisse und Geschenke der 1,163.825 K enthalten), aus den eigenen Geldern der Gemeinde 1.413,252.016 K.

Das Reinvermögen des Fonds betrug am Ende des Berwaltungsjahres 1919/20 32,344.620 K, 1920/21 34,346.864 K, 1921/II 91,300.391 K und 1922 1.386,225.423 K.

5. Johannes = Spital und Großarmenhaus = Stiftungs = fonds.

Das Erträgnis dieses aus einer größeren Anzahl von Stiftungsfapitalien bestehenden, von der Gemeinde verwalteten Fonds ist zur Gewährung dauernder Unterstützungen an die von Präsentationsberechtigten vorgeschlagenen bedürftigen Personen bestimmt. Die Zahl der Stiftungen des Johannes-Spitalstistungsfonds beträgt 312, jene des Großarmenhaus-Stiftungsfonds 29. Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Stiftungsbeträge, welche sich zwischen 8 und 24 K bewegen, wurden seit dem Jahre 1920 Neuverleihungen nicht mehr vorgenommen.

Die Ausgaben bes Johannes-Spital-Stiftungsfonds betrugen 1919/20 90.244 K 37 h, 1920/21 39.526 K 52 h, 1921/II 13.393 K und 1922 172.107 K 57 h; die Ausgaben aus den Großarmenhaus-Stiftungsfonds betrugen 1919/20 36.593 K 25 h, 1920/21 17.820 K 11 h, 1921/II 5286 K 95 h und 1922 92.477 K 65 h.

Das Bermögen des Johannes-Spital-Stiftungsfonds betrug am Ende des Berwaltungsjahres 1919/20 27.718 K 21 h bar und 2,008.700 K in Wertspapieren, 1920/21 79.500 K 54 h bar und 2,008.700 K in Wertpapieren, 1921/II 102.848 K 22 h bar und 2,008.700 K in Wertpapieren, 1922 139.816 K 48 h bar und 2,009.600 K in Wertpapieren.

Das Bermögen des Großarmenhaus-Stiftungsfonds betrug am Ende des Berwaltungsjahres 1919/20 12.092 K 14 h bar und 821.400 K in Wertpapieren, 1920/21 34.865 K 31 h bar und 821.400 K in Wertpapieren, 1921/II 48.159 K 51 h bar und 821.400 K in Wertpapieren, 1922 67.461 K 88 h bar und 745.700 K in Wertpapieren.

6. Wiener Landwehrfonds.

Das Erträgnis, welches ursprünglich zur Unterstützung Angehöriger der im Jahre 1806 errichteten Freibataillone der Wiener Landwehr bestimmt war, wird auf Erund der Beschlüsse des Gemeinderates vom 11. April 1876 und 6. September 1878 zur Unterstützung von im Kriege verunglückten, in Wien heimaterechtigten Personen und deren Familien verwendet. Die Ausgaben betrugen im Verwaltungsjahre 1919/20 49.468 K, 1920/21 55.740 K, 1921/II 54.430 K, 1922 54.602 K. Das Aftivvermögen betrug am Ende des Verwaltungsjahres 1919/20 1,953.750 K 83 h in Wertpapieren, 1920/21 30.374 K bar und 2,029.063 K 86 h in Wertpapieren, 1921/II 7778 K bar und 2,083.253 K 86 h in Wertpapieren und 1922 11.222 K 50 h bar und 1,912.845 K 86 h in Wertpapieren.

7. Waisenfonds.

Das Zinsenerträgnis dieses im Jahre 1855 geschaffenen Fonds wurde im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 28. Jänner 1908 zur Unterstützung von Waisen und besonders zur Beteilung von Lehrlingen anläßlich ihrer Freisprechung verwendet. Die Ausgaben betrugen im Verwaltungsjahre 1919/20 5166 K 25 h, 1920/21 6668 K 50 h, 1921/II 325 K. Im Jahre 1922 wurden wegen der Geringfügigkeit der zur Verfügung stehenden Beträge feine Unterstützungen gewährt und keine Beteilungen vorgenommen. Das Aftivvermögen betrug am Ende des Verwaltungsjahres 1919/20 1353 K 29 h bar und 157.982 K 58 h in Vertpapieren, 1920/21 3772 K 66 h bar und 159.982 K 58 h in Vertpapieren und 1922 11.117 K 20 h bar und 144.482 K 58 h in Vertpapieren.

8. Armenstiftungen.

Auch zahlreiche in Wien bestehende Einzelstiftungen, welche nicht gemeinschaftlich bei den von der Gemeinde verwalteten Armenfonds verrechnet, sondern als selbständige Stiftungen von der Gemeinde, von anderen Behörden oder von Körperschaften verwaltet werden, dienen der öffentlichen Armenpslege. Die Zahl der von der Gemeinde verwalteten berartigen Stiftungen betrug am Ende der Berichtszeit 555 mit einem beweglichen Vermögen von rund 38,900.000 K und einem Realbesit im seinerzeitigen Schätungswerte von rund 2,066.000 K, ohne die beiden dazu gekommenen Realitäten XV, Pelzgasse 5, und XVIII, Herbeckstraße 4. Die Ausgaben aus diesen Stiftungen betrugen im Verwaltungsjahre 1919/20 1,059.172 K 62 h, 1920/21 1,092.377 K 25 h, 1921/II 719.005 K 73 h und 1922 51,909.661 K 51 h.

9. Bermächtniffe und Geschenke für Zwede beröffentlichen Armenfürforge.

Die Vermächtnisse und Spenden zur unmittelbaren Verteilung an die Armen im allgemeinen oder an die Armen bestimmter Bezirke boten der Gemeinde bedeutende Mittel für die Zwecke der öffentlichen Armenfürsorge. Ihre Zahl ist zu groß, als daß die Namen der Spender der beim Biener allgemeinen Verstorgungsfonds summarisch angegebenen Beträge hier ausgewiesen werden könnten. Es kann daher nur allen Mitbürgern und Gönnern der Stadt Wien, deren Wohltätigkeitssinn in besonders schwerer Zeit eine wertvolle Hilfe brachte, insgesamt der beste Dank der Gemeinde ausgesprochen werden.

10. Sonstige Buflüffe für Zwecke der öffentlichen Urmenfürforge.

Die noch im Jahre 1914 bedeutenden Reinerträgnisse des Balles der Stadt Wien und der Bürgerbälle in den Bezirken, die bisher eine Einnahme für die Zwecke der öffentlichen Armenfürsorge bildeten, entsielen mit Rücksicht auf die solchen Beranstaltungen ungünstigen Berhältnisse. Auch die wöchentlichen Sammslungen in den Häusern mittels Haussammelbüchsen konnten bei den geänderten Geldverhältnissen nicht aufrecht erhalten werden und wurden daher im Jahre

1919 eingestellt.

Bufolge des Landesgesetes vom 29. August 1901, L.-G.- u. B.-Bl. Kr. 42, floß der Gemeinde von dem gemäß § 1 des Reichsgesetes vom 3. Juli 1901, R.-G.-Bl. Kr. 62, dem Lande Niederösterreich alljährlich überwiesenen Teile der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Baisenkassen die Hälfte zu, das waren im Jahre 1919 597.486 K, 1920 438.841 K, 1921 358.829 K und 1922 17.813 K. Diese Beträge waren im Sinne des bezogenen Gesetes ausschließlich zur Pflege und Erziehung armer nach Wien zuständiger Waisen sowie verwahrloster oder verlassener Kinder die Jum zurückgelegten 18. Lebensjahre zu verwenden, wobei die Waisen nach im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes gestorbenen Wilitärpersonen vorzugsweise zu berücksichtigen waren.

Einen weiteren Zufluß für Zwecke der öffentlichen Armenfürsorge bildeten die Erträgnisse der allgemeinen Sammeltage, und zwar des 1. Sammeltages am 19. Dezember 1920 mit 3,704.163 K, des 2. Sammeltages am 18. Dezember 1921 mit 26,422.862 K und des 3. Sammeltages am 17. Dezember 1922 mit 770.799.602 K

Auch die Erträgnisse der Armenlotterie sind den Armen Wiens gewidmet. Die Armenlotterie besteht seit dem Jahre 1816; ihre Treffer sind teils Geld, teils Esseken. Im Jahre 1919 fand keine Lotterie statt; die des Jahres 1920 brachte ein Erträgnis von 445.506 K, die des Jahres 1921 ein solches von 765.090 K; im Jahre 1922 sand ebenfalls eine statt, die allerdings 15,403.820 K Erträgnisse (davon 12,425.875 K für Losverkauf) brachte; da diesen jedoch 25,747.925 K Lasten (davon 13,882.168 K für persönliche Bezüge) gegenüberstanden, ergab sich ein Gebarungsabgang von 10,344.105 K. Seither fanden feine Armenlotterien mehr statt.

c) Stiftungen und Fonds.

Diese von der Gemeinde Wien verwalteten und stiftungsgemäß zu persolsvierenden Zweckvermögen — die Zwecke sind individuell verschieden: Untersichtszwecke, Waisenpflege, Armenpflege (für Armenpflege werden Stiftungen aber nicht nur von der Gemeinde, sondern auch von den großen Armensonds der Gemeinde verwaltet), für Militärinvalide, für Heiraussstatungen, für Kriminalsträflinge und sonstige Zwecke — ersuhren in der Berichtszeit mehrsache Vermehrung. Zunächst wurden Stiftungen von der ehemaligen Landessregierung von Riederösterreich übernommen, als durch die Verfassungsänderung

Sönnberg

der Magistrat auch Amt der Landesregierung wurde, und zwar jene, die für Wien zu persolvieren waren; ferner wurden auf Grund des Trennungsgesetzes aus der Liquidierungsmasse des ehemaligen gemeinsamen Landes Niederösterreich die auf Wien Bezug habenden Stiftungen übernommen; endlich wurden von einzelnen Stiftern mehrere Stiftungen gemacht und in die Verwaltung der Gemeinde Wien übernommen.

Bon der niederöfterreichischen Landesregierung wurden folgende, schon vorher bestandene Stiftungen übernommen:

Rame bes Stifters ober ber Stiftung:	3wed:	Bern bar	nogen in Kronen: Bertpapiere und Liegenschaften
Julius Glück	für verarmte Eifenbahner	72.740	Haus, IV, Frankenberg=
Alphonse Gindreau	für Stipendien	2.814	Haus, IV, Schikaneder= gaffe 12
Bichter= Wissend	für arme Anaben und Mädchen	35.008	Haus, I, Tegetthoffstraße 1
Unna Beitler=Bofeneder	für Stipendien	_	Saus, II, Praterftraße 58
Beter und Therese Rigoni	für unheilbare Kranke	_	Saus, VII, Lerchenfelder= ftraße 7
Leopold Epftein	für Afyle	7.586	57,350
Jufefine Beigler	für verschiedene wohl= tätige Zwecke	112	30,000
Otto Mayer Freiherr v. Gravenegg	für Bolfsichullehrer	16.007	
Otto Mayer Freiherr v. Gravenegg	für Bolfsichullehrerinnen	16.007	
Sans Jureczef	für Stipendien		167.494
Gottlieb Klementine	für Kranfe	74,532	48.000
(Georg Demsky) Kletinsky	für Stipendien	23,705	_
Rudolf und Anna Winkler	für Kriegswaisen	13.926	<u> </u>
Franziska Schmidt	für Stipenbien	305	12.400
Nifolaus Morofini	Ferientolonien	3.188	_
Rudolf Randhartinger	für Unterstützungen von Sörern der Technik	3.582	
Marie Erdl	für Kriegsblinde	2.710	2.511
Dr. Anton Hansgirg	für Breise für wissen= ichaftliche Arbeiten	_	128.675
Dr. Karl Heintl	für Angehörige der Familie des Stifters	_	Haus, VIII, Buchfelbg. 9

Bom Lande Riederöfterreich infolge ber Durchführung der Liquidierung durch die Abrechnungstommission wurden übernommen:

1. Bur Gange:

Rame des Stifters ofer der Stiftung:	3wed:	bar Bertpapiere und Liegenschaften	
Ignaz Parhammer	für Findlinge	_	255
Dr. Johann Rarl Senfferth	für Weihnachtsbeteilung	_	1.381
Sufanne Schittenterger	für Findlinge	299	3.808
Meffenftiftung@fapital	für Meffen	96	1.598
Dr. Josef Gottfried Ritter v. Riedel und Pfaun	für Krantenbetten "Um Steinhof"	1.200	22.473
Magnus Schmidt v.			

1.420

14.200

für Angehörige von

Beiftestranten

Rame bes Stifters ober ber Stiftung:	3wed:		n in Kronen: Bertpapiere und Liegenschaften
Therese Rigoni	für entlaffene Beiftesfranke	9,288	77.400
Galatti=Franghiadi= Terzericher Unter=	e late	<i>7.</i> 200	77.400
ftühungsfonds	für Angehörige von Geistesfranken	264	2.200
Anna de Adda	für Geiftesfranke	100	1.000
Leopold=Steiner=Denkmal= fonds	zur Erhaltung d. Leopold= Steiner=Denkmales in den Landesanstalten "Am Steinhof"	111	288
Albert Herzog	für Kranke im Frren- haus	1.709	25.996
Anton Lederer	für Findlinge	63	1.467
Antonie Schindler	für Beiftesfranke	952	14.252
Unterstützungsfonds für be- dürstige u. franke Pfleger und Pflegerinnen der Wiener Frenanstalt		636	7.324
Marie Lederer	für geheilte Beiftestrante	441	3.500
Antonie Knoll	Reisestipendien zur sach= lichen Ausbildung von Irrenärzten	932	
Anna v. Grimme und	Securitaria	352	5.291
Terzerscher Unter= stügungssonds	für entlaffene Beiftes=		
mg.mg2 01102	franke	457	6.093
Fonds f. notleidende Fami- lien von in den Wiener Irrenanstalten verpfleg- ten Kranfen		294	
Josef Hegerle	für Wöchnerinnen		3.246
Ban der Legen	für geheilte Geiftesfrante	2.333 5.476	80.496
Unterstützungssonds f. aus- getretene mittellose Zög- linge der nö. Landes- Taubstummenanstalt, Wien XIX			16.400
	für Unterstützungen	1.987	45.915
Schreiber=Polansky	für Unterstützungen	176	1.400
Josef Hegerle	für Fre	2.991	100.223
Friedrich Berger	für Beisteskranke	1.041	9.807
Dr. Friedingerscher Unterstützungssonds	für Findlinge	12.093	308.650
Warie Pfeifferer	jur Unterstügung hilfs- bedürft. Familien, beren Ernährer als Kranke der nö. Landes-Heil= und Pflegeanstalt "Am Steinhof" übergeben werden mußten	1.074	57.874
Kaifer=Franz=Josef=			01.014
Stiftung	für Findlinge	16.194	96.008
Marie Pfeifferer	für unbemittelte Pfleg= linge der n.=ö. Landes= Heil= und Pflegeanstalt "Am Steinhof"	5.121	36.237
Marie Pfeifferer	für das Pflegeperfonal "Um Steinhof"	1.867	
	"sm Otemyoj	1.001	49,722

2. Bur Balfte (bie andere Balfte fiel dem Lande Riederöfterreich gu).

Rame bes Stifters ober ber Stiftung:	3wed:	Bern bar	nögen in Kronen: Wertpapiere und Liegenschaften
Alexander Kapra de Szuppa	"Saus der Barmherzig= feit"	7.667	40.000
Wenzel Svoboda	für Taubstumme	96	2.400
Uberichwemmungsfonds	für Unterstützungen an= läßlich Hochwasser	74.263	11.600
Stiftung für Gewerbes treibende u. gewerbliche Arbeiter	für bedürftige u. Gewerbes treibende u. Arbeiter	69.678	250,000

Reu gestiftet und von der Gemeinde in die Berwaltung übernommen wurden:

Rame bes Stifters:	3wed:	Ber bar	mögen in Kronen: Wertpapiere und Liegenschaften
Josef u. Anna Bischof	für Urme des XV. Beg.	618	59.599 und Haus, XV. Pelzg. 5
Anna und Emanuel v. Fillenbaum	für Blinde	50.000	45,000
Herefe Wiefer	für Arme des I. und IV. Bezirfes	_	400.000
Ludwig Langer	für Schulfinder	_	15.461
Ing. Edler v. Kuffner und Adalbert Cerny	für d. Kinderbewahranstalt in Ottakring	_6-	32.900
Matthias Gallbauer Fonds	für Bekleidung von Kindern	9.960	108.753
Stadtrat Fraß	für arme Wiener des VII. Begirfes	100	8.643
Johann Trad	für arme Schulfinder der Mädchen-Bolfsschule X, Keplerplag		3.070
Amar Lico	für Waifen	_	10.740
Karoline Nawratil Edle v. Kronenschild	für Schulfinder	34	600
Zuftiftung zur Mautner Markhofschen Kinder= spitalstiftung	-		110.000
Michael Lorenz und Anna Holzer	für Errichtung und Ers haltung einer Heimftätte für arme schulpflichtige Kinder	14.765	206.638
Anonyme	für Hinterbliebene nach Privat= und Bundes=	19,000	
0 . f . f	angestellten	13.000 77.061	46,563
Josef und Marie Nicel Karoline Beer	für Mädchenerziehung für Schultinder d. Bürger= fchule Penzing		260.000
Gemeinderat Sans Sufchauer	für Schulfinder des III. Bezirfes	75.093	
Anton Böckh	für Lungenkranke	_	20,385
Direttor Rarl Cberl	für Schulfinder	520	26.000
Jeanette Steger	für Blinde	-	50.000
Direktor Johann Langer	für Schulfinder	802	14.100
Binzenz und Anna Handlinger	für ein Krankenhaus	121.366	2,984.038
Marie Tannert	für eine magenleidende Weißnäherin	181	200

Rame bes Stifters ober ber Stiftung:	3wed:	Ber bar	mogen in Kronen: Bertpapiere und Liegenschaften
Gottlieb und Augusta Zeiler	für arme alte Bersonen	43.879	_
Marie Brosch	für arme arbeitsunfähige Frauen in Hieging	23,612.496	_
Dr. Karl Waginger	für das Kinderspital Bad Hall	5.465	
Philipp Kohn	für jüdische Waisen	1,030.000	_
Stiftung der Genoffen= ichaft d. Kupferschmiede	für Rupferschmiede	_	4,556
August Stieglig	für Rinderheime	1.053	38.580
Otto Müller	für Stipendien	100.000	-
Pauline Kietaibl	für Frauen und Waifen in Grinzing	12,000	_
Anton Dreher	für Waifen	100.000	_
Marie Edhardt	für arme Privat= lehrerinnen	34	17.478 und Saus, XVIII, Serbeckliraße 4
Karoline Kiendl	für Lithographen	16,500.000	_
Flora Strauß	für Blinde	8.750	298,000

Das Stiftungswesen hat durch die Geldentwertung praktisch an Bedeutung sehr eingebüßt. Die Stiftungskapitalien wurden in der Berichtsperiode zwar abgesondert verwaltet; Persolvierungen konnten jedoch wegen der zu geringen Beträge nicht stattsinden. Die "Millionenspende der Gemeinde Wien für Gewerbetreibende", ein Fonds, wurde am 25. August 1921 mit dem gesamten Restbetrag von 25.000 K verteilt.

d) Offene Armenfürforge für Berfonen über 14 Jahre.

1. Ginmalige Fürforgeafte.

In den Fällen augenblicklicher Notlage wurden Aushilfen in Geld, Kleidern, Schuhen, Brennstoffen und anderen notwendigen Bedarfsgegenständen gewährt. Hiezu sind in der Regel die Fürsorgeinstitute der Bezirke berufen. Nur in Ausnahmsfällen wurden Aushilfen durch die Magistratsabteilung 8, durch das Gemeinderatspräsidium (Präsidialbüro) oder die Bezirksvorstehungen aus den ihnen hiezu zur Verfügung gestellten Mitteln gewährt. Alle von den vorgenannten Stellen gewährten Aushilfen wurden im Zentralfürsorgekataster der Magistratsabteilung 8, die von den Fürsorgeinstituten gewährten außerdem im Beteiligungskataster des betreffenden Institutes vorgemerkt.

Die fortschreitende Verminderung des Wertes der österreichischen Krone und die Zunahme der Not bedingten es, daß der Stadtsenat beziehungsweise Gemeinderatsausschuß III das Anweisungsrecht der Fürsorgeinstitute für die gemäß § 63 der Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien zu bewilligenden Geldaushilfen wiederholt erweiterte, und zwar auf 60, 200, 700, 3000 und 15.000 K.

Die zunehmende Berarmung machte es notwendig, die Fürsorgeinstitute mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses III vom 27. Jänner 1921 zu ermächtigen, auch Wiener Bürgern, deren Gattinnen und Witwen unter denselben Boraussetzungen wie Nichtbürgern Aushilfen zu gewähren. Diese Aushilsen wurden abgesondert verrechnet. Ausgezahlt wurden:

A. aus Vermächtnissen und Geschenken 1919/20: 757.195 K, 1920/21: 875.529 K (seither werden diese Aushilfen bei den Depositen verrechnet und nicht mehr abgesondert ausgewiesen):

B. aus dem Bürgerspitalfonds an arme Bürger 1919/20: 23.809 K, 1920/21: 18.941 K, 2. Halbigahr 1921: 36.874 K, 1922: ohne Tenerungszusschüffe 2,396.800 K, mit diesen: 38.041.731 K;

C. aus den eigenen Geldern der Gemeinde, und zwar durch:

a) Präsidialbüro: 2. Halbjahr 1919: 8500 K; 1920: 8500 K; 1921: 10.000 K; 1922: 100.000 K;

b) Magiftratsabteilung 8: 136.955 K; 193.314 K; 358.209 K; 12,718.026 K;
 c) Fürforgeinstitute: 824.402 K; 1,782.813 K; 3,960.347 K; 51,869.333 K.

In den Berichtsjahren wurden wie früher zur Winterszeit Kohlen an Arme verteilt. Insolange, als der Kohlenbezug rationiert und raponiert war, wurden über Berfügung des Magistrates die Kohlenanweisungen auf einen halben Küchenbrand ausgestellt und durfte auf Grund einer solchen Anweisung nur jene Kohlenabgabestelle, bei welcher der Besitzer der Anweisung raponiert war, die angewiesene Kohlenmenge gegen Abtrennung der betreffenden Kohlenkartensabschnitte abgeben. Es trat daher kein Mehrbezug, sondern nur ein für die Kartei kostenloser Bezug ein.

In jedem Jahre wurden an die Fürsorgeinstitute und an die Wohltätigkeits=

vereine oder anftalten Schuhe zur Beteilung abgegeben.

Als einmaliger Fürsorgeaft ist serner die Ausgabe der Armenbadefarten anzusehen. Solche Karten wurden für die städtischen Brausebäder in den Bezirfen I dis XXI, für die städtischen Wannen- und Dampfbäder XII, Meidelinger Hauptstraße 6 (Theresienbad), XVII, Jörgerstraße 42/44 (Jörgerbad), XXI, Kretgasse 5 und für die Privatbadeanstalten Beatrixbad (III, Linke Bahngasse 9), Esterhazhbad (VI, Gumpendorserstraße 59), Georgsbad (IX, Clusiusgasse 12), Katharinenbad (XVI, Dampfbadgasse 7), Michaelerbad (XVIII, Michaelerstraße 12/14), und Döblingerbad (XIX, Döblinger Hauptstraße 70) ausgegeben. Mit Kücksicht auf die wiederholten Preiserhöhungen für die Armenbader mußten die Armenbadefarten im Jahre 1921 befristet werden. Im letzten Berichtsjahre wurden durch die Fürsorgeinstitute für Wannenbäder 5151, für Dampfbäder 1924, für Heißlusstäder 362 und für Brausebäder 22, zusammen 7459 Armenbadefarten ausgegeben.

2. Dauernde Fürforgeafte.

In Wien heimatberechtigte Personen, die durch Alter, Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen außerstande sind, für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen die zur Befriedigung der unbedingt notwendigen Lebensbes dürfnisse erforderlichen Mittel zu erwerben, kein hiezu außreichendes Einkommen oder Bermögen besitzen und keine Berwandten haben, die nach dem bürgerlichen Gesetze für ihren Unterhalt zu sorgen verpflichtet sind, erhalten, wenn sie sich durch die Zuwendung einer entsprechenden Unterstützung außerhalb einer Wohlschrtsanstalt fortbringen können, periodische Unterstützungen (Erhaltungsbeiträge) aus Gemeindemitteln zuerkannt. Diese Erhaltungsbeiträge wurden früher über Antrag des zuständigen Armeninstitutes durch den Magistrat versliehen. Seit der Reform der städtischen Fürsorge erfolgt die Berleihung durch das zuständige Fürsorgeinstitut gegen nachträgliche Genehmigung durch den Magistrat (Abteilung 8). Benn die Bedürftigkeit mutmaßlich eine vorübersgehende ist, erfolgt die Berleihung des Erhaltungsbeitrages auf deren vorausssichtliche Dauer, sonst auf Widerrus.

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 7. August 1919 wurden mit 1. September 1919 alle Erhaltungsbeiträge unter 24 K von Amts wegen auf 24 K erhöht und wurde die Höchsteraze mit 60 K sestgesett. Die Beteilungsstusen waren von da an je nach dem Grade der Bedürftigkeit 24, 28, 32, 36, 40, 44, 48, 52, 56 und 60 K. Gleichzeitig wurde die zulet mit Gemeinderatsbeschluß vom 22. Februar 1916 genehmigte besondere Systemisierung der Bürgererhaltungsbeiträge aufgehoben und wurden von da an auch an Bürger die Erhaltungsbeiträge in allen Säten ausschließlich nach dem tatsächlichen Bedarse verliehen. Der fortschreitenden Berteuerung der Lebenshaltung Rechnung tragend, setzte der Gemeinderatsausschuß III mit dem Beschlusse vom 4. November 1921 die Erhaltungsbeiträge bis auf weiteres mit vier Stusen

zu 30, 40, 50 und 60 K fest und verfügte, daß künftighin nur nach diesen Stufen Neuverleihungen zu erfolgen haben. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß die Verhältniffe der im Bezuge eines niedrigeren als des höchsten Erhaltungs= beitrages stehenden Bersonen genau überprüft werden, insbesondere auch hinsichtlich der Unterstützungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Angehörigen, und daß nach Maßgabe der Erhebungen, soweit sie nicht die Einstellung des Erhaltungsbeitrages zur Folge haben, die Einreihung in die entfallende nächfthöhere Stufe einzutreten habe. Für solche Personen, welche auch mit dem höchsten Bezuge das Auslangen nicht finden konnten, wurde die Gewährung eines monatlichen Teuerungszuschusses genehmigt, der nach Maßgabe der fallweise zu beurteilenden Berhältniffe vom Borftande des Fürsorgeinstitutes über Borichlag des Fürsorgerates und mit Zustimmung der Sektion bis auf weiteres als Aushilfe in der Höhe von 100 bis 700 K, abgeftuft nach je 50 K, zuzuerfennen war. Die Gewährung solcher Aushilfen mußte individuell unter Borlage der bezüglichen Erhebungsbogen der Magistratsabteilung 8 befanntgegeben werden. Auf Grund des Gemeinderatsbeschluffes vom 21. Juni 1922 wurden diese Teuerungszuschüffe auf 400 bis 3000 K erhöht und mit der im Sinne des § 96 des Berfassungsgesetes getroffenen Verfügung des geschäftsführenden Bizebürgermeisters vom 16. August 1922, trat vom 1. August 1922 an eine neuerliche Erhöhung in den einzelnen Stufen um weitere 150% ein. Bom felben Zeitpunkte an wurden die Teuerungszuschüsse nur mehr in der Söhe von 1000 bis 7500 K mit Zwischenstufen von 500 K verliehen. Dadurch trat an die Stelle der bisherigen Stala mit 400, 600, 800, 1000, 1200, 1400, 1600, 1800, 2000, 2200, 2400, 2600, 2800 und 3000, die neue Stala mit 1000, 1500, 2000, 2500, 3000, 3500, 4000, 4500, 5000, 5500, 6000, 6500, 7000, und 7500 K.

Die Zahl der Erhaltungsbeiträge ift von 33.500 (1919) auf 31.600 (1920), 29.960 (1921) und 26.432 (1922) gefunken. Die Auslagen der Gemeinde für diese Erhaltungsbeiträge betrugen: 9,715.784, 10,658.100, 18,460.960 und 868,261.961 K.

Aus dem Landwehrfonds war wie bisher auch in dem Berichtsjahre ein Stiftungsplat mit monatlich 40 K befetzt.

Im Jahre 1888 wurde mit Beschluß des niederösterreichischen Landtages eine Invalidenunterstützung für Arbeiter und Kleingewerbetreibende ins Leben gerufen. Mit Landtagsbeschluß vom 7. Jänner 1899 wurde der hiefür aus Landes= mitteln alljährlich zu bewilligende Betrag auf 48.000 K erhöht und beftimmt, daß aus diesem teils an Kleingewerbetreibende, teils an Arbeiter im engeren Sinne des Wortes, die infolge von Arbeitsunfähigkeit oder wegen vorgerückten Alters sich in außerordentlicher Notlage befinden und aus öffentlichen Mitteln oder Anstalten keine oder eine nicht ausreichende Unterstützung genießen, einmalige oder dauernde Invalidenunterstützungen zu gewähren sind. Unter den Versonen, die jolche dauernde Unterstützungen bis zum Höchstbetrage von 50 K vierteljährlich bezogen hatten, befanden sich im Jahre 1922 ungefähr 100 in Wien wohnhafte und heimatberechtigte Personen, für welche nach vollzogener Abtrennung der Stadt Wien vom Lande Niederösterreich die Wiener Gemeindeverwaltung vorzusorgen gehabt hätte. Nach den durch die Fürsorgeinstitute gepflogenen Erhebungen handelt es sich um Personen, die größtenteils ohnehin schon eine dauernde Anterstützung aus Wiener Armenmitteln bezogen. Die niederösterreichische Landesregierung faßte diese Invalidenunterstützungen nicht als Stiftung auf, und erklärte, daß sie nicht die Absicht habe, für die in Niederösterreich wohnhaften Rentner im Jahre 1922 eine Wiederholung der Berteilung eintreten zu lassen, da es sich um Beträge handle, welche bei der Geldentwertung völlig unbedeutend geworden seien. Infolgedessen beschloß der Gemeinderatsausschuß III am 17. Mai 1922, von der weiteren Berteilung der bisherigen Landesinvalidenrenten an Arbeiter und Kleingewerbetreibende, die in Wien wohnhaft und heimatberechtigt sind, vom Jahre 1922 an Abstand zu nehmen. Die Fürsorgeinstitute wurden ersucht, wenn notwendig, den betreffenden Parteien den bisherigen Erhaltungs=

beitrag beziehungsweise die hiezu bereits bewilligte Teuerungszulage entspreschend zu erhöhen oder Aushilfen zuzuerkennen.

3. Armenfranfenpflege.

aa) Armenärztliches Personale und unentgeltliche ärzt= liche Behanblung.

Bur Besorgung des armenärztlichen Dienstes standen 1919/20 112, 1921 111 und im Jahre 1922 98 städtische Ürzte für Armenbehandlung und Totensbeschau, ferner in jedem der vorgenannten Jahre 2 städtische Augenärzte, 1 städtischer Ohrenarzt und ein städtischer Facharzt für Krüppelsürsorge in Verwendung.

bb) Unentgeltliche Beteilung mit Medifamenten und therapeutischen Behelfen.

Erfrankte Arme erhielten ohne Rücksicht auf ihre Seimatberechtigung durch den Armenarzt ihres Sprengels die unentgeltliche ärztliche Behandlung und durch den Fürsorgerat oder das Fürsorgeinstitut Anweisungen zum Bezuge der notwendigen Medikamente und therapeutischen Behelfe. Infolge der forts
ichreitenden Berminderung des Wertes der österreichischen Krone wurde das Unweisungsrecht der Fürsorgeinstitute für die gemäß § 128 der Borschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien zu bewilligenden Bandagen, Optiferwaren, therapeutischen Behelfe und Reparaturen an solchen wiederholt mit Beschlüffen des Stadtrates beziehungsweise Gemeinderatsausschuffes III auf 80.500 und 15.000 K erweitert. Für die armenärztliche Behandlung fremdzuständiger Berfonen spricht die Gemeinde Wien keinen Rostenersat von den Seimatsgemeinden ber Behandelten und den Begirffarmenräten an. Die Rosten der an fremdzuständige Österreicher verabsolgten Medikamente und therapeutischen Behelfe werden, wenn fie für die Person und den Krankheitsfall den Betrag von 5000 K übersteigen, von der Heimatsgemeinde des Unterstützten wegen Rückersates angefordert. Bei Ausländern findet auf Grund der Gifenacher Konvention vom 11. Juli 1853 ein Rückersatz solcher Auslagen nicht statt. Die Auslagen für Medifamente und therapeutische Behelfe für nach Wien zuständige Arme betrugen 1919 bis 1922 1,330.884, 3,486.514, 7,861.471 und 224,578.750 K.

Die durch die Gemeinde zu leistende Entschädigung der Hebammen für den geburtshilflichen Beistand bei armen Wöchnerinnen wurde mit dem Stadtratsbeschluß vom 12. Juni 1920, vom 1. April 1920 an von 60 K auf 120 K erhöht.

ce) Sausfranfenpflege.

Da die Wiener Spitäler zur Unterbringung aller spitalsbedürftigen Bersonen nicht ausreichen, muß die Gemeinde für jene, welche in keinem Krankenshause Aufnahme finden und auch keine geeignete häusliche Pflege haben, durch Beistellung einer Pflegeperson für Hauskrankenpflege vorsorgen. Solche Pflegepersonen werden entweder dem Kreise der Angehörigen oder Hausgenossen des Kranken entnommen oder, falls dort eine geeignete Person nicht gefunden werden kann, durch den "Zentralverein für Hauskrankenpflege" beschafft. Zu diesem Zwecke erhält dieser Berein von der Gemeinde alljährlich eine Geldbeihilse. Im Jahre 1922 betrug diese Beihilfe 448.770 K.

Die Gemeinde Wien sorgt auch für die Unterbringung armer Kranker in Seilbädern. Im staatlichen Bohltätigkeitshause in Baden bei Wien kann die Gemeinde Wien laut Stiftbrieses dieser Anstalt gegen Leistung eines verhältnismäßigen Beitrages zu den Kosten der Anstalt Jährlich 169 Betten belegen. Die tägliche Berpflegsgebühr betrug im Anstange der Berichtszeit 5 K 50 h und 7 K 50 h, wurde aber vom 6. April 1920 an auf 17 K 50 h erhöht und für die Winterfurperiode 1920/21, das ist für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 30. April 1921 mit 30 K bestimmt. Die erste Erhöhung wurde mit Stadtratsbeschluß vom 23. April 1920, die zweite vom Gemeinderatsausschusse III genehmigt, und zwar letztere mit dem

Beifügen, daß die Gemeinde Wien in Hinfunft die Hälfte der Verpflegskosten entrichtet, während die andere Hälfte von den Kranken selbst zu zahlen ist. Für gänzlich Mittellose übernahm die Gemeinde die Zahlung der vollen Verpflegsfosten. Mit Beschluß vom 14. April 1921 genehmigte der vorgenannte Gemeinderatsausschuß die neuerliche Erhöhung ab 1. Februar 1921 auf 50 K pro Kopf und Tag und übernahm während der Sommerkurperiode für ungesähr 300 Mittellose, nach Wien zuständige Kranke die volle Verpflegskostenzahlung. Teilweise zahlungskräftigen Kurbedürftigen wurden Zuschüsse zur Hältnisse abgeschussense nach Maßgabe ihrer Einkommense und Vermögensverskältnisse abgeschussen Valgenscher Verpflegskosten vor den das staatliche Vohltätigkeitshaus in Vaden bezahlten Verpflegskosten betrugen im Jahre 1919: 332.430 K, 1920: 339.908 K, 1921: 517.283 K und 1922: 17,781.478 K.

Den mittellosen Kurbedürftigen, die von der Gemeinde Wien in das Hermann-Todesko-Stiftungshaus entsendet wurden, zahlte die Gemeinde einen nach deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen abgestuften Verköstigungsbeitrag. Diese Beiträge betrugen insgesamt im Jahre 1919: 58.120 K, 1920: 42.847 K, 1921: 55.153 K und 1922: 1.582.633 K.

dd) Armenfranfenpflege in Beilanftalten.

Arme, franke Personen, welche die notwendige häusliche Pflege nicht haben, werden in die öffentlichen Krankenhäuser aufgenommen. Wenn sie im Bezuge eines Erhaltungsbeitrages der Gemeinde Wien stehen, wird dieser an die Spitalsverwaltung zur teilweisen Deckung der Berpflegskosten abgeführt. Die Kosten der Spitalspflege Armer behandelt ein anderer Abschnitt dieses Berichtes.

ee) Beerdigung mittellofer Perfonen.

Seit Oftober 1917 werden die Kosten der Beerdigung mittelloser Personen (Freileichen) ausschließlich von der Gemeinde bestritten. Diese Kosten betrugen in den Berwaltungsjahren 1919/20: 108.085 K, 1920/21: 944.885 K, im zweiten Halbjahr 1921: 3,153.894 K und im Jahre 1922: 291,862.180 K.

e) Beichloffene Armenfürforge.

1. Allgemeines. Stand, Zuwachsund Ubfallan Anstalten. Auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 28. September 1920 wurden alle Humanitätsanstalten (Waisenhäuser, Kinderpstegeanstalten, Kinderheime, Heilsanstalten usw.), die bisher verschiedenen Magistratsabteilungen unterstanden, vom 1. Rovember 1920 an einer eigenen Magistratsabteilung (9) unterstellt, der dis dahin nur die Verwaltung der Versorgungshäuser und des Kransenhauses der Stadt Wien oblag. Durch diese für die Organisation des Anstaltswesens besonders wichtige Versügung wurde es möglich, nach und nach den Vetrieb aller Humanitätsanstalten der Stadt Wien nach einheitlichen Gesichtspunkten zu organisieren und die Verwaltung derselben einheitlich zu führen. Angebahnt und gesördert wurde diese Kesorm dadurch, daß zufolge Veschlusse des Gemeinderates vom 28. Mai 1920 Generalstabsarzt Dr. Franz Pick als Experte mit der Überprüfung der gesamten städtischen Humanitätsanstalten bestellt und mit der Mitwirfung an ihrer Keorganisation betraut wurde.

Am 1. Jänner 1922 hat die Zahl der der genannten Magistratsabteilung unterstehenden Anstalten eine bedeutende Bermehrung dadurch ersahren, daß infolge des Trennungsgesetes das Land, beziehungsweise die Gemeinde Bien noch folgende Anstalten von dem ehemaligen Lande Niederösterreich übernahm: Heil= und Pflegeanstalten "Am Steinhof" und Ybbs, "Sanatorium Baumsgartnerhöhe", Zentralfinderheim mit Kinderheim in Schwadorf, Erziehungs=anstalt Eggenburg, Taubstummenanstalt im XIX. Bezirf und das Seehospiz Lussingrande. Die übernahme der Landesanstalten und ihre Angliederung an den Betrieb der Gemeinde war mit mancherlei Schwierigseiten und mit beträchtlicher Arbeit verbunden, ist jedoch dank der Mitwirfung aller

beteiligten Stellen und dank der Einsicht der in Betracht kommenden Ange-

stellten in verhältnismäßig kurzer Zeit klaglos durchgeführt worden.

Die bedeutende Erweiterung des Wirkungskreises der Magistratsabteilung 9 machte in ihr die Einrichtung eigener Spezialreferate notwendig, und zwar für Versorgungsanstalten, für Kinderpflegeanstalten, für Heilanstalten, ferner für Versonalangelegenheiten und für die Materialgebarung.

über die Tätigkeit der zulett genannten drei Referate in der abgelaufenen

Berichtszeit sei folgendes in Kürze erwähnt:

2. Perfonalangelegenheiten.

Um einen genauen Überblick über das in den städtischen Humanitätsanstalten beschäftigte Personal zu gewinnen, mußte sowohl bei den einzelnen Anstalten als auch in der Magistratsabteilung 9 eine Evidenz über das Anstaltspersonal eingerichtet werden, welche die Aufgabe hat, alle Neuanstellungen, Entlassungen, Bersetzungen und sonstige Abgänge sowie alle Beränderungen in den Personalstandsverhältnissen und Bezügen der Angestellten in Bormerkung zu nehmen. Über die Aufnahme und Zuweisung des Personales für die städtischen Humanitätsanstalten wurden genaue Borschriften erlassen. Die Bezüge einzelner Angestelltenkategorien haben, abgesehen von den alle städtischen Angestellten betressenden Gehaltsregulierungen, durch Gruppenumreihungen, durch Regelung der Überstunden usw. eine Berbesserung ersahren. Der Grundsatz, daß die in den Anstalten beschäftigten Angestellten alle Naturalbezüge, die sie in der Anstaltgenießen, wie Bertöstigung, Duartier, Beleuchtung, Beheizung, Bäschereinigung, Bäder, Brennmaterialien und dergleichen, der Gemeinde Wien zu den Selbstsfosten zu ersehen haben, wurde restlos durchgeführt.

3. Berföstigung.

Die Verköstigung der Anstaltspfleglinge hat während des Krieges durch die Zwangsbewirtschaftung aller wichtigen Lebensmittel und infolge Quali= tätsminderung eine gewaltige Einbuße erlitten. Die Gemeindeverwaltung mußte daher mit dem allmählichen Eintreten normaler Berhältniffe in erster Linie der Berköftigungsfrage ihr besonderes Augenmerk zuwenden und trachten, die Verköstigung der Anstaltspfleglinge trot der enorm zunehmenden Teuerung und der finanziellen Not nach und nach zu verbessern. Das ganze Berköstigungswesen der Humanitätsanstalten wurde auf eine neue Grundlage gestellt und hiebei die drei großen Gruppen von Anstalten — Bersorgungshäuser, Kinderpflegeanstalten, Seil= und Krankenanstalten — gesondert behandelt. Die Reform befaßte sich mit der Zubereitung und Zusammensetzung der Kost, dem Ausmaße der Kostportionen und der Rüchenverrechnung. Es wurden besondere Rochvorschriften ausgearbeitet, die eine zweckmäßige Ernährung der Pfleglinge gewährleisten und doch auch auf das finanzielle Interesse der Gemeinde Rücksicht nehmen. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Berköstigung der Anstaltspfleglinge bereits zu Ende des Berichtsjahres sich wieder normalen Berhältniffen näherte.

Die Frage der Angestelltenverköstigung wurde im Laufe der Berichtszeit ebenfalls geregelt und hiebei an dem Grundsate festgehalten, daß jene Bediensteten, die mit der Zubereitung und Ausgabe der Speisen beschäftigt sind, die Berpflichtung haben, die Speisen gegen Bezahlung zu beziehen, während dem übrigen Personal nur das Recht zum Speisenbezuge gegen Bezahlung zusteht. Schließlich sei auch bemerkt, daß der Ausschank geistiger Getränke in sämtlichen

Sumanitätsanstalten im Laufe der Berichtszeit eingestellt wurde.

4. Materialgebarung und bauliche Herstellungen.

Die für den Anstaltsbetrieb notwendigen Einrichtungsgegenstände und Materialien, insbesonders Kleider und Bäsche, wurden ebenfalls während des Krieges und in der ersten Nachkriegszeit arg in Mitleidenschaft gezogen. Es mußten daher einerseits die vorhandenen Bestände genau erfaßt und ausgenützt

und anderseits die notwendigen Ergänzungen und Nachschaffungen, soweit es die finanzielle Lage der Gemeinde zuließ, vorgenommen werden. Der Magistrat hat demgemäß Borschriften über die Inventarführung in den Anstalten herausgegeben und ein Zentrallager für die verfügdaren Einrichtungsgegenstände geschaffen. Die Bewilligung eines Kredites von fünf Milliarden (außer den normalen Budgetkrediten) im Jahre 1922 ermöglichte eine Aufsbesserung der Anstaltsbestände.

Früher oblag es den Anstaltsverwaltungen, Materialien und Lebensmittel im freien Einkause zu besorgen. Die Ausgestaltung des städtischen Birtschafts-amtes ermöglichte es im Jahre 1921, eine zentrale Belieferung der Anstalten in die Wege zu leiten, was einerseits bedeutende finanzielle Vorteile bot und

anderseits auch die Berwaltungen von einer drückenden Sorge befreite.

Durch die Einrichtung einer städtischen Wäscherei in der Schwenkgasse wurde es auch möglich, die kleineren Anstaltswäschereien aufzulassen und die Wäschereinigung dem erwähnten städtischen Betriebe zu übertragen, wodurch wesentliche Ersparnisse, sowohl hinsichtlich des Personales als auch des Materialverbrauches, erzielt wurden. Die gut eingerichteten Wäschereien in den großen Anstalten, wie im Bersorgungsheim Lainz, Heils und Pflegeanstalten "Am Steinhof" und in den auswärtigen Anstalten, die einen ökonomischen Betrieb gestatteten, wurden belassen.

Bon baulichen Herstellungen konnten in der Berichtszeit allerdings nur jene vorgenommen werden, welche zur Erhaltung der bestehenden Anstaltsgebäude notwendig waren, jedoch gelang es, alle Bernachlässigungen, die von den Kriegs-

verhältniffen verursacht waren, wieder wettzumachen.

5. Berforgungsanftalten (Armenhäufer).

aa) Allgemeines.

Die Bersorgungsanstalten (Armenhäuser) dienen zur Bersorgung armer, erwerbsunfähiger Bersonen, die das 14. Lebensjahr überschritten haben und sich auch mit einer dauernden Unterstützung nicht mehr außerhalb einer Anstalt

fortbringen fönnen.

Zu Beginn der Berichtsperiode standen der Gemeinde für Zwecke der geschlossenen Armenpflege folgende Anstalten zur Berfügung: das Bersorgungs-heim Lainz, das Bürgerversorgungshaus, die Versorgungshäuser in Liesing, Mauerbach, St. Andrä a. d. Traisen und Pbbs a. d. Donau; das Grundarmenbaus II, Im Werd 19, das Laurenz Hiesische Stiftungshaus im III. Bezirk und die Armenhäuser III, Gestettenaasse, XIII, Stockhammeraasse, XVI. Liebbardtsgasse, XVIII, Martinstraße, XIX, Sandgasse, XIX, Eisenbahnstraße, XXI, Jenneweingasse, und XXI, Strebersdorf.

bb) Auflassung des Bersorgungshauses St. Andrä a. d. Traisen, des Bersorgungshauses Ybbs a. d. Donau und der Armenhäuser XIX, Eisenbahnstraße, XIX, Sandgasse, III, Gestettengasse, XIII, Stockhammergasse, XXI, Jenne-weingasse.

In der Zeit vom 1. Juli 1919 bis Ende 1922 wurden aufgelassen: das Bersorgungshaus in St. Andrä a. d. Traisen (Beschluß des Gemeinderatsaussichusses III vom 7. Oktober 1920), das aber zufolge Gemeinderatsbeschlußes vom 21. April 1922 mit 15. Juli 1922 wieder Bersorgungshauszwecken zugeführt wurde, und zufolge Gemeinderatsbeschlußes vom 3. März 1922 das Bersorgungshaus in Ybbs a. d. Donau. Ersteres wurde vom Oktober 1920 bis Juli 1922 dem städtischen Jugendamte für Zwecke der Jugendfürsorge überlassen, letzteres der Biener Landes-Heil und Pflegeanstalt in Ybbs a. d. Donau angegliedert; weiters wurden zufolge Stadtratsbeschlußes vom 12. September 1919 das Armenhaus XIX, Eisenbahnstraße, zufolge Beschlußes des Gemeinderatsausschusses III vom 15. Juni 1921 das Armenhaus XIX, Sandgasse, und zufolge

Beschlusses des Gemeinderatsausschusses III, vom 17. Mai 1922 die Armenhäuser III, Gestettengasse, XIII, Stockhammergasse, und XXI, Jenneweingasse, aufgelassen und der Magistratsabteilung 45 übergeben, welche diese Häuser zur Milderung der Wohnungsnot an Private vermietete.

cc) Buwachs von Unftalten.

Als Ersat für die aufgelassenen Versorgungsanstalten (Armenhäuser) und zur notwendigen Vermehrung des Belagraumes kamen während der Berichtsperiode folgende Anstalten hinzu: Zufolge Beschlusses des Gemeinderatsausschusses III vom 7. Oktober 1920 das disherige Waisenhaus IX, Galileigasse 8; am 10. Oktober 1920 die ehemalige Landwehr-Infanteriekaserne XIII, Hütteldorferstraße 188 (siehe Seite 261); zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 21. April 1922 das ehemalige Männerheim der Stiftung für Volkswohnungen (siehe Seite 262).

Bemerkt wird noch, daß während der Berichtsperiode das Grundarmenhaus "Im Berd" als Versorgungshaus ausgestaltet wurde ("Versorgungshaus

Leopoldstadt").

dd) Stand am Ende ber Berichtszeit.

Ende 1922 verblieben daher folgende Anstalten: Das Versorgungsheim in Lainz, das Bürgerversorgungshaus, die Versorgungshäuser Galileigasse, Baumgarten, Meldemannstraße, Leopoldstadt, Liesing, Mauerbach und St. Andrä a. d. Traisen; die Armenhäuser III, Rochusgasse, XVI, Liebhardt

gaffe, XVIII, Martinftraße, und XXI, Strebersdorf.

Diese Anstalten hatten am Ende der Berichtsperiode 9339 Betten Belagraum; ihr Personalstand betrug 844 Personen. Außerdem werden in den städtischen Humanitätsanstalten Psleglinge der Bersorgungsanstalten beschäfztigt, welche sich freiwillig zur Dienstleistung melden; diese erhalten hiefür eine besondere Entlohnung, welche im Laufe der Berichtsperiode infolge der Geldentwertung mehrsach erhöht wurde und Ende 1922 zufolge Gemeinderatsz

beschluffes vom 20. Oftober 1922 48 bis 240 K täglich betrug.

Die Berpflegskoften betrugen in den Berforgungsanstalten im Jahre 1919 350 K täglich; enthalten ift in diesem Betrage Unterfunft, Berköftigung, Befleidung, Beiftellung der argtlichen Silfe und Medifamente und sonftige Behelfe. Infolge der Geldentwertung und der hiedurch bedingten Berteuerung aller Bedürfnisse mußten die Berpflegskosten in furzen Zeitabschnitten immer wieder erhöht werden und erreichten Ende Dezember 1922 18.000 K pro Kopf und Tag. Dieje Berpflegskoften muffen nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit der Pfleglinge, beziehungsweise ihrer alimentationspflichtigen Berwandten wenigstens jum Teile ersetzt werden. Die Berpflegskoften für die in den Biener Berforgungsanstalten zeitweise untergebrachten, fremdzuständigen Personen haben in der Regel die Heimatsgemeinden der Gemeinde Wien zu vergüter, soweit es sich nicht um Ausländer handelt, bei denen nach den Bestimmungen der Eisenacher Konvention ein Rückersatz gegenseitig ausgeschloffen ift, beziehungsweise um folche auswärtige Staaten, die ohne Bertrag eine ablehnente Saltung einnehmen. Die mit der Bereinbringung der Berpflegstoften verburdenen Arbeiten wurden zunächst von der Magistratsabteilung 9 unter Beihilfe ber Berwaltungen besorgt. Durch Beschluß des Stadtsenates vom 18. Juli 1922 wurde eine eigene Berpflegskostenstelle geschaffen, die der Magistratsabteilung 13 untersteht.

Die Pfleglinge in den größeren Versorgungsanstalten der Gemeinde Wien erhielten zu Beginn der Berichtsperiode zur Bestreitung kleinerer Auslagen ein Handgeld von täglich 11 Heller, das bis Ende Dezember 1922 nach und nach

auf 100 Kronen pro Monat erhöht wurde.

Die innere Einrichtung der Bersorgungshäuser ist zur Gänze Eigentum der Gemeinde Wien, ebenso die Realitäten der Häuser Baumgarten, Galileigasse

und Meldemannstraße; die von St. Andrä gehört zum Teile dem Wiener Allsgemeinen Versorgungsfonds. Lainz und Liesing stehen im gemeinsamen Eigentume der Gemeinde und des Versorgungssonds; die Realität des Versorgungsbauses Mauerbach ist Eigentum des niederösterreichischen Religionssonds, der das Benützungsrecht daran dem Viener Allgemeinen Versorgungssonds überslassen hat.

ee) Berjorgungsheim in Lainz, XIII, Berjorgungshaus= plat.

Das 1904 vollendete Versorgungsheim in Lainz, die größte der Versorgungsanstalten, ist nach und nach aus dem allgemeinen Rahmen der Versorgungshäuser herausgetreten und hat sich zu einer Spezialanstalt entwickelt. Sie ist vor allem die einzige Aufnahmeanstalt, die mit einer Quarantäne ausgestaltet ist, in der die neuausgenommenen Pfleglinge zumindest durch acht Tage beobachtet werden, ob sie nicht irgendwelche Insettionskrankheiten mitgebracht haben. Nach Absolvierung dieser Quarantäne werden die Pfleglinge nach Maßgabe des ärztlichen Befundes den einzelnen Pavillons zugeteilt. Ständig haben im Verssorgungsheime Lainz in der Regel nur sene Pfleglinge zu bleiben, die infolge ihres dauernden Siechtums einer besonderen Pflege bedürfen. Daburch hat die Anstalt den Charafter eines Alterskrankenheimes erhalten. Die Absicht, die ärztliche Leitung der einzelnen Krankenheime Spezialleuten zu übertragen, war Ende 1922 noch nicht zur Gänze durchgeführt; doch bestanden bereits Spezialabteilungen für Tuberkulose und Nervenkranke. Die relativ gesunden Pflegelinge werden von Zeit zu Zeit an die übrigen Versorgungshäuser abgegeben.

Bon baulichen herstellungen ift nur der Zubau zur Rüche (Fertigstellung

Anfang 1923) zu erwähnen.

Bu Ende der Berichtszeit betrug der Belagraum 6016 Betten, der Pfleglings= stand 5539, der Stand an Betriebspersonal 738.

ff) Bürgerverjorgungshaus, IX, Bähringerstraße 45.

Das Bürgerversorgungshaus wurde im Jahre 1860 fertiggestellt und dient zur Unterbringung versorgungsbedürftiger Wiener Bürger. Diese Anstalt besitzt noch ihre eigenen Krankenabteilungen; hingegen wurde die Anstaltswäscherei aufgelassen und die Waschleitung der städtischen Dampswäscherei übertragen.

Der Belagraum betrug Ende 1922 809 Betten, der Pfleglingsftand 691, der

Stand an Berwaltungspersonal 75.

gg) Berforgungshaus Baumgarten, XIII, Hüttelborfer= ftraße 188.

Im Jahre 1900 begann die Gemeinde Wien auf der ihr gehörigen Realität, XIII, Hütteldorferstraße 188, den Bau einer Landwehrkaserne, die im Tezember 1901 dem österreichischen Staate zur Benühung übergeben und während der letzten Kriegsjahre als Malariaspital benüht wurde. Anfangs 1920 drang die Gemeinde auf die Rückstellung der ihr gehörigen Baulichsteiten; nach längeren Verhandlungen erklärte das Staatsamt für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) am 23. September 1920, daß es seinen Verrieb am 1. Oktober einstelle. Um 10. Oktober 1920 wurde das Objekt von der Gemeinde übernommen und für Zwecke der geschlossenen Armenpslege unter dem Namen "Städtisches Versorgungshaus Baumgarten" in Betrieb gesetzt. Dies wurde vom Gemeinderatsausschuß III in seiner Sihung vom 16. Dezember 1920 genehmigt. Die Anstalt wird zur Unterbringung von relativ gesunden und rüstigen Frauen verwendet und besitzt einen Kormalbelagraum von 1108 Vetten mit einer eigenen Krankenabteilung.

Die ehemaligen Lagerräume der Kaserne beziehungsweise des Spitales sind zur Magazinierung der für die Magistratsabteilung 9 reservierten Einrichtungsgegenstände in Verwendung. Der rechte ebenerdige Hosseitentrakt wurde dem Virtschaftsamte der Gemeinde Wien (Magistratsabteilung 45) zu Lagerzwecken für Lebensmittel überlassen. Im Frühjahre des Jahres 1922 wurde mit der Herstellung einer Gartenanlage im Hofe des Versorgungshauses begonnen, die zur Erholung der Pfleglinge während der schönen Jahreszeit dient.

Ende 1922 wurden in der Anstalt 933 Personen verpflegt und 73 Personen

zur Betriebsführung verwendet.

hh) Berforgungshaus Meldemannstraße, XX, Meldemannstraße 25—27.

Das Bersorgungshaus Meldemannstraße, als Männerheim der Kaiser-FranzTosef-Jubiläumsstiftung für Bolkswohnungen erbaut, wurde im März 1922
von der Gemeinde Bien fäuflich erworben und durch Beschluß des Gemeinderates vom 21. April 1922 in ein Versorgungshaus für relativ gesunde männliche Pfleglinge umgewandelt. Es unterscheidet sich von den übrigen Versorgungshäusern dadurch, daß jeder Pflegling eine eigene Kabine besitzt. (Englisches Kojenspstem.)

Im Bersorgungshaus Meldemannstraße ist nur eine Marodenabteilung eins gerichtet, so daß alle schwereren Fälle von Erkrankungen an das Bersorgungs-

heim Lainz zur Behandlung abgegeben werden.

Der Belagraum betrug Ende 1922 500 Betten, der Pfleglingsstand 321, der Versonalstand 22.

ii) Das Berforgungshaus Leopoldstadt.

Das Versorgungshaus Leopoldstadt, II, Im Werd 19, ehemaliges Grundspital im II. Bezirke, welches im Jahre 1826 von den Bürgern des II. Bezirkes erbaut und am 6. August 1827 der Gemeinde Leopoldstadt übergeben worden ist, hatte ursprünglich ein eigenes Stiftungskapital und eine eigene Verwaltung, die durch ein Kuratorium, bestehend aus dem Bezirksvorsteher, dem Armensinstitutsvorsteher und dem Pfarrer der Pfarre St. Leopold besorgt wurde.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Dezember 1920 wurde das Grundarmenhaus in ein Bersorgungshaus umgewandelt; das Stiftungskapital hatte im Hindlick auf die durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Berhältnisse seine Bedeutung vollständig verloren; deshalb wurde das Kuratorium aufgelöst und die Anstalt in die unmittelbare Berwaltung und Erhaltung der Gemeinde Bien übernommen. Bei der Umwandlung wirkte das bisherige Kuratorium in dankenswerter Beise mit.

Diese Anstalt hat keine Krankenabteilung. Die dort untergebrachten Armen die früher nur eine teilweise Berköstigung erhielten, sind zu Ende der Berichtsperiode hinsichtlich der Berpflegung den Bersorgungsanstalten gleichgestell!

worden.

Das Haus wurde während der Berichtsperiode innen und außen einer durchgreifenden Renovierung unterzogen. Der Belag war Ende 1922 100 Betten. wovon 87 belegt waren.

Bur Beaufsichtigung des Hauses ift eine vertragsmäßig bestellte Hausauf-

seherin in Verwendung; sonst ist kein Versonal hier beschäftigt.

kk) Berforgungshaus IX, Galileigaffe 8.

Diese Anstalt, ein städtisches Waisenhaus, das bereits während des Krieges vorübergehend als Bersorgungshaus benüßt wurde, war dis zum 7. Oktober 1920 als Waisenhaus in Berwendung, wurde aber in dieser Zeit wegen des Platmangels in den Bersorgungsanstalten wieder als Bersorgungshaus eingerichtet. Die Betriedsführung der Anstalt und die Berköstigung seiner Pfleglinge wurden der Berwaltung des Bürgerversorgungshauses IX, Währingerstraße 45, übertragen; infolgedessen wurden im Bersorgungshaus Galileigassenur Hausaufsichts und Pflegepersonen verwendet, und zwar zusammen drei Personen. Der Belagraum betrug Ende 1922 157 Betten, der Pfleglingsstand 59 Personen.

Die folgenden drei Anstalten sind sogenannte "Grundarmenhäuser". Diese wurden durch Stiftungen der Privatwohltätigkeit ins Leben gerusen und hatten den Zweck, Armen des Bezirkes (Grundes), die sich aus eigener Kraft nicht mehr vollständig allein fortbringen konnten, Unterstand zu bieten.

11) Armenhaus III, Rochusgasse 8, Laurenz Sießsches Stiftungshaus.

Dieses Grundarmenhaus wurde von dem im Jahre 1819 verstorbenen bürgerlichen Stärkemacher Laurenz Hieß gestistet, 1846/47 von Grund auf neu gebaut und so erweitert, daß darin 73 Personen Unterkunft finden. Insolge der durch den Krieg hervorgerusenen wirtschaftlichen Verhältnisse ist es notwendig geworden, den Pselglingen — Frauen — neben der Pskründe auch Verstöstigung und Bekleidung zu geben.

Pfleglinge, die dennoch nicht ihr Auslangen finden können, oder infolge Erkrankung einer besonderen Pflege oder Beaufsichtigung bedürfen, werden in

das Berforgungsheim Lainz überfett.

Zur Beaufsichtigung des Hauses ift eine vertragsmäßig bestellte Hausaufseherin in Verwendung. Sonst ist kein Personal beschäftigt.

Der Belagraum betrug Ende 1922 73 Betten, von denen 38 belegt waren.

mm) Armenhaus XVI, Liebhardtgaffe 14.

Dieses Haus bietet insgesamt 90 Armen Unterkunft. Daneben erhalten die Pfleglinge die Bekleidung und einen Berköstigungsbeitrag, der den jeweiligen wirtschaftlichen Berhältnissen entsprechend erhöht wird. Pfleglinge, die infolge ihres gesundheitlichen Zustandes einer ständigen ärztlichen Hilfe und Beaufsichtigung bedürfen, werden in das Bersorgungsheim Lainz übersett.

Bur Beaufsichtigung des Hauses ist ein vertragsmäßig bestellter Hausauf-

seher in Verwendung. Sonst wird kein Personal beschäftigt.

nn) Armenhaus XVIII, Martinftrage 92.

Die 40 Pfleglinge dieses Hauses erhalten neben der Unterkunft teilweise

Berköstigung.

Pfleglinge, die nicht ihr Auslangen finden oder zufolge ihres Gesundheitszustandes in dem Hause nicht mehr belassen werden können, werden in das Bersorgungsheim Lainz abgegeben.

Bur Beauffichtigung bes Saufes bient eine vertragsmäßig bestellte Saus=

aufseherin, sonstiges Versonal ift nicht vorhanden.

00) Armenhaus XXI, Strebersborf.

Das Armenhaus Strebersdorf ist das Armenhaus der ehemaligen Gemeinde Strebersdorf. Seit der Einverleibung dieser Gemeinde in das Gemeindeterritorium der Stadt Wien dient dieses Armenhaus, wie die bereits früher beschriebenen Grundarmenhäuser, zur Unterbringung von relativ gesunden und rüftigen Pfleglingen.

Sie erhalten in der Anstalt Unterfunft, Befleidung und Berköftigung auf

Rechnung der Gemeinde Wien durch das nahegelegene St.=Josef8=Beim.

Der Pfleglingsstand betrug Ende 1922 8. Personal wird keines beschäftigt.

pp) Berforgungshaus Liefing.

Das Versorgungshaus in Liesing, ein im Jahre 1877 zu Versorgungshausswecken adaptiertes Schloßgebäude, ist die größte außerhalb Wiens gelegene Versorgungsanstalt zur Unterbringung von relativ gesunden und rüstigen Pfleglingen (Männer und Frauen). Es besitzt einen Normalbelagraum von 880 Betten mit einer eigenen Krankenabteilung. Die Anstaltswäscherei wurde aufgelassen; die Waschleitung wird von der städtischen Dampswäscherei besorgt.

Ende 1922 wurden in der Anstalt 853 Personen verpflegt; zur Betriebs-

führung standen 1922 49 Versonen in Verwendung.

qq) Das Berjorgungshaus Mauerbach.

Das Bersorgungshaus in Mauerbach, ein ehemaliges Kloster der Karthäuser, das zirka 7 Kilometer von der Bahnstation Weidlingau-Hadersdorf entsernt ist, wurde im Jahre 1842 von der Gemeinde Wien übernommen. Die Anstalt dient zur Unterbringung von relativ gesunden und rüstigen Pfleglingen (Männer und Frauen); sie besitzt eine eigene Krankenabteilung und eine eigene Anstaltsapotheke und hat einen Normalbelagraum von 450 Betten.

Während der Berichtsperiode wurde der zum Bersorgungshaus Mauerbach gehörige Anstaltsfriedhof wegen der im Kriege eingetretenen größeren Sterb=

lichkeit um 390 Quadratmeter vergrößert.

Ende 1922 wurden in der Anstalt 421 Personen verpflegt; zur Betriebsführung des Hauses standen 30 Personen in Berwendung.

rr) Berforgungshaus St. Andra an der Traifen.

Das Bersorgungshaus in St. Andrä an der Traisen (Post Herzogenburg, Niederösterreich), ein ehemaliges Kloster, im Jahre 1842 von der Gemeinde Wien übernommen, diente bis zum 7. Oktober 1920 zur Unterbringung von

relativ gefunden und ruftigen Pfleglingen (Männer und Frauen).

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses III vom 7. Oktober 1920 wurde das Bersorgungshaus in St. Andrä an der Traisen als solches aufgelassen und dem städtischen Jugendamte für Zwecke der Jugendfürsorge überlassen. Mit 15. Juli 1922 wurde diese Anstalt zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 21. April 1922 wieder Bersorgungshauszwecken zugeführt und dient seither als Bersorgungshaus für weibliche Pfleglinge.

Die Anstalt besitzt eine eigene Krankenabteilung mit einem vertragsmäßig bestellten Arzt aus Herzogenburg. Bon baulichen Beränderungen ist die Aufstellung einer Baracke zur Unterbringung der erforderlichen Werkstätten für

das Versorgungshaus zu erwähnen.

Ende 1922 wurden in der Anstalt 221 Personen verpflegt; zur Betriebs= führung standen 26 Personen in Berwendung.

ss) Berjorgungshaus in Ibbs an der Donau.

Das Bersorgungshaus in Ybbs an der Donau, ein zu Bersorgungshaus=zwecken adaptiertes Franziskanerkloster, das einen Belagraum von 770 Personen hatte, wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 3. März 1922 als Bersorgungs-anstalt aufgelassen und der Landesirrenanstalt in Ybbs an der Donau ansgegliedert. Die so entstandene Anstalt führt den Titel "Heil- und Pflegeanstalten des Landes Wien für Geisteskranke und Geistessieche in Ybbs".

Die Pfleglinge der Bersorgungsanstalt wurden zum Teil nach St. Andrä an der Traisen, zum Teil in das Bersorgungsheim Lainz, beziehungsweise

Liefing und Mauerbach übersett.

6. Die Unterbringung in fremden Anstalten.

Die Gemeinde Wien bringt nötigenfalls Fürsorgebedürftige auch als Pfleglinge in fremden Anstalten auf ihre Kosten unter. So standen 1922 Pfleglinge unter anderen in folgenden Anstalten in Berpflegung: im Blindenarbeiterheim, im Maria Przibramschen Blindenmädchenheim, in der Blindenbeschäftigungs-anstalt VIII, Josefstädterstraße 80, in den niederösterreichischen Landes-Heilsund Pflegeanstalten Mauer-Shling und Gugging, den niederösterreichischen Landessiechenanstalten und Bezirksarmenhäusern, im ifraelitischen Altersversforgungshause und im Hause der Barmherzigkeit zur Pflege schwerkranker Unheilbarer in Wien XVIII.

7. Afpl-und Werthaus X, Arfenalstraße 9.

Das Ajyl= und Werkhaus umfaßt das Obdachlosenasyl und das Werkhaus. Das Obdachlosenasyl ist eine Armenanstalt der Gemeinde Wien, bestimmt zur Unterbringung und Beherbergung obdachloser Einzelpersonen beiderlei Ge= jchlechtes und von Familien ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit und gewährt den dortselbst untergebrachten Personen durch sieben Rächte Unterkunst, Mittel zur Reinigung, Abendkost und Frühstück. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können obdachlose Familien auch während des Tages in der Anstalt verbleiben und daselbst verpslegt werden, so lange, bis sie eine eigene Wohnung sinden, beziehungsweise durch das städtische Wohnungsamt zugewiesen erhalten. Die Aufnahme erfolgt über eigenes Ansuchen des Obdachlosen, auf Grund der ilberstellung durch die Polizei oder auf Grund der Zuweisung einer Gemeindebehörde. Der Belagraum betrug Ende 1922 zirka 800 Betten.

Im städtischen Werkhause erhalten arbeitsfähige Arme, soferne sie die Zuständigkeit nach Wien nachweisen können, Unterkunft und Verpslegung gegen Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeiten. Die Aufnahme erfolgt über eigenes Ansuchen, über Weisung des Magistrates oder der Polizei. Die Dauer des Aufenthaltes ist in der Regel auf die Zeit von zwei Monaten beschränkt. Der Austritt aus der Anstalt steht jederzeit frei. Die Werkhausarbeiter werden teils mit Arbeiten für den eigenen Bedarf der Gemeinde Wien, teils mit gewerblichen Arbeiten auf Rechnung privater Besteller beschäftigt. Das Haus bietet Unterstunft für zirka 400 Arbeiter. Beschäftigt waren Ende 1922 210 Personen; zur Betriebssührung standen 49 Angestellte und zwei Arzte, letztere im Rebenberuse, in Verwendung. Die Zahl der Verpslegstage im Werkhause betrug in den Jahren 1919 bis 1922: 58.894, 69.041, 63.622 und 67.943; die Frequenztage des Asplsbauses beliesen sich in der gleichen Zeit auf 65.969, 96.563, 112.670 und 159.587.

f) Offene Armenfinderfürforge.

Die Armenfinderfürsorge ist eine verschiedene, je nachdem, ob das Kind die Fürsorge seiner eigenen Familie nur teilweise entbehrt, weil die unterhaltspsslichtigen Angehörigen den zu seiner Erhaltung und Erziehung unbedingt notwendigen Aufwand nur zum Teile bestreiten können, oder ob es diese Fürsorge gänzlich entbehren muß, weil für seine Erhaltung und Erziehung aus irgendwelchen Gründen Angehörige überhaupt nicht in Betracht kommen. Im ersten Falle hat die öffentliche Armenfürsorge nur insoweit einzugreisen, als sie durch die Gewährung eines Pflegebeitrages die von den Angehörigen aufgewendeten Mittel auf das notwendige Maß ergänzt. Im zweiten Falle muß die Gemeinde das Kind in ihre vollständige Obsorge übernehmen, indem sie entweder bessen Unterbringung bei einer fremden Privatpflegepartei veranlaßt und dieser den für das Kind zu machenden Auswand durch Bezahlung eines Pflegegeldes ersetzt, oder das Kind der Anstaltspflege zuführt.

1. Gewährung eines Pflegebeitrages.

Pflegebeiträge für Kinder bei unterhaltspflichtigen Angehörigen werden auf Grund der Erhebungen der Fürsorgeräte zuerkannt. Ihre Höhe richtet sich nach den festgestellten Einkommens= und Bermögensverhältnissen der Angehörigen. Der Höchsteitrag war zu Beginn der Berichtszeit monatlich 40 K, in rücksichts= würdigen Fällen, insbesonders für Säuglinge 60 K. Diese Höchstgrenzen mußten infolge der zunehmenden Bertenerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel wiederholt neu bestimmt werden und waren am Ende der Berichtszeit je nach dem Alter der Kinder mit 30.000, 50.000 und 70.000 K sestgesett.

Die Zahl der mit Pflegebeiträgen beteilten Kinder betrug im Jahre 1919: 11.900 mit einem Kostenauswande von 1,550.684 K; 1920: 10.200 mit einem Kostenauswande von 1,724.224 K; 1921: 9.236 mit einem Kostenauswande von 2,436.088 K; 1922: 6.430 mit einem Kostenauswande von 248,200.000 K.

2. Unterbringung bei fremden Aflegeparteien.

Gänzlich verwaiste oder verlassene Kinder, ferner solche, die von ihren Angehörigen auch im Falle der Zuwendung eines Pflegebeitrages nicht erhalten werden können (bei Unterstandslosigkeit, Spitalspflege, Inhaftnahme, Erwerbsunföhigfeit, zu geringem Berdienste usw.), und Kinder, die den Unterhaltspflichtigen aus gesetzlichen Gründen abgenommen werden müssen, kalls nicht die Anstaltspflege eintritt, privaten Pflegeparteien zur Erhaltung und Erziehung übergeben. Als Pflegeparteien werden nur jene Familien bestellt, bei welchen nach den gepflogenen Erhebungen eine gute Pflege und Erziehung der Kinder zu erwarten ist und die bereit sind, sich den jeweiligen Anordnungen des

Magistrates hinsichtlich der Betreuung des Pflegekindes zu fügen.

Die Pflegeparteien erhalten für die ihnen zugewiesenen Kinder ein Pflegegeld, dessen Höchstgrenze zu Beginn der Berichtszeit mit 40 K monatlich und für Säuglinge mit 60 K bestimmt war. Auch die Pflegegelder mußten in der Berichtszeit wiederholt eine entsprechende Erhöhung ersahren. Die ununtersprochene Preissteigerung führte dazu, daß einerseits sich keine Parteien zur übernahme von Säuglingen und Kleinkindern meldeten, wodurch ein Anwachsen des Belages der in Betracht kommenden Anstalten hervorgerusen wurde, anderseits Pflegeparteien die Kinder zurückstellten. Zur Beseitigung dieser beiden Ersicheinungen wurde mit der vom Gemeinderate am 18. Februar 1921 nachträgslich genehmigten Berfügung des Bürgermeisters vom 11. August 1920 der Magistrat ermächtigt, im Falle der Notwendigkeit die Pflegegelder für die Kinder im Säuglingsalter und für Kleinkinder sowie in besonders berücksichtisgungswürdigen Fällen dis 240 K für auswärtige Parteien und 300 K für Wiener Parteien zu bemessen. Am Ende der Berichtszeit betrugen die Höchstegen je nach dem Alter der Kinder 80.000, 120.000 und 150.000 K.

Außer dem Pflegegelde hatten die bei privaten Pflegeparteien untergebrachten Kinder Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung, Beistellung von Medifamenten, Nahrungszusätzen und Bandagen und erhielten über Ansuchen der Pflegeeltern Naturalbekleidung oder einen entsprechenden Kleidungs-

beitrag.

Die Kinder werden wie bisher zum Teile in Wien, zum Teile auf dem Lande untergebracht. Die Zahl der bei den Pflegeparteien untergebrachten Kinder betrug im Jahre 1919 5200, 1920 5345, 1921 5470 und 1922 5620 Kinder. An Pflegegeldern wurden bezahlt im Jahre 1919 2,099.260 K, 1920 5,308.675 K, 1921 18,002.407 K und 1922 843,195.393 K.

g) Unftaltspflege armer Rinder.

1. Städtifche Rinderübernahmsftelle.

Die städtische Kinderübernahmsstelle dient einerseits als Zentralaufnahmssitelle für alle der Armenfürsorge der Gemeinde zugeführten Kinder, andererseits als Abgabestelle und hat alle mit der Evidenthaltung, Unterbringung und Außerstandbringung magistratischer Pflegekinder verbundenen Amtsgeschäfte

zu führen und die Beteilung der Kinder mit Kleidern vorzunehmen.

Die Zuführung an die Kinderübernahmsstelle erfolgt bei den in Wien heimatberechtigten Kindern durch die Fürsorgeinstitute, bei den fremdzuständigen Kindern durch die Bezirkspolizeikommissariate. Eine Ausnahme hievon diesten die Überstellungen der Kinder aus den drei Gebärkliniken. Die Überstellung dieser Kinder geschieht erst seit dem 1. Mai 1922, dem Tage der Übersahme des Landeszentralkinderheimes, das früher die Kinder selbständig aufsgenommen hat, durch die Gemeinde Wien und ist bloß rechnungsmäßig, da von der Kinderübernahmsstelle bereits vor der Entlassung der Kinder aus der Gebärklinik über die zu treffende Verfügung entschieden wird und die Kinder nicht wie alle anderen überstellten Kinder die Kinderübernahmsstelle behuß Vornahme der Körperreinigung und Kleiderdesinsektion sowie Ergänzung der Vekleidung zu passieren haben. Sie werden nach aktenmäßiger Durchführung der überstellung ohne Kücksichtnahme auf ihre Heimakberechtigung durch die Klinikssirsorgerinnen des städtischen Jugendamtes direkt dem Zentralkindersheim übergeben.

Die in der Kinderübernahmsstelle abgegebenen Kinder werden nach Reinigung und Desinfektion tagsüber gesammelt und in den Abendstunden in die städtischen Kinderheime Grinzing oder Tivoli überführt. In den Fällen, in welchen die Überführung in das Kinderheim durch Angehörige des Kindes besorgt werden kann, wird das Kind mit einem Aufnahmsscheine direkt in die betreffende Anstalt gewiesen.

In den Kinderheimen werden die Kinder fallweise einer 21tägigen Quarantäne unterzogen und sodann bei entsprechendem Gutachten der Heimleitung, des Arztes und Lehrers in Privatanstaltspflege, Spezialpflege, Privatpflege bei Pflegeparteien übergeben, oder in Anbetracht des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen den Angehörigen rücküberstellt. Fremdzuständige Kinder werden nach Möglichseit in Bien oder dessen nächster Umgebung untergebracht, um sie im Falle der Heimholung schnell erreichen zu können. Die aus zeitlich begrenzten Ursachen (zum Beispiel Erkrankung der Eltern) nur vorübergehend übernommenen Kinder werden besonders evident geführt und nach Fristablauf den Eltern wieder zurückgegeben.

Infolge ber durch die Nachwehen des Krieges verursachten vermehrten Kinderüberstellungen, deren Hauptanlaß Arbeits- und Wohnungslosigkeit der Eltern ist, wurde mit den Kinderanstalten nicht immer das Auslangen gestunden und nußte daher bei fremdzuständigen Kindern, wenn tunlich, sofort mit der Heimbesörderung in die Heimatsgemeinde vorgegangen werden.

Durch die im Mai 1922 erfolgte übernahme des niederöfterreichischen Landeszentralfinderheimes durch die Gemeinde Wien und die damit verbundene Auflassung ihrer Funktion als Findelanstalt fiel eine große Anzahl von Kindern, die in den früheren Kronländern heimatberechtigt waren, der Wiener Armenfinderfürforge zu. Diese Rinder mußten wegen des gerade damals am ftarksten fühlbaren Platmangels nach Möglichkeit außer Stand gebracht werden. Dies gelang durch die direfte Fühlungnahme mit den zuftändigen Behörden, insbesonders mit den Gesandtichaften der in Betracht fommenden Rachfolgestaaten. Trotsdem hatte die Kinderübernahmsstelle noch immer mit den größten Schwierigkeiten zu fampfen, um eine Aberfüllung der Kinderheime hintanguhalten, da infolge der schwierigen Wirtschaftslage der Bevölkerung die Anmel= dung von Pflegeparteien eine äußerst geringe war, so daß fast ausnahmslos mit den Anstalten das Auslangen gefunden werden mußte. Diese Schwierigkeit erhöhte sich noch dadurch, daß eine größere Anzahl magistratischer Pflegekinder aus den Nachfolgestaaten abgezogen werden mußte, weil die Gemeinde die aus dem valutarischen Migverhältnisse erwachsene starke Belastung nicht ertragen konnte. Der Mangel an Brivatpflegeparteien und der Bollbelag aller Anstalten verlangten eine weitestgehende Eindämmung der überstellungen an die Kinderübernahmsftelle; es mußten daher den Eltern, deren Kinder nicht übernommen werden konnten, bis zur Bewilligung eines Pflegebeitrages nach Maggabe der vorhandenen Mittel fortlaufende Geldunterstützungen gegeben werden.

Der Kinderübernahmsstelle wurden überstellt im Jahre 1919: 2677 Knaben, 1828 Mädchen, zusammen 4505 Kinder; 1920: 2675 Knaben, 1751 Mädchen, zusammen 4426 Kinder; 1921: 2102 Knaben, 1424 Mädchen, zusammen 3526 Kinder; 1922: 3877 Knaben, 3049 Mädchen, zusammen 6926 Kinder. Die Ursachen dieser überstellungen waren vor allem Mittellosigseit, Erkrankung oder Erwerbsunsähigkeit, unbekannter Aufenthalt und Ableben der Eltern oder eines Elternteiles, dann in bedeutend geringerer Anzahl Unterstandslosigseit, Verhaftung oder Arbeitsschen der Eltern oder eines Elternteiles, Mißhandlung durch die Eltern, Kindesweglegung, Normalfindlinge, Entweichung auß der Lehre, Unheilbarkeit eines Leidens, Berirrung, Notwendigkeit der Reinigung und neuer Bekleidung.

2. Rinderpflegeanstalten. aa) Allgemeines.

Bis zum Jahre 1919 waren die ftädtischen Kinderpflegeanstalten noch gering an Bahl, nach dem alten Spftem unvollkommen eingerichtet und für das infolge bes Krieges zunehmende Kinderelend längft nicht mehr ausreichend; außerdem waren die Anstalten verschiedenen Magistratsabteilungen unterstellt und daher nach verschiedenen Grundfäten geleitet, was ihre rationelle Bewirtschaftung jowie eine einheitliche und zielbewußte Wahrung der Intereffen der Kinder fehr erschwert hat. Zur vorübergehenden Unterbringung von Kindern bestand nur die Kinderpflegeanstalt der Stadt Wien, V, Siebenbrunnengasse 78, mit einem Belagraum für 300 Kinder, deren möglichst rasche Auflassung wegen der schweren baulichen Mängel und der räumlichen Unzulänglichkeit (es war bis 311 900 Kindern überbelag) dringend geboten schien. Bur Entlastung dieser Kinderpflegeanstalt wurde im Jahre 1918 die städtische Kinderherberge Jedlesee im Jedleseer Baradenspital als Zweigstelle mit einem Belagraum für 180 Rinder in Betrieb gesett. Mit Beschluß des Stadtrates vom 30. Dezember 1919 wurden auch die städtischen Krankenbaracken XII, Wienerbergstraße und Gibesbrunnergasse als Zweigstelle verwendet. Zur dauernden Unterbringung voll- oder halbverwaister Kinder hatte die Gemeinde Wien die bereits bestehenden acht städtischen Baisenhäuser zur Verfügung. Alle die genannten Anstalten unterstanden ber ietigen Magistratsabteilung 8. Bur Unterbringung franker Kinder bestanden die dem städtischen Jugendamte unterstehenden Kinderheilanstalten der Stadt Wien in Bad Hall, Sulzbach-Ischl und San Pelagio, welch letztere während des Krieges zwar der Gemeinde Wien unversehrt erhalten, aber von ihr nicht in Betrieb genommen werden konnte.

Im Sommer 1919 wurde die Kinderpflegeanstalt durch die Eröffnung der als städtisches Kindererholungsheim in den Baracken des aufgelassenen Kriegsspitales Grinzing in Betrieb gesetzen städtischen Kinderherberge Grinzing mit einem Belagraum für rund 300 Kinder entlastet. Zu gleicher Zeit eröffnete das städtische Jugendamt in einer Baracke des Kriegsspitales Grinzing ein Kindersheim für Schützlinge des Jugendamtes als Durchzugsheim. Für diese Art des Betriebes zeigten sich die Baracken mit der leichten Isoliers und Gruppensbildungsmöglichseit, der natürlichen Abgrenzung durch dazwischenliegende freie Flächen sehr geeignet, und der Gesundheitszustand der Kinder wurde unter der in der früheren Kinderpflegeanstalt so mangelnden Einwirfung von Licht, Luft

und Sonne ein äußerft befriedigender.

Im Frühjahr 1920 war es endlich möglich, durch Eröffnung der städtischen Kinderherberge Untermeidling, ebenfalls in städtischen Baracken, mit einem Belagraum für 300 Kinder, die Kinderpflegeanstalt in der Siebenbrunnengasse aufzulassen und diese Herberge nunmehr als eine Aufnahme- und Observanzstation für die der Gemeinde Wien aus dem Titel der Armenpflege überstellten Kinder in Berwendung zu nehmen. Nur die Säuglingsstation der alten Kinderpflegeanstalt mußte mangels einer anderen Unterbringungsmöglichkeit, allerdings mit einem bedeutend verringerten Belag und unter sanitär einwandstreien Berhältnissen, die Stadt Wien am 1. Jänner 1922 notgedrungen bestehen bleiben.

Die mit den städtischen Kinderherbergen gemachten Ersahrungen haben ergeben, daß ihr Betrieb in Baracken zwar hohe Kosten, insbesonders Beheizungskosten verursacht und im Binter manche Gebrechen mit sich bringt, daß sich aber das Pavillonsustem mit den dadurch gegebenen Isolier= und Beobachtungsmöglichkeiten so ausgezeichnet bewährt hat, daß keinerlei namshafte Insektionsfälle vorgekommen sind, die vielleicht gar eine vorübergehende Schließung der Anstalt erfordert hätten, sondern daß zeitweise vorgekommene

Infektionsfälle ganz vereinzelt geblieben sind, zu einer Zeit, da ganze Schul-

flassen in Wien wegen ansteckender Krankheiten gesperrt waren.

Im Herbst 1920 wurde durch die Unterstellung aller städtischen Humanitäts= anstalten unter die Magistratsabteilung 9 auch die Bereinigung sämtlicher ftädtischer Kinderanstalten in der Magistratsabteilung 9 und ihre Zusammenfaffung in einem eigenen Referate durchgeführt, mit der Aufgabe, die Leitung der städtischen Kinderanstalten zum Bohle der Kinder zu vereinheitlichen und die Anstalten den modernen Bedürfnissen der Jugendfürsorge entsprechend auszu= gestalten und zu führen. Ausgenommen blieben davon nur die Kinderheilanstalten in Bad Hall, Sulzbach-Ischl und San-Belagio, die dem Referate für die Beilanstalten zugewiesen wurden. Seither wurde den Kinderanftalten in der Erkenntnis, daß in der Jugend die Zukunft des Staates liege und daß die körper-liche Entwicklung und die Pflege der geistigen Anlagen der Kinder die Grundlage für die Gestaltung der gesamten sozialen Berhältnisse bildet, besondere Aufmerksamkeit zugewendet, um das durch den Krieg und seine Nachwirkungen ins Ungemessene gestiegene Kinderelend möglichst zu lindern und die städtische Kinderanstaltspflege in neue moderne Bahnen zu lenken. Vor allem wurde der Grundsat aufgestellt, daß die Unstaltspflege nur subsidiär einzutreten habe, wenn die Kamilienpflege ausgeschlossen erscheint. Sodann wurden in den städtischen Rinderherbergen Einrichtungen getroffen, um die Kinder gefundheitlich und psychisch zu beobachten, ein flares Bild über ihr Wesen zu erlangen und fie erst dann abzugeben, aber dann gleich in die richtige Sand (Privatpflege, Anftalts= pflege, Spezialanstalt und dergleichen) gelangen zu lassen. Während früher die Rinder mangels einer Beobachtung ihrer Fehler und Bedürfnisse vielfach herumgeschoben und falsch zugewiesen wurden, ist nun durch die vor ihrer Abgabe in die Kinderherbergen durchgeführte Beobachtung, an welcher der Anftalts= leiter, die Heimmutter, das Pflegepersonal, der Arst und der Schullehrer mitwirfen, die denkbar größte Gewähr für eine richtige Beurteilung jedes Kindes geboten. Der Grundsatz, daß die Anstaltspflege nur für anstaltsbedürftige Kinder in Betracht kommt, hatte die weitere Folge, daß sich allmählich das Bedürfnis nach Spezialanstalten zeigte, als welche man die städtischen Baisenhäuser einzurichten begann.

Benn die städtischen Kinderpflegeanstalten ihrer Aufgabe als Durchzugsheime respektive Erziehungsheime entsprechen sollten, dann bedurfte es auch
eines hiefür besonders qualifizierten Pflege- und Erziehungspersonales, das
im Laufe der Berichtsperiode allmählich an die Stelle des bisherigen nicht voll
qualifizierten Personales getreten ist. In den städtischen Kinderherbergen wurde
für die Pflege und Erziehung der Kinder je nach den Altersklassen mit der Einstellung qualifizierter Pflegerinnen, Kindergärtnerinnen, für das Lehramt
vorgebildeter Erzieher und Erzieherinnen begonnen, desgleichen in den städtischen
Baisenhäusern, im Erziehungsheime Döbling und in der Erziehungsanstalt
Eggenburg neben dem verringerten Aufseherpersonal ein qualifiziertes Erzieherpersonal in Dienst gestellt, dem außer der Pflege und Beschäftigung der
Kinder auch der Nachhilfeunterricht und die Sorge für einen ordentlichen Schulfortgang sowie der Unterricht in der Musik und in nützlichen Fertigkeiten ob-

Als wichtige organisatorische Neuerung in allen Kinderanstalten ist ferner die Einführung von hauptberuflich bestellten Heimmüttern zu erwähnen, welche in Berfolg des Grundsates, daß die Anstaltspflege möglichst wie eine Familie beschaffen sein soll, um die mangelnde Familie nach Möglichkeit erseben zu können, in den Anstalten die Funktion der Mutter, insbesonders die Sorge für die Kinder, die einheitliche Leitung des Pflegewesens und die Aufsicht über

Rüche und Wäschegebarung zu übernehmen haben.

liegt.

In den als Durchzugsstation besonders heiklen Betrieben der städtischen Kinderherbergen wurden an Stelle der bisher nebenberuflich bestellten Arzte Anstaltsärzte im Hauptberufe angestellt.

Dem Grundsate, die Eltern möglichst zum Unterhalte der Kinder heranzuziehen, wird dadurch Rechnung getragen, daß die Angehörigen der Kinder veriodisch perlustriert und nach Möglichseit zur wenigstens teilweisen Beitragszleistung herangezogen werden.

Unhang zu aa).

Aberlassung entbehrlicher Anstaltsgebäude an private Organisationen (Bellevue, Jedlesee, Reulengbach).

Bur Förderung der privaten Unftaltsfürsorgetätigkeit, insbesonders um die Eröffnung von Anstalten für gewisse Fürsorgezwecke zu ermöglichen, die nur für einen kleinen Kreis von Fürsorgebedürftigen bestimmt sind und sich daher nicht als öffentliche Fürsorgeanstalten eignen, hat der Magistrat entbehrliche Anstaltsgebäude privaten Aftionen zur Verfügung gestellt. So hat beispiels= weise die Gemeinde Wien das Schloß Bellevue im August 1921 dem Herrn Ludwig Wittgenstein zur Führung eines Pflegeheimes für knochentuberkulöse Wiener Kinder zur Verfügung gestellt. In ähnlicher Weise hat die Gemeinde Wien das entbehrlich gewordene Barackenlager Jedlesee einer englischen Aftion zur Führung eines Kinderheimes für fürsorgebedürftige Kinder überlassen. Ebenso wurde das zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 2. Mai 1918 auf 12 Jahre von der Liechtensteinschen Forst- und Güterverwaltung gepachtete Schloß in Neulengbach durch Gemeinderatsbeschlüffe vom 30. Juni und 22. Oftober 1920 und Beschluß des Gemeinderatsausschusses III bis Ende der Betriebssaison 1922 dem niederländischen Silfstomitee für die Wiener Rinder überlaffen.

Bas die einzelnen Kategorien der Kinderanstalten anbelangt, so wäre

folgendes zu sagen:

bb) Anftalten zur vorübergehenden Unterbringung von Rindern.

a) Das Zentralfinderheim der Stadt Wien.

Um 1. Jänner 1922 ging das niederöfterreichische Landeszentralkinderheim mit einer Filiale, dem Landeskinderheime in Schwadorf, auf Grund des Trennungsgesetzes in das Eigentum der Gemeinde Wien über. Mit der überstellung der Säuglinge von der Siebenbrunnengasse in das Zentralkinderheim ist der letzte Rest der alten Kinderpflegeanstalt verschwunden. Im niederösterreichischen Landeszentralfinderheime, das in den Jahren 1908 bis 1910 erbaut wurde und aus acht Gebäuden, darunter vier zweistöckigen Belagspavillons inmitten einer Gartenanlage besteht, war Plat für 280 Ammen und stillende Mütter und für 410 Kinder. Aus Mitteln des niederösterreichischen Findelhaussonds errichtet, follte es dem Schutze bedürftiger Rinder dienen, welche der elterlichen Fürsorge dauernd oder vorübergehend entbehrten. Zu diesem Behufe sollten bedürftige Kinder inner- oder außerhalb der Anstalt, vorzugsweise auf dem Lande, verpflegt und dabei die Beziehungen zwischen Mutter und Kind möglichst aufrechterhalten werden. Zum Verbande der Anstalt gehörten sonach auch eine große Anzahl von Außenpfleglingen. Das Zentralkinderheim hatte für die Erziehung zu sorgen, die Rechte der Kinder zu wahren und ihre Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Endlich hatte die Anstalt bedürftige Mütter und Pflegeeltern unehelicher Sänglinge ärztlich und in Beziehung auf den Rechtsschutz zu beraten. Die Anstalt hatte sonach vier Aufgaben. In erster Linie diente sie als öffentliche Findelanstalt für uneheliche Kinder, welche daselbst vollständig erzogen wurden und bis zur Erreichung des Normalalters verblieben (fogenannte Beimkinder). In zweiter Linie ist das Zentralkinderheim dazu beftimmt, als Kinderasyl bei Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege mitzuwirken (sogenannte Alighkinder), war also insoweit Entbindungsanstalt, die Anstalt hatte ferner eine Zahlabteilung, und diente endlich noch als

Beratungsstelle für Mütter und Pflegeeltern sowie zur Ammenvermittlung. Seit der Übernahme der Anstalt durch die Gemeinde Wien wurde sie einer Resorm insbesonders in der Art unterzogen, daß die Aufnahme in ihr nur mehr nach armenrechtlichen beziehungsweise fürsorgerischen Grundsätzen stattsfindet, und daß die Anstalt nur mehr zur vorübergehenden Unterbringung von Säuglingen bis zum vollendeten 1. Lebensjahre und deren Müttern dient. Die Funktion der Anstalt als Findelanstalt wurde durch Beschluß des Stadtsenates vom 21. März 1922, ab 1. Mai 1922 aufgehoben.

Durch Schaffung zweier neuer Beobachtungsabteilungen wurde der Belagraum auf 764 Kinder erhöht. Im übrigen steht die Anstalt wie bisher im ständigen Kontakt mit den Universitätsgebärkliniken und insbesonders mit der städtischen Kinderübernahmsstelle, welche die Kinderzuweisung vornimmt. Die

Anstalt ift im modernen Pavillonstil eingerichtet.

β) Das Landesfinderheim in Schwadorf.

Für luetische oder von luetischen Eltern stammende Kinder (bis zum 14. Lesbensjahre) besteht das Landeskinderheim in Schwadorf, das als Filiale des

Bentralkinderheimes von diesem überwacht wird.

Der Personalstand des Zentralkinderheimes, der am 1. Juli 1919 214 Personen zählte, wurde bis Ende Dezember 1922 infolge des Wegfalles der Außenspslege auf 192 reduziert. Die Verpslegskosten im Zentralkinderheim und in Schwadorf wurden allmählich von 2000 K auf 21.000 K monatlich erhöht.

7) Die städtischen Kinderherbergen Augarten, Untermeibling beziehungsweise Tivoli, Grinzing und Zedlesee.

Als Durchzugsheim für die Kinder des Jugendamtes wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 9. Juli 1919 die Kinderherberge im Augartenpalais geschaffen, die ab August 1919 gesührt wurde; sie ist seither in der Kinderherberge Unters

meidling aufgegangen.

Diese wurde durch Beschluß des Stadtrates vom 30. Dezember 1919 geschaffen. Die Gemeinde Wien hatte in der Kriegszeit im XII. Bezirke, Gibes= brunnergasse-Wienerbergstraße, ein Barackenspital errichtet. Mit Abbau ber Kriegsfolgen war dieses Baradenspital für den Krankenbelag entbehrlich geworden, während die überfüllung der Kinderpflegeanstalt ihre Erweiterung durch andere Anstalten nötig machte. So wurde durch den erwähnten Beschluß nach Rudubernahme der Baraden vom Frang-Josef-Spital mit 31. Dezember 1919 als Aufnahms- und Beobachtungsstation für Kinder (mit Ausnahme von Säuglingen) und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahre die städtische Kinderherberge in Untermeidling (XII, Eibesbrunnergasse) mit einem Belagraum für 300 Kinder geschaffen. Wit 1. Dezember 1922 konnte zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 17. November 1922 der Betrieb dieser Kinderherberge in die vom "The American Convalescent Home for Viennas Children" und von Professor Birquet der Gemeinde Bien unentgeltlich eigentümlich überlassenen Baracken "Am Tivoli" (XII, Hohenbergstraße) verlegt und die Anstalt unter der Patronanz dieses Komitees als städtische Kinderherberge "Am Tivoli" zu einem Mufterbetriebe ausgestaltet werden. Infolge ber Ausgestaltung dieser Anstalt und des gegenüber der früheren Kinderherberge Untermeidling um 50 Betten größeren Belagraumes (für 350 Kinder) mußte der Bersonalstand bis Ende 1922 von 60 auf 78 Personen erhöht werden.

In den Baracken des ehemaligen Kriegsspitales Grinzing war durch Beschluß des Stadtrates vom 8. Mai 1919 ein Kindererholungsheim gegründet und im August 1919 eröffnet worden; ebendort wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 3. Oktober 1919 ein Durchzugsheim des Jugendamtes eröffnet. Das letztere gehörte zum Bezirksjugendamte Innere Stadt, das erstere unterstand der Magistratsabteilung für Wohlfahrtspflege. Beide Anstalten wurden durch die

Neuverteilung der Antskompetenzen der Abteilung 9 zugewiesen und hiedurch in einen Anftaltsbetrieb zusammengelegt und seither einheitlich als städtische Kinderherberge Grinzing verwaltet. Sie hat einen Belagraum für 400 Kinder und gilt als zweite Durchzugs= und Beobachtungsstation im Anschlusse an die Kinderherberge "Am Tivoli" für solche Kinder, welche einer besonderen Ernährungsfürsorge oder Pflege, beziehungsweise einer längeren Beobachtung bedürfen. Die Realität ist Eigentum der Sachdemobilisierung und wurde der Gemeinde leihweise und unentgeltlich zur Versügung gestellt. Die frühere Jugendantsbaracke ist infolge ihrer Unterteilungen für die Pflege von Kleinkindern besonders geeignet und wird daher als Aufnahms= und Beobachtungsstation sür Kleinkinder verwendet, für welche die Kinderherberge "Am Tivoli" noch nicht eingerichtet ist. Der Personalstand beträgt 75 Angestellte. Die Verpflegs= kosten für beide Kinderherbergen wurden allmählich von 560 K auf 16.500 K monatlich erhöht.

Wenn auch die beiden Kinderherbergen nur zur vorübergehenden Unterbringung von Kindern bestimmt sind, so bleiben diese doch mangels einer anderen Abgabemöglichkeit vielfach einige Monate hindurch in der Anstalt. Die Rinder dürfen nun in dieser Zeit nicht ohne Schulunterricht bleiben. Dem Schulbesuche an einer städtischen Bolksschule, so wie er früher üblich war, stellen sich aber mannigsache Sindernisse entgegen. Die Kinder konnten erst nach dem Ablaufe der 21tägigen Observang in die Schule geschieft werden; der Eintritt auch nur eines Falles einer Infektionskrankheit gwang gur Ginstellung des Schulbesuches aller Rinder. Es wurde in vielen Fällen der Schulruckstand daher größer und da die Kinder meistens nur fürzere Zeit in die öffentliche Schule in der Nähe der Anstalt gingen, die öffentlichen Schulen sich auf fluktuierendes Schülermaterial nicht einstellen fonnten, wurde gunftigenfalls eine Bergrößerung des Schulrudftandes verhindert, feineswegs aber eine Behebung des Schulrudftandes ermöglicht. Es ift baber flar, daß ein organisierter häuslicher Unterricht, der die Kinder gleich beim Eintritt in die Unstalt erfaßt, imstande ist, hier mehr zu leisten, was die Erfahrung gezeigt hat. Ein solcher Unterricht murbe querit provijorijch, bann burch Beichluß bes Stadtrates vom 9. April 1920 endgültig in der Kinderherberge Grinzing eingeführt. Bon den Kindern des Beimes erhielten durchschnittlich häuslichen Unterricht im Jahre 1919 127, 1920 143, 1921 159, 1922 197. Der Besuch dieser "Beimschule", die aber nicht den Charafter einer flaffenweise gegliederten Schule, sondern eines gruppenweise erteilten häuslichen Unterrichtes hat, schwanfte an den einzelnen Tagen von 80 bis 230 Rindern.

Die städtische Kinderherberge Jedlesee, die durch Entschließung des Bürgermeisters vom 20. April 1918 zur Entlastung der Kinderpslegeanstalt in der Siebenbrunnengasse als deren Zweigstelle geschaffen und im Mai 1918 in Betrieb gesetzt wurde und im Eigentume der Gemeinde steht, diente zur Unterbringung von 180 Kindern und hatte einen Personalstand von 34 Personen. Diese Anstalt konnte zusolge Beschlusses des Gemeinderatsausschusses III vom 6. Juli 1921 mit Ende Juni 1921 aufgehoben und ihre Räume von nun an privaten Wohltätigkeitsaktionen überlassen werden.

ce) Anstalten zur dauernden Unterbringung und Er-

a) Die fieben städtischen Baifenhäufer.

In den städtischen Waisenhäusern erhalten nach Wien zuständige, doppelt oder einseitig verwaiste arme Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum vollstreckten 14. Lebensjahre Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, Erziehung und Unterricht. Die Zöglinge der Waisenhäuser besuchen die öffentlichen Schulen. Es bestehen seit früher die Waisenhäuser:

1. XIX, Hohe Warte 5, für 50 Mädchen mit 8 Angestellten. (Bis Ende des

Berichtsiahres geiftliche Schweftern.)

2. V, Gassergasse 19, für 180 Knaben mit 24 Angestellten. 50 Pläte sind seit Februar 1922 als Bettnässerstation für bettnässende Knaben unter besonderer ärztlicher Behandlung und Einhaltung besonderer Pflege= und Berköstigungs= maßnahmen bestimmt.

- 3. IX, Galileigasse 8, für 100 Knaben mit 13 Angestellten. Das Haus war durch Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 7. Oktober 1920 bis zum Ende der Berichtsperiode als Versorgungshaus für Frauen in Verwendung.
 - 4. XIX, Sohe Barte 3, für 220 Anaben mit 24 Angestellten.
- 5. Das Waisenhaus in Klosterneuburg für 110, insbesonders erholungsbedürftige Mädchen, in welchem im Februar 1922 eine Bettnässerstation für 30 bettnässende Mädchen errichtet wurde, mit 20 Angestellten. Dem Waisenhaus angegliedert ist eine dreiklassige mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Bolksschulg für 8 Schuljahre.

6. VIII, Josefstädterstraße 95/97, für 200 Kinder (Knaben und Mädchen) mit insgesamt 24 Angestellten. Seit 1. Jänner 1922 wird die Anstalt nur mehr

mit Anaben belegt.

7. XII, Vierthalergasse 15, für 50 Mädchen mit 7 Angestellten. (Bis Ende des Berichtsjahres geistliche Schwestern.)

Die Verpflegskoften für die Waisenhäuser wurden allmählich von 380 K auf

16.500 K monatlich erhöht.

An dem Baisenhause in Alosternenburg, das dem Biener allgemeinen Bersorgungssonds gehört, und an der der Gisela-Armens und Baisenhauss-Stiftung der ehemaligen Gemeinde Unter-Meidling gehörigen Kealität, XII, Bierthalergasse 15, ist die Gemeinde Bien Miteigentümerin, bezüglich der übrigen Baisenhäuser Alleineigentümerin. Die Anstaltswäschereien für die oben von 1 bis 4 und 6 bis 7 genannten Baisenhäuser sowie die für das unten angesührte Erziehungsheim im XIX. Bezirk wurden aufgelassen; die Baschleistung wird von der städtischen Dampswäscherei besorgt.

β) Erziehungsheim für Rinder des Mittelstandes, XIX, Sartäderstraße 26.

Diese im Jahre 1918 vom Berein "Ainderfreunde" in das Gemeindeeigentum übernommene Anstalt dient wie ein Baisenhaus als Erziehungsheim für 56 der Obsorge des städtischen Jugendamtes anvertraute Anaben und Mädchen. Der Personalstand betrug am Ende der Berichtsperiode 10 Angestellte. Die Berpssessssschaften sind allmählich von 560 K auf 16.500 K monatlich gestiegen.

3. Unterbringung von Kindern in nichtstädtischen Unstalten.

Für die Überstellung der fürsorgebedürftigen Kinder an das niederöfterreichische Landes-Zentralfinderheim und deren Aufenthalt in dieser Anstalt
galten bis zur Übernahme der Anstalt durch die Gemeinde Wien die bisherigen Borschriften. Seit der am 1. Mai 1922 stattgefundenen Übernahme werden
alle Kinder der städtischen Kinderübernahmsstelle überstellt. Die näheren
Ausführungen hierüber siehe bei "Städtische Kinderübernahmsstelle".

Die täglichen Berpflegskosten waren in der Zeit, da das Zentralkinderheim

noch eine Landesanstalt war, folgende:

Bom 1. Jänner 1919 an für Kinder im ersten Lebensjahre 2 K 30 h, im zweiten Lebensjahre 1 K 80 h, vom dritten Lebensjahre an 1 K 25 h, vom 1. Oktober 1919 an 3 K 30 h, 2 K 50 h und 2 K, vom 1. Jänner 1921 an 25 K, 22 K und 20 K, vom 1. Juni 1921 an ohne Unterscheidung nach dem Alter für die Pflege in der Anstalt 115 K, für Außenpflege 23 K (auch für jene Kinder gültig, die nach erreichtem Normalalter auf Rechnung der niederöfters

reichischen Armenbehörden in der verlängerten Obsorge des Zentralfinders beimes bleiben).

Bie in den früheren Jahren war auch in der Berichtszeit eine große Anzahl von fürsorgebedürftigen Kindern in Privatanstalten in Wien und auswärts untergebracht. Entweder gab der Magistrat selbst die Kinder an solche Anstalten gegen Entrichtung des üblichen Pflegegeldes ab, oder er bewilligte über Ansuchen der Anstaltsleitungen nach Feststellung der Bedürftigkeit einen Pflegebeitrag für Kinder, die direkt in die Anstalten aufgenommen worden waren.

Im Spital für strosulöse Kinder in Baden sind zusolge des übereinkommens vom 27. Mai 1884 für die Gemeinde Wien 12 Plätze reserviert, die während der Kurzeit mehrmals besetzt wurden. Im Verwaltungsjahre 1919/20 wurden 48 Kinder gegen eine tägliche Verpflegsgebühr von 15 K, 1920/21 35 Kinder, Verpflegsgebühr 20 K, 1921/II 9 Kinder, Verpflegsgebühr 40 K auf Rechnung der Gemeinde Wien dort verpflegt, wodurch Gesamtkosten von 13.823 K beziehungsweise 31.345 K und 19.770 K ausslesen. Im Jahre 1922 wurde für kein Kind in diesem Spitale eine Verpflegsgebühr entrichtet.

h) Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige.

1. Organisatorisches.

aa) Birtichaftliches Silfsburo der Gemeinde Bien für Privatangelegenheiten der Ginberufenen.

Die Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige knüpft in ihrer Zwedbestimmung und organischen Einrichtung an das vormalige Wirtschaftliche Hilfsbüro der Gemeinde Wien für Privatangelegenheiten der Einberufenen an, auf das ihr Entstehen zurückzuführen ift. Das Hilfsbüro als selbständige Fortbildung der III. Seftion der zu Beginn des Krieges im August 1914 von der Regierung eingesetzen Rommission für soziale Kürsorge erwachsen, war von dem damaligen Bürgermeifter von Wien, Dr. Richard Beisfirchner, unter Dr. Michael des nunmehrigen Bundespräsidenten tätiger Mitwirkung Sainisch, des Rechtsanwaltes Dr. Friedrich Fren und des Generalfefretars der vorerwähnten Stiftung, Sofrat Dr. Rudolf Mareich, ber die Diensträume unentgeltlich zur Berfügung stellte, dant der opferwilligen Beteiligung einer Anzahl erfahrener praktischer Juristen geschaffen worden, um Den schwerbedrängten Einberufenen und ihren Familien in wirtschaftlichen und Rechtsangelegenheiten beratend und helfend beizustehen. Das Hilfsburo, deffen Einrichtung und Betriebsmethode jener einer großen Anwaltsfanzlei nachgebildet war, entfaltete in der gangen schweren Kriegszeit eine ausgedehnte, mit den Einberufungen Schritt haltende Tätigkeit. Sie war vornehmlich gerichtet auf Erhaltung der Bohnung, Schutz gegen Kündigung und Delogierung mit Silfe der bon der Gemeinde gewährten Mietzinsbeihilfen, Bertretung der Uniprüche auf Unterhaltsbeitrag, umfaßte aber außerdem die Beratung und Vertretung der einer solchen Beratung Bedürftigen in den verschiedenartigften Privatangelegenheiten. Die Zahl der im Hilfsburo während der Zeit seines Bestandes (23. August 1914 bis 31. Dezember 1918) behandelten Geschäftsfälle 240.566 erreicht. Die Tätigkeit dieser Silfsstelle wurde allgemein gewürdigt. Barme Anerkennung fand insbesondere die Tätigkeit des hilfsburos auf dem Gebiete des Bohnungswesens, der es gelang, Massenfündigungen und Delogierungen, die in bedrohlicher Nähe waren, zu verhindern, in die Wohnungs= verhältniffe Stabilität zu bringen und damit vielleicht katastrophale Ereigniffe gu verhüten. Mit dem Aufhören des Krieges und seiner unmittelbaren Folgen fonnte das Silfsburo seine Tätigfeit einstellen und hielt am 7. Februar 1919 feine Schluffitung ab.

bb) Rechtshilfestelle der Gemeinde Bien für Bedürftige.

Der allgemeine Bunsch nach Erhaltung der einen Funktion des Hilfsbüros, nämlich der unentgeltlichen Rechtshilfe für Bedürftige in Form einer den Friedensverhältnissen angepaßten Institution, fand seine Ersüllung in der durch Beschluß des Gemeinderates vom 27. Februar 1919 geschäffenen Rechtshilsestelle, die als Zweig der städtischen Fürsorge geschäffen wurde. Sie konstitutierte sich am 5. März 1919. Sie umfaßt im Rahmen der allgemeinen Aufgabe, Bedürftigen in allen Rechtssachen beizustehen, für die allgemeine Berbreitung der Rechtssentnis zu wirken, wie auch Gutachten und Borschläge auf dem Gebiete der Rechtspflege und Gesetzgebung zu erstatten, insbesondere a) die unentgeltliche Ausfunftserteilung über Rechtsfragen aller Art; b) die übernahme der unentzgeltlichen Berfassung von Singaben und der unentgeltlichen Bertretung der Hilfsbedürftigen bei den Gerichten und Behörden, insoweit nicht durch das Gesetz für die Armenvertretung vorgesorgt ist; c) die Borsorge zum Zwecke der Aufflärung der Bevölkerung über aftuelle Rechtsfragen.

Die Rechtshilfestelle besteht nach ihrer satungsgemäßen Organisation aus einer Anzahl von freiwillig in unbesoldetem Ehrenamte als Referenten wirstenden rechtskundigen Mitgliedern (Richter, Prosessoren, Rechtsanwälte). Die Mitglieder werden zum Teil vom Bürgermeister der Stadt Bien berusen, zum Teil von der niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer delegiert. Sie wählen aus ihrer Mitte den Obmann sowie dessen Stellvertreter. Mitglied der Rechtsbilssbilsestelle ist auch der Borstand der Magistratsabteilung, der die Angelegensbeiten der Hisselle zugewiesen sind, als administrativer Referent. Die erforderlichen Kanzleikräfte, Diensträume und Berbrauchsmaterialien werden dem Institut von der Gemeinde beigestellt, der die eingehenden Prozeskossenschließen.

Bis zum Frühjahr 1923 hatte die Rechtshilfestelle ihren Sitz im Stiftungsshause, IX, Peregringasse 2, wo statt den vordem vom Wirtschaftlichen Silfsbüro der Gemeinde Wien für Privatangelegenheiten der Einberusenen benützten Räumlichkeiten nach dessen Auflösung im Frühjahr 1919 der Rechtshilfestelle andere passende Diensträume von der Stiftungsverwaltung in fortgesetzter Bestätigung dankenswerten Entgegenkommens überlassen worden waren.

Die erste Zusammensetzung der Rechtshilfestelle erfolgte durch die für sechs Jahre ergangene Berufung jener Reserenten des Wirtschaftlichen Hilfsbüros der Gemeinde Wien, welche ihre Tätigkeit freiwillig der Rechtshilfestelle zur Versügung stellten, und der von der niederösterreichischen Advokatenkammer entsendeten Mitglieder. Die administrative Leitung wurde der Magistratsabteilung XI e und nach deren vom Bürgermeister am 31. Jänner 1920 erfolgten Auslassung, der Magistratsabteilung I übertragen. Anläslich der Neueinteilung des Magistrates durch die Entschließung des Bürgermeisters vom 31. Mai 1920 ging sie in die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 8 über.

Der Dienst ist in Gemäßheit der von der konstituierenden Bersammlung beschlossenen und vom Stadtrate am 13. März 1919 zur Kenntnis genommenen Geschäftsordnung dahin geregelt, daß an bestimmten Wochentagen, deren Zahl ie nach der erfahrungsgemäßen Frequenz mit der Jahreszeit wechselt, die späteren Nachmittags- und anschließenden Abendstunden der Entgegennahme der Anliegen vorsprechender hilfsbedürstiger Parteien und ihrer Rechtsberatung, die alltäglichen Vormittagsstunden der Ausarbeitung und Aussertigung der erforderlichen Schriftstücke sowie der Besorgung der sich ergebenden Vertretungshandlungen zu dienen haben. Mindestens einmal im Monate stattsindende Vollverssammlungen des Gremiums geben den Mitgliedern Gelegenheit, sich über den Fortgang der Geschäfte zu unterrichten, prinzipielle Fragen gemeinsam zu erörstern und dienstsörderliche Anregungen vorzubringen. Über die Geschäftsgebarung wird seit Anbeginn eine genaue Statistist gesührt, die es ermöglicht, die Parteienstrequenz sowie die Kahl und Art der behandelten Geschäftsfälle nebst bemerkens-

werten Borkommnissen und Wahrnehmungen in den über jedes Halbjahr erstatteten Tätigkeitsberichten zur Kenntnis des Bürgermeisters und der zustänsbigen Bundesministerien für Justiz und Soziale Verwaltung zu bringen.

2. Tätigkeit. aa) Rechtshilfe.

In der Berichtszeit vom 5. März 1919 bis 31. Dezember 1922 hatte die Rechtshilfestelle einen jährlichen Parteienversehr von 4466, 4317, 3808, 3461, zusammen 16.052 Personen; die Anzahl der in diesen Jahren behandelten, von den Parteien mündlich oder schriftlich anhängig gemachten Geschäftsfälle war jahrweise 3428, 3065, 2701, 2860, zusammen 12.054, zene der schriftlichen Ginsläuse überhaupt 735, 921, 724, 546, zusammen 2926. Auf die Entwicklung haben die Notstandsverhältnisse der ersten übergangsjahre sichtlich hemmend einsacwirft. Mit ihrer allmählich beginnenden Milderung in den folgenden Jahren

sett eine mäßige Frequenzzunahme ein.

Beachtenswert ift das zahlenmäßige Anteilsverhältnis, in dem die verschiedenen Rechtsgebiete in der Gesamtheit der zur Behandlung gelangten Geschäftsfälle vertreten find. Dieses Berhältnis gewährt einen gewiffen Einblid in die jeweiligen, vom Stande der Gesetzgebung beeinflugten, wirtschaftlichen Berhältniffe und der pinchischen Folgewirkungen. Bährend am Beginne des Nabrfünfts, an die Braris des Silfsbüros anschließend, im ganzen Jahre 1919 das Bestandrecht mit 1047 Fällen an erster Stelle stand und damals die bon der Hilfsstelle erhobenen Einwendungen gegen ungerechtfertigte Wohnungsfündigung mit 192 Fällen einen ansehnlichen Teil der betätigten Hilfsfürsorge bildeten, haben die Einwendungen sich im Zusammenhange mit den späteren Regelungen des Mietrechtes fortschreitend vermindert und ist auch im übrigen der zahlenmäßige Anteil der Bestandrechtsfälle stetig zurückgegangen. Er bleibt in den letten Jahren (1920 372, 1921 335, 1922 505) ftandig hinter dem des Familienrechtes zurück, der infolge der zahlreichen Chescheidungen nunmehr seit 1920 die höchste Zahl der behandelten Fälle (1920 701, 1921 726, 1922 815) aufweift. Zeitweilig hat auch das Dienstrecht (1920 385 Fälle) den Borsprung vor dem Bestandrecht gewonnen. Gine Zunahme weist die Zahl der Erbrechtsfälle (1919 129, 1921 188) sowie vorübergehend die der Straffachen (1919 190, 1920 200) auf.

bb) Berausgabe von Merkblättern.

In Wahrnehmung der ihr satungsmäßig vorgezeichneten Aufgabe, für die Verbreitung der Rechtstenntnis in weiteren Bolkstreisen zu wirken, hat die Rechtschisschilfestelle sich die Hernkläse von Merkblättern angelegen sein lassen, in denen die wichtigeren Neuregelungen aktueller Rechtsgebiete in prägnanter, gemeinverständlicher Form zusammengestellt sind. Solche Merkbläter hatten zum Gegenstande: 1. Die Beschränkung des Kündigungsrechtes gegenüber Angestellten (Verordnung des Staatsamtes für Justiz vom 27. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 197); 2. die Fristen für die Kündigung von Hausbesorgern (Vollzugsansweisung vom 18. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 588); 3. die Nechtsverhältnisse der Hausgehilfen (Geset vom 26. Februar 1920 und Vollzugsanweisung vom 23. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 101 und 144); 4. die Rechte und Pflichten der Hausbesorger (Landesgeset vom 19. Mai 1921, L.-G.-Bl. Nr. 78, Berordenungen vom 19. August 1921, L.-G.-Bl. Nr. 79 und 80).

Die Merkblätter fanden in den Kreisen der Interessenten Anklang und Berbreitung, so daß von dem Merkblatt 3 bald eine zweite Auflage veranstaltet werden mußte. Das anläßlich der neuen Hausbesorgerverordnung druckfertig vorbereitete Merkblatt 4 konnte infolge der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 14. März 1922, mit der die Verfassundrigkeit der Hausbesorgerordnung ausgesprochen wurde, nicht herausgegeben werden. Wegen Beschaffung eines gleichartigen Behelfs, betreffend die neueste bundesgesetzliche

Regelung der Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilsen und diesen gleichgestellten Angestellten (Bundesgeset vom 11. Mai 1921, B.-G.-Bl. Nr. 292) wurde mit dem Gremium der hiesigen Kausmannschaft das Einvernehmen dahin getroffen, daß diese Borsorge von der genannten Körperschaft übernommen wurde.

ce) Bolfstümliche Borträge.

Unter den zur Berbreitung der Rechtsfenntnis in weiteren Bolksfreisen dienlichen Maßnahmen ist auch die Beranstaltung volkstümlicher Borträge in den Satzungen der Rechtshilfestelle angeführt. Siefür wurde ein eigener Aussichuß eingesetzt und die Borbereitung eines Programmes solcher Borträge in Angriff genommen. Die Ungunft der Zeitumstände hat der Berwirklichung dieser Bestrebungen bisher unübersteigliche Hindernisse entgegenstellt.

dd) Sammlung von Enticheibungen.

Der Sammlung und Evidenzhaltung prinzipiell wichtiger, den Berufsfreis der Rechtshilfestelle betreffender obergerichtlicher Entscheidungen, so insbesondere jener der Berufungsgerichte, wurde seitens der Stellenleitung stetig das Augenmerk zugewendet, von den Präsidien des hiesigen Landes= und Handelsgerichtes die Mitteilung solcher Entscheidungen erwirft und ihre Bekanntgabe an die Referenten veranlaßt.

ee) Begutachtungen.

Ein bedeutsamer Tätigkeitsbereich ift der Rechtshilfestelle aus ihrer von der Bundesregierung verfügten Heranziehung zur Begutachtung von Gesetzent= würfen und sonstigen normativen Regelungen erwachsen, die in den Bereich ihrer Fürsorgepflege eingreifen. Die Rechtshilfestelle hatte in der Berichtszeit bei mehreren hieher gehörigen legislativen Borlagen beratend mitzuwirken und es darf hervorgehoben werden, daß die bei der Berabschiedung im Nationalrate beschlossenen Gesetze den von ihr gemachten Berbesserungsvorschlägen teils text= licher teils materieller Art Rechnung tragen. So wurde unter anderem in dem Bundesgesetze, betreffend Wohnungsanforderung vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, nebst mehreren anderen Berbefferungen im § 16, Abf. 1, die von der Rechtshilfestelle angeregte, den humanitären und sozialen Rücksichten auf die versetzten oder penfionierten öffentlichen Angestellten und deren Familien sowie auf die Familien Berftorbener entsprechende Anderungen beschloffen, daß in solchen Fällen die gesetliche Anforderung der Wohnung nur dann ein= tritt, wenn die Wohnung nicht mehr von dem Angestellten oder deffen Familie benütt wird.

ff) Mitarbeit mit sonstigen Rechtshilfestellen.

Dem im Früjahr 1920 gestellten Ersuchen des Magistrates der Landeshauptstadt Linz entsprechend, hat die Rechtshilfestelle zur Errichtung der daselbst
nach ihrem Borbilde geschäffenen gleichartigen Silfsstelle durch Mitteilung der
zweckdienlichen Behelse mitgewirft und die ständige Berbindung mit dieser Silfsstelle durch gegenseitigen Schriftenaustausch hergestellt. Die gleichfalls vom Linzer Magistrate angeregte und hierseits unterstützte Aftion wegen Errichtung ähnlicher Silfsstellen in den größeren Städten und Industrieorten des Inlandes hat seitens des Bundesministeriums für soziale Berwaltung durch einen von diesem an die Landesregierungen gerichteten Runderlaß warme Förderung gefunden. Auf eine von der Rechtshilfestelle ergangene Anregung, hat die Rechtsanwaltsfammer in Triest die Zusicherung erteilt, daß ihre Mitglieder bereit seien, ihnen durch unsere Bermittlung zusommende Bertretungsfälle Bedürstiger vor dortigen Gerichten unentgeltlich zu übernehmen. Mit dem Berbande reichsdeutscher Rechtsaustunftsstellen zu Lübeck wurde der Berkehr durch Schriftenaustausch im Jahre 1919 ausgenommen und im Dezember 1920 wegen gegenseitiger Bermittlung der Rechtshilfe ein übereinsommen zum Abschlusse gebracht, welches sohin den öfterreichischen Hilfsbedürftigen im Deutschen Reiche und den reichsdeutschen Hilfsbedürftigen in Österreich gleichmäßig zugute kommt.

i) Borübergehende Fürforgeaftionen.

1. Kriegs= (Notstands=) Fürsorge (Frauenarbeits= tomitees, Kriegstüchen, Gemeinschaftstüchen, warmes Frühstück für arme Kinder, ausländische Liebesgaben, Windestbemitteltenfonds1).

Anläßlich der Neuordnung des Magistrats durch die Entschließung des Bürgermeisters vom 31. Mai 1920 wurde die bisherige Kriegsfürsorgezentrale und das Kriegsfüchenkommissariat in die neue Magistratsabteilung 11 mit dem Sachtitel "Notstandsfürsorge" zusammengezogen. Die Organisation für diese Agenden mußte aufrechterhalten bleiben, denn die Zeit unmittelbar nach Beendigung des Krieges mit ihrem vielsach vergrößerten Elend erforderte selbsteverständlich den vorläufigen Weiterbestand der ursprünglich nur für die Zeit des Krieges gedachten Kriegsfürsorge, welche nur allmählich abgebaut werden konnte.

So waren die Frauenarbeitskomitees der Wiener Gemeindebezirke noch bis zum Anfang des Jahres 1923 hauptsächlich mit der Überprüfung der

Bedürftigkeit von Ausspeisungsteilnehmern beschäftigt.

Die Auflösung der Frauenarbeitskomitees, mit Ausnahme jener für den II., X., XVIII. und XX. Bezirk, deren Fortbestand gewünscht wurde, ist durch

Entschließung des Bürgermeisters vom 19 Mai 1923 verfügt worden.

Die Ausspeisung selbst, welche ursprünglich von der Fürsorgezentrale in ihren Kriegsküchen und zahlreichen Küchen von Bereinen, welche sich hiezu bereit erklärt hatten, besorgt wurde, ging vom Jahre 1919 an allmählich an die Wiener öffentliche Küchenbetriebsgesellschaft m. b. H., I, Gluckgasse 1, über, welche auch sämtliche Kriegsküchen der Gemeinde übernahm und in Gemeinschaftsküchen umwandelte. Die Kosten der Ausspeisung wuchsen jedoch unausshörlich dis auf 6 Millionen Kronen täglich. Da nun der Bund eine weitere Beitragsleistung ablehnte und die vollständige Einstellung der öffentlichen Ausspeisung mit Ende August 1923 forderte, wurde die Zahl der Teilnehmer nunmehr schrittweise abgebaut, und allen Befürchtungen zum Trote gelang die Einstellung ohne die geringsten Schwierigkeiten.

Derzeit verabfolgt nur der Verein zur Errichtung und Erhaltung der Ersten Wiener Suppen- und Teeanstalt, I, Elisabethstraße 13, in seinen Abgabestellen und der Verein zur Errichtung von Volksküchen nach israelitischem Ritus, II, Krummbaumgasse 8, gegen Entgelt einzelne Portionen nach Wunsch.

Der Erste Wiener Volksküchenverein, IV, Rienößlgasse 4, welcher ebenfalls Ausspeiseportionen verabfolgte, war jedoch gezwungen, diese Art des Betriebes Ende Mai 1923 aufzulassen und seine Küchen dem Vereine zur Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsküchen (Schwarzwaldküchen), IX, Thurngasse 3, zu überlassen, welcher sie in Gemeinschaftsküchen umwandelte.

Dieser Berein mit seinen 15 Küchen, die Mitella A. G., VII, Karl-Schweighofer-Gasse 3, mit 14 Küchen und schließlich die größte dieser Unternehmungen, die Wiener öffentliche Küchenbetriebsgesellschaft m. b. H., I, Gluckgasse 3 (B. H.), mit 31 Abgabestellen sind die fast allein in Betracht kommenden

Gemeinschaftsfüchen.

Wie die allgemeine Kriegswirtschaft, so wurde auch die zentralisierte Bewirtschaftung der Kriegs- und Gemeinschaftsküchen, sowie deren Beaufsichtigung durch Kücheninspektoren der Fürsorgezentrale (Magistratsabteilung 11) im Jahre 1922 aufgelassen und bilden diese daher jeht ganz selbskändige Erwerdsunternehmungen.

¹⁾ Die Berichterstattung begreift teilweise auch das Jahr 1923, um abschließend gusammenfassen zu können.

Die Fürsorge für Kinder, welche das "warme Frühstück für arme Schulfinder" und die Kinderfüchen geschaffen hatte, wurde ausgestaltet (vergleiche Seite 300).

In der Berichtszeit langten zahlreiche ausländische Liebesgaben ein, welche nach den Bünschen der Spender verteilt wurden. Aus dem Deutschen Reiche langten allein 50 Waggons Spenden ein. Einer der größten privaten Wohltäter, Herr Louis Hollweg in Indianapolis, Nordamerika, spendete allein 3300 Kisten Kondensmilch und im Dezember 1920 den Barbetrag von 150.000 Kronen. Alle Spenden einzeln anzuführen, würde über den Rahmen dieser Darstellung hinausgehen.

Bur Berbilligung ber Kosten ber Lebenshaltung für die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung war der Mindestbemitteltenfonds geschaffen worden. Dieser Fonds wurde nach Auflassung der Lebensmittelbewirtschaftung zur Deckung der Kosten der öffentlichen Ausspeisung herangezogen und ebenso wie die eingelangten Geldspenden vollständig aufgebraucht.

Nach Erschöpfung ihrer Agenden konnte die Magistratsabteilung 11 — Notstandsfürsorge — durch Beschluß des Stadtsenates vom 11. April 1922 aufgelöft werden; die Durchführung der wenigen noch restlichen Agenden wurde der Magistratsabteilung 8 — Armenpflege — zugewiesen.

2. Notitandsmöbelaftion.

Auf Grund der mit den Gemeinderatsbeschlüffen vom 10. Juli und 11. Dezember 1918 und 27. Februar, 24. April und 11. Juni 1919 bewilligten Fredite wurden durch das städtische Wirtschaftsamt bereits gebrauchte Möbel angefauft und verschiedene Firmen mit der Lieferung von insgesamt 400 neuen Rüchen- und 400 neuen Einzimmereinrichtungen betraut. Diese Möbel wurden an jene sich bewerbenden Kriegsgetrauten und Heimkehrer, welche nach Feststellung der Vertrauenswürdigkeit durch einen gemeinderätlichen Ausschuß aus der Lifte der Bewerber ausgewählt wurden, zum Selbstkoftenpreis abgegeben. Die wesentliche Erleichterung des Möbelbezuges durch diese Aftion war einerseits durch die infolge der großen Bestellung eingetretene Berbilligung des Einkaufspreises und den Wegfall des Händlergewinns, andererseits durch die günftigen Bahlungsbedingungen gegeben. Beim Ankauf mußte der Räufer nur ein Drittel des Kaufpreises, der im allgemeinen zwischen 520 bis 850 K für Kücheneinrichtungen und 600 bis 2200 K für Einzimmereinrichtungen gelegen war, erlegen; der Restbetrag war in 24 bis 36 Monatsraten zu bezahlen. Da die Forderungen der Lieferanten aus den vom Gemeinderate bewilligten Krediten beglichen wurden und der Käufer daher den in Raten zu bezahlenden Betrag der Gemeinde schuldete, zog die ratenweise Abstattung des Kaufpreises feine Preiserhöhung nach sich. Im Laufe des Jahres 1920 mußte diese Aftion, Durchführung das städtische Wohlfahrtsamt abteilung XI e) und nach deffen Auflaffung durch Verfügung des Bürgermeifters vom 31. Jänner 1920 die Magistratsabteilung 8 betraut war, eingestellt werden, weil mittlerweile durch die bedeutende Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne die Anschaffungskoften so hohe wurden, daß die Gemeinde nicht mehr in der Lage war, fernerhin deren vorschußweise Bezahlung auf sich zu nehmen.

3. Frischmildguticheine für bedürftige Rinder.

Das Bundesministerium für Finanzen hat der Gemeinde Wien für die ihr aus der Neuordnung der Milchversorgung von Kindern und allenfalls anderen Bersonen erwachsenden Ausgaben im Juli 1922 eine Absindungssumme von 300 Millionen Kronen überwiesen. Sinsichtlich der Verwendung dieser Summe wurde von dem amtsführenden Stadtrate der Geschäftsgruppe III angeordnet, daß zur Verbilligung des Verschleißpreises der rahonierten Frischmilch für bedürftige Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre Frischmilchgutscheine

ausgegeben werden, und zwar vier Gutscheine pro Woche mit zweierlei Einlösewert, einem höheren für bedürftige Kinder im Alter bis zu 1 Jahre und für besonders bedürftige Kinder im Alter von 1 bis zu 2 Jahren und einem um die Hälfte geringeren Ginlösewerte für alle übrigen bedürftigen Kinder im Alter von 1 bis zu 2 Jahren. Die Borbereitung und Leitung der 1. Ausgabe der Frischmilchgutscheine wurde der Stelle 1 des Bezirkswirtschaftsamtes übertragen. Nach dieser Ausgabe übernahm die Magistratsabteilung 8 die Fortführung der Aftion und führte noch sechs weitere Gutscheinausgaben durch. Nach der 7. Ausgabe wurde die Milchverbilligungsaktion, welche 52 Wochen, das ift die Zeit vom 4. Juni 1922 bis 2. Juni 1923, umfaßt hatte, eingestellt, weil deren Fortsetzung bei einem Gutscheinbezuge für weniger als 1000 Kinder nicht zweckmäßig erschien, mit der Zuerkennung des Unspruches und der Ausgabe der Guticheine waren die Fürforgeinftitute, mit der Einlösung der von den Mildverschleißern übernommenen Gutscheine die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter betraut. Der Einlösungswert der Gutscheine war in der Zeit vom 4. Juni bis 18. November 1922 300 K und 150 K, in der Zeit vom 19. November 1922 bis 10. März 1923 600 K und 300 K und in der Zeit vom 11. März bis 2. Juni 1923 200 K und 1000 K. Insgesamt wurden Gutscheine mit einem Gesamteinlösewerte von 225,112.000 K ausgegeben, und zwar bei der ersten Ausgabe im Juni 1922 218.688 Gutscheine für 6834 bedürftige Kinder im Alter unter 2 Jahren, das war ungefähr ein Siebentel aller Kinder dieser Altersgruppe, bei der letten Ausgabe im Mai 1923 15.104 Gutscheine für 944 bedürftige Kinder, ungefähr ein Achtel aller Kinder der Altersgruppe.

k) Förderung privater humanitärer Tätigfeit.

Die Gemeinde hat in der Berichtszeit ebenso wie in den früheren Jahren die private Wohltätigkeit und Fürsorge, welche die Bestimmung hat, die öffentliche Fürsorge zu unterstützen und zu erweitern, durch die Gewährung von Geldbeishilfen (Subventionen) gefördert. Ein besonderes Augenmerk wurde jenen Berseinigungen und Anstalten zugewendet, deren Aufgabe die Verköstigung, Beaufssichtigung, Bekleidung und Unterstützung armer Kinder, die Krankenpflege und Altersversorgung, die Blindens und Taubstummenfürsorge, die Förderung des Arbeiterstandes und der Lehrlinge und die Unterstützung der studierenden Jugend ist. Der für diese Zwecke bewilligte Gesamtbetrag ersuhr infolge der zusnehmenden Geldentwertung Jahr für Jahr eine bedeutende Steigerung und erreichte im Jahre 1922 die Höhe von 78,120.000 K.

B. Jugendfürforge.

a) Organisation.

1. Jugendamt. (Magistratsabteilung 7.)

Der Zentrale bes Jugendamtes sind alle organisatorischen und grundsätzlichen Fragen der öffentlichen Jugendfürsorge der Gemeinde, die Personalsangelegenheiten und die Dienstaufsicht über die Anstalten und Fürsorgeeinrichtungen vorbehalten, die administrativ zum Jugendamt gehören. Als die mit der Fürsorge befasten Magistratsabteilungen, darunter auch das Jugendamt, in das Amtshaus des "Städtischen Wohlfahrtsamtes" (I, Kathausstraße 9) übersiedelten, um räumlich vereinigt zu sein, schieden die Jugendärzte der Zentrale des Jugendamtes aus dem Amtsberbande aus und wurden dem im gleichen Hause untergebrachten Gesundheitsamte zugeteilt. Seither umfaßt die Jugendsamtszentrale folgende Abteilungen: Rechtsfürsorge, Familiensürsorge, Anstaltsstürsorge, Kindergartens und Personalsachen. Siezu sam vom 1. Februar 1922 angefangen infolge der Errichtung des Wiener Jugendhilfswerses eine neue Abteilung, jene für die Angelegenheiten der Jugendpflege, das ist für Erholungsstürsorge, Schülerspeisung und Spielplatssachen. Überdies waren im letzen Jahre der Berichtsperiode in der Zentrale bereits drei pädagogische Fachreserenten tätig:

Der Kindergarteninspektor, ein Inspektor für das Hortwesen und ein Beilspädagoge, der seit der zweiten Hälfte 1922 der Reihe nach in den einzelnen Bezirksjugendämtern das Fürsorgepersonal in der offenen Fürsorge für Schwerzerziehbare berät und unterstützt und gemeinsam mit einem Arzte Erziehungsberatungsstunden für die Eltern solcher Kinder und Jugendlicher abhält.

Durch den Ausbau der Bezirksjugendämter war die Dezentralisierung der vorher in der Magistratsabteilung 7 (Hauptstelle) geführten Geschäfte der Unterhaltsabteilung (Einbringung der Unterhaltsbeiträge nach Gefangenen, Bermisten usw.) und der Geschäfte der Erstattungsabteilung (Einbringlichmachung von Borschüffen und Darlehen aus den Mitteln des Kriegerwitwen- und Baisensfonds sowie der Gemeinde Wien) an die Bezirksjugendämter verbunden.

In Auswirfung der Verfassungsresorm der Gemeinde Wien und der sich daran anschließenden Neugestaltung der Geschäftseinteilung für den Magistrat wurde bei der Hauptstelle die Entwirtschaftlichung des Jugendamtes durchgessührt, indem die dis dahin vom Jugendamte verwalteten Lager an das tädtische Wirtschaftsamt, das Fuhrwerf an den städtischen Fuhrwerfsbetrieb übergeben und das an Stelle des aufgelösten Jugendheimes Ober-Hollabrunn getretene Jugendheim St. Andrä an der Traisen, das Erziehungsheim für Kinder des Mittelstandes, die Kinderherbergen des Jugendamtes, die Heimstätte Bellevue sowie die Heilanstalten Bad Hall, Sulzbach-Jichl, San Pelagio der Magistratsabteilung für Pflegeanstalten (9) unterstellt wurden und dem Jugendamte nur die Aufnahme und Entlassung der Kinder, die Einbringung der Verpflegskosten und die Rechtsfürsorgeangelegenheiten seiner in diesen Anstalten befindlichen Mündel, insbesondere deren vormundschaftliche und gerichtliche Vertretung vorbehalten blieben.

Das Jugendheim Ober-Hollabrunn wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Zeit zwischen 1. März 1921 bis 30. Juni 1921 noch vom Jugendamte liquidiert.

Im Zusammenhange mit der Loslösung der nichtfürsorgerischen Geschäfte des Jugendamtes erfolgte eine Neuordnung des Kassen- und Verrechnungsdienstes des Jugendamtes durch Auflösung seiner besonderen Zahlstelle, Umgestaltung der Betriebsbuchhaltung Jugendamt zur Fachrechnungsabteilung III b., durch Neuregelung des Geschäftsganges beim Jugendamte hinsichtlich der Gebarung mit Geldbeihilfen, Sachbeihilfen, Liebesgaben, Elternbeiträgen, Vorschüssen und Darlehen, Verpflegskosten, Geldspenden sowie durch Einfügung der Verwaltung der Mündelgelder in die allgemeine Rechnungs- und Kassenordnung unter Aufstellung einer der Eigenart der Gebarung über Mündelgelder Rechnung tragenden besonderen Geschäftsanweisung.

2. Bezirfsjugendämter.

Im Frühjahr 1921 wurde die die die dahin noch nicht fertige Organisationsform für die Bezirksjugendämter in der folgenden thpischen Beise fertiggestellt: Ein rechtskundiger Beamter als Leiter, ein vertragsmäßig bestellter Jugendarzt, eine der jeweiligen Mündelzahl entsprechende Anzahl von Berufsvormündern, die der fortschreitenden Entwicklung anzupassende Bahl von Fürsorgerinnen mit einer Fürsorgeleiterin und mit deren Stellvertreterin, wo es nötig ist, und die ersorderlichen Kanzleikräfte, von denen später eine mit der fortlausens den Besorgung der Rechnungsgeschäfte betraut worden ist. Zur selben Zeit wurde für den Dienst der Fürsorgerinnen allgemein das Sprengelsussen seit wurde für den Dienst der Fürsorgerinnen allgemein das Sprengelsussen in allen Zweigen der Fürsorge tätig zu sein. Nach und nach waren über 140 solcher Sprengel errichtet worden. Alle Organe des Bezirksjugendamtes haben Rechtsund Unterhalts, Gesundheits und Erziehungsfürsorge in ständiger Arbeitsgemeinschaft und in steter Verbindung mit der übrigen öffentlichen Fürsorge und mit der freiwilligen Jugendfürsorge zusammenfassend zu leisten.

3. Mutterberatungsstellen.

Die Mutterberatungsstellen bilden im Sinne des Beschlusses des Gemeinderates vom 27. April 1917 im allgemeinen einen Bestandteil des betreffenden Bezirksjugendamtes; sie werden im allgemeinen auch gleichzeitig mit diesen geschaffen. Die gesundheitliche Fürsorge in der Mutterberatungsstelle jedes Bezirksjugendamtes leitet der Jugendarzt mit Beratungsstunden (zweis bis dreismal wöchentlich).

b) Entwidlung.

1. Jugendamt. (Magistratsabteilung 7.1)

2. Bezirfsjugendämter.

In Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. April 1917, betreffend den Ausbau der Jugendfürsorge des städtischen Jugendamtes, waren am Beginne der Berichtsperiode folgende Bezirksjugendämter auf dem Gebiete der Berufsvormundschaft tätig:

Innere Stadt, ab September 1921 Josefstadt (eröffnet 1. Juli 1919): für die Bezirke I, VII, VIII und IX grundsählich und für die Bezirke XVIII und XIX

ausnahmsweise;

Landstraße: für die Bezirke III und XI grundsätzlich, für den Bezirk II außnahmsweise;

Kavoriten: für den Bezirk X grundsätlich;

Meidling: für den Bezirk XII und den südlich der Mariahilferstraße gelegenen Teil des Bezirkes XIV grundsählich und für die Bezirke IV und V ausnahms-weise:

Fünfhaus: für die Bezirke XIII und XV sowie den nördlich der Mariahilferstraße gelegenen Teil des Bezirkes XIV grundsählich und für den Bezirk VI ausnahmsweise;

Ottakring: für den Bezirk XVI grundfählich und für den Bezirk XVII aus-

nahmsweise;

Brigittenau (eröffnet 1. Juli 1919): für den Bezirk XX grundsätlich und

für den Bezirf XXI ausnahmsweise.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 9. Juli 1919 wurde gemäß der in Aussicht genommenen gerichtssprengelweisen Ausdehnung der Berufsvormundschaft, die die Errichtung des Bezirksjugendamtes Leopoldstadt genehmigt und ihm die grundsätliche Führung der Bormundschaft über alle außerehelichen, nach dem 30. November 1919 in Wien geborenen, von einem Wiener Bezirksgerichte bevormundeten und im II. Bezirk befindlichen Kinder übertragen.

In den der Berufsvormundschaft nur ausnahmsweise unterstellten Bezirken IV, V, VI, XVII, XVIII, XIX und XXI übernahm der Berufsvormund die Bormundschaft nur in besonderen Fällen, insbesondere bei Berwahrlosung oder in schwierigen Fällen, bei denen ein tauglicher Einzelvormund nicht vor-

handen war.

War dieser Borgang bis dahin geboten, weil die Berufsvormundschaft aus Zweckmäßigkeitsgründen nur eine allmähliche gerichtssprengelweise Ausdehnung zuließ, so wäre es doch infolge des vorgeschrittenen Ausdaues des Jugendamtes mit Beginn des Jahres 1921 nicht mehr zu rechtsertigen gewesen, der bedürftigen Bevölkerung einzelner Biener Bezirke die Vorteile der Berufsvormundschaft länger vorzuenthalten.

Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 10. Februar 1921 wurde daher die Ausdehnung der berufsvormundschaftlichen Geschäfte nunmehr auch auf die Bezirke IV bis VI, XVII bis XIX und XXI, und zwar für alle nach dem 1. Jänner 1921 in Wien geborenen, von einem Wiener Bezirksgerichte bevormundeten unehelichen Kinder angeordnet. Damit war der Ausdau der Berufsvormundschaft in der Gemeinde Wien soweit abgeschlossen, daß nunmehr

¹⁾ Bergleiche hierüber das unter a 1 Gefagte auf Geite 280.

die Bezirfsjugendämter 1, 2, 3, 10, 12, 15, 16 und 20 grundjäglich die Vormundschaft über alle nach Beginn der berufsvormundschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde Wien überhaupt geborenen außerehelichen Kinder zu führen hatte, zu deren Bevormundung eines der Wiener Bezirfsgerichte zuständig ist. Auf Grund dieses Beschlusses wurden dann noch folgende Bezirfsjugendämter durch Beschlüsse Gemeinderatsausschusses III geschaffen: Margareten für den IV., V. und VI. Bezirf durch Beschluß vom 27. Dezember 1921; Währing für den XVII. und XVIII. Bezirf durch Beschluß vom 1. Februar 1922; Siehing (als Nebenstelle von Fünfhaus) für den XIII. Bezirf durch Beschluß vom 12. Juli 1922; Döbling (als Nebenstelle von Fünfhaus) für den XIII. Bezirf durch Beschluß vom 12. Juli 1922; Döbling (als Nebenstelle von Insentielle von Fünfhaus) für den VIII. Bezirf durch Beschluß vom 22. November 1922. So war das Stadtgebiet zur Besorgung der Exefutive in 12 Kreise eingeteilt, in denen je ein Bezirfsjugendamt zur Ausübung der Iugendfürsorge in den einzelnen Fürsorgefällen berufen ist. Für die örtliche Zuständigkeit ist grundsählich der Aufenthalt des Kindes maßgebend.

3. Mutterberatungsstellen.

Durch den Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 23. September 1920 wurde das Jugendamt ermächtigt, die ärztliche, fürsorgende und rechtliche Beratung von Müttern auch außerhalb seiner bestehenden Umtsstellen auszuüben. Auf Grund dieses Beschlusses wurden neben den Bezirksjugendämtern auch besondere, als Nebenstellen dieser Bezirksjugendämter fungierende Mutterberatungsstellen durch eigene Beschlüsse des Gemeinderatsausschusses III geschaften, und zwar: 1. eine Nebenstelle zum Bezirksjugendamte Innere Stadt für Döbling (ebenfalls Beschluß vom 23. September 1920); sie besand sich im XIX. Bezirk, Obkirchergasse 8, und übersiedelte zusolge Beschlusses vom 18. Okstober 1922 in den XIX. Bezirk, Hostselle 15; 2. eine Nebenstelle zum Bezirksiugendamte Brigittenau für Floridsdorf (Beschluß vom 21. Februar 1921); sie besand sich in der Fürsorgestelle des Bereines "Säuglingsschut" in XXI. Bezirk, Schleifgasse 1, und wurde im Jahre 1923 zuerst in den städtischen Kindergarten, XXI, Schöpfleuthnergasse 24, und später in das Amtshaus XXI, Am Spit, verlegt. Zwei weitere Nebenstellen wurden im Jahre 1923 geschaffen.

Mit der Genehmigung des Gemeinderatsausschusses III vom 8. März 1921 wurde dem Berein "Säuglingsschut", IX, Zimmermannsplat, die Mitbenütung der Mutterberatungsstelle, XIX, Obkirchergasse, und im Bezirksziugendamte Brigittenau, Dammstraße 35, gestattet. Dagegen überließ der Berein dem Bezirksziugendamte Brigittenau zur Abhaltung einer Mutterberatungsztunde wöchentlich für die in Floridsdorf wohnhaften Jugendamtsschützlinge ab 5. März 1921 seine Fürsorgestelle im Haus XXI, Schleifgasse 1. Später wurde diese Mutterberatung in den städtischen Kindergarten, XXI, Schöpfleuthnergasserlegt.

4. Rechtsichutamt.

Als infolge des Trennungsgesetzes vom 29. Dezember 1921, niedersösterreichisches L.-G.-Bl. Ar. 346, die Gemeinde Wien mit 1. Jänner 1922 das Zentralfinderheim übernahm und mit diesem das Rechtsschutzamt, gingen die Agenden des letzteren auf das neu errichtete Bezirksjugendamt Währing über, dem unter Leitung der Hauptstelle neben seinen sonstigen Geschäften die Liquidierung des Rechtsschutzamtes und die Überleitung seiner Geschäfte in die Tätigkeit des Jugendamtes oblag; denn mit der Aufhebung der Widmung des Zentralkinderheimes als Findelhaus ab 1. Mai 1922 (unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Heimfinder) und mit der Umgestaltung der Austalt zu einem der geschlossenen Armenpslege der Gemeinde Wien dienenden Säuglings- und Mütterheim und wegen des Verlangens der niederösterreichischen Landesregierung auf Entlassung aller nicht in Anstaltspslege besindlichen, im Verbande des Zentralkinderheimes gestandenen Kinder, war eine vollständige Abwicklung der Geschäfte des Rechtsschutzamtes notwendig. Diese Abwicklung geschah durch Abschließung der Vormundschaft über rund 2000 nach Niederöster-

reich zuständige Kinder, und überleitung der verbleibenden Geschäfte des Rechtsschutzamtes auf die nach dem Aufenthalt der Kinder zuständigen Bezirksjugendsämter, wobei dem Bezirksjugendamt XVIII die Bevormundung aller außerhalb Wiens besindlichen, nicht nach Riederösterreich zuständigen Kinder, den anderen Bezirksjugendämtern die Bevormundung der in Wien besindlichen Kinder des ehemaligen Zentralkinderheimes überwiesen wurde. Diese äußerst schwierige und umfangreiche Liquidierungsarbeit war im Wesen mit 31. Dezember 1922 besendet, so daß mit diesem Zeitpunkte das Rechtsschutzamt als ein selbständiges, mit der Vormundschaftsschrung betrautes Organ des Zentralkinderheimes zu bestehen ausgehört hatte.

c) Rechtsfürforge (Berufsvormundichaft).

1. Einführung der Generalvormundichaft.

Ein sehr bedeutender Schritt auf dem Gebiete der Organisation der gemeindlichen Berufsvormundschaft bildete deren Umwandlung in eine Generalvormundschaft — ohne Rücksicht auf die Heimatsberechtigung — im Sinne des § 208 a. b. G.=B. und der Justizministerialverordnung vom 24. Juni 1916, R.=G.=Bl. Nr. 195.

Schon mit Note vom 13. April 1920 hatte das Oberlandesgerichtspräsidium Wien die Einführung der Generalvormundschaft im Sinne der oben bezogenen Berordnung durch die Gemeinde Wien in Anregung gebracht.

Bielfache Organisationsschwierigkeiten gestatteten zunächst nur Borbereitungsarbeiten, bis mit Beginn des Jahres 1922 an die Einführung der

genannten Generalvormundschaft geschritten werden konnte.

Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 22. Februar 1922 wurde die Umwandlung der städtischen Berussvormundschaft der Gemeinde Wien in die städtische Generalvormundschaft genehmigt. Daraushin wurde vom Zivislandesgerichtspräsidium Wien mit Verfügung vom 7. März 1922 im Ginvernehmen mit dem Bürgermeister als Landeshauptmann angeordnet, daß mit Virssamseit vom 15. März 1922 dem Generalvormunde, das ist dem Amtseleiter eines jeden einzelnen Wiener städtischen Bezirksjugendamtes, ein für allemal die Vormundschaft über alle jene nach den örtlichen Zuständigkeitsebestimmungen des städtischen Jugendamtes seiner Zuständigkeit unterstehenden Kinder übertragen wird, die a) außerehelich, b) in Wien, und zwar c) nach dem 14. März 1922 geboren sind, wenn sie d) zur Zeit des Anfallens der Geburt deim Bezirksjugendamte nach den gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen einem Wiener Vormundschaftsgerichte zugehören und e) keinen gesetzlichen Verstreter haben.

Durch die Einführung der Generalvormundschaft war die gemeindliche Berufsvormundschaft auf die gesetliche Grundlage der Generalvormundschaft gestellt, die Berson des Berufsbormundes durch den rechtskundigen Bezirksjugendamtsleiter ersett, die inneramtliche Berantwortlichkeit mit der Berant= wortlichkeit nach außen, insbesondere dem Gerichte gegenüber, die bisher der Berufsvormund zu tragen hatte, in übereinstimmung gebracht und die Ginsetzung der Bormundschaft zu einer automatischen unmittelbar nach der Geburt des Kindes wirkfamen gemacht, ohne daß es im Ginzelfalle einer besonderen gerichtlichen Bestellung bedarf. Die Einführung der Generalvormundschaft vermittelt insbesondere dem Jugendamte die gesetzliche Grundlage für die Übernahme der Auffichtsführung, für die Geltendmachung der Ansprüche der Kindesmutter nach §§ 167 und 168 a. b. G.-B., die Mitwirkung bei der Bestellung eines anderen Bormundes, den Butritt zur Wohnung und Arbeitsstätte des Mündels, die Borführungsveranlaffung des Kindes vor den Arzt, das Recht zu Erhebungen usw. Sie löst die Person des Bormundes ab durch das Amt als Träger der Bormundschaft und ermöglicht, daß dem Kinde bald nach der Geburt der vormundschaftliche Schutz zuteil wird, während sonst oft kostbare

Zeit unwiederbringlich verloren geht und inzwischen das Kind zu einer Zeit, wo die Mutter selbst meist in schwerer Bedrängnis ist, eines gesetzlichen Bertreters entbehrt, der die Kindesrechte, insbesondere dem außerehelichen Bater gegenüber versolgen kann. Mit der automatisch eintretenden Bormundschaft und den dadurch sachlich dem Kinde zugute kommenden Borteilen sind aber auch für Jugendamt, Gericht und Parteien eine Reihe von Borteilen verbunden, die sich im Besen als Zeitz, Arbeitsz und Materialz und damit zugleich als Geldersparnisse darstellen, gewisse manipulative Angelegenheiten auf ein Mindestmaß einschränken und damit der Sache selbst wieder zugute kommen.

2. Beichäftsumfang.

Am Ende der Berichtsperiode umfaßte die Generalvormundschaft der Gemeinde Wien rund 7000 Mündel, hat sich also gegenüber dem Anfang mehr als

verdoppelt.

Infolge der Zeitverhältnisse und insbesondere auch durch das Anwachsen der Zahl der Bormundschaften haben die Arbeiten der Berufsvormundschaften ungemein zugenommen. Die Entwertung des Geldes zwang dabei, in verhältnismäßig furzen Zwischenräumen immer und immer wieder neue Anträge auf Erhöhung des Unterhaltes bei den Bormundschaftsgerichten einzubringen, immer wieder von neuem die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen zu verfolgen und zu erheben. Eine Erleichterung trat erst in dem letzten Biertel der Berichtszeit dadurch ein, daß die Exekutionsnovelle des Jahres 1922 die Mögslichkeit eröffnete, die Exekution auf Grund von Exekutionstiteln zu führen, welche die Alimentationsverdindlichkeit in Bruchteilen des Arbeitseinkommens bestimmten. Durch die bruchteilmäßige Ausmessung der Alimente entsiel in der Mehrzahl der Fälle die Notwendigkeit, immer wieder neue Erhöhungsanträge zu stellen. Eine bedeutende Auswirkung dieses Borteiles konnte sich jedoch in der Berichtszeit noch nicht geltend machen.

Der Allimenteneingang auf die rund 1750 Mündelkonten bei den Bezirksjugendämtern betrug im Jahre 1922 rund 180 Millionen Kronen, welche aber
nur die "mittelbaren" Zahlungen (das ist zuhanden der städtischen Hauptkasse auf die bezüglichen Mündelkonti) umfassen, die von der städtischen Kormundschaft geltend gemachten, unmittelbar zu Handen der Pflegepartei von den Unterhaltspflichtigen gezahlten Beträge sind in obigen Eingängen nicht enthalten. Dazu wird bemerkt, daß bei den rund 7000 Mündeln die gerichtliche Geltendmachung von Alimenten der städtischen Bormundschaft obliegt und von einer solchen Geltendmachung im Wesen nur dort Abstand genommen wird, wo die

Rindeseltern im gemeinschaftlichen Haushalte wohnen.

Durch das in Liquidierung gewesene Rechtsschutsamt wurden im Jahre 1922 rund 120 Millionen Kronen eingetrieben (und zwar bei einem Mündelstande von rund 1500; unmittelbare Zahlungen bestanden hier nicht). Die Alimente, welche für die nach Niederösterreich zuständigen, aus dem Verbande des Zentralsfinderheimes während des Jahres 1922 entlassenen Kinder (rund 2000) erzielt wurden, sind in diesem Betrage nicht mitenthalten und wurden an die neue Vormundschaft in jedem Einzelfalle abgeführt.

Die Eingänge stiegen während des Jahres stets, nicht bloß infolge der durch die Geldentwertung bedingten Erhöhungen, sondern insbesondere auch wegen

der nachhaltigeren Heranziehung der Kindesväter zur Alimentation.

d) Ziehfinderaufficht.

Im Berichtsabschnitt fiel dem städtischen Jugendamte die Einführung der Ziehkinderaufsicht zu, die durch das Geset vom 4. Februar 1919, über den Schut von Ziehkindern und unehelichen Kindern, St.-G.-Bl. Nr. 76, und die Bollzugsanweisung vom 1. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 202 (Ziehkinderordnung), gesetzlich geregelt worden war. An der Borbereitung des Gesetz und der Bollzugsanweisung hatte auch das städtische Jugendamt als drängendes und treiben-

des Element teilgenommen. Die Durchführung verzögerte fich dagegen gerade durch Umftände, die beim Jugendamte lagen und durch das plötliche Unwachsen der Notstandsaftionen in der Nachfriegszeit verursacht wurden. Das Staatsamt für joziale Berwaltung fab fich baber genötigt, ben Wirfungsbeginn bes Gefetes vom 1. September 1919 auf den 1. Jänner 1920 zu verlegen. über Antrag des Jugendamtes vom 23. Dezember 1919, der nach Anhörung des "Berbandes für freiwillige Jugendfürsorge in Bien" erfolgte, wurden schlieflich mit der Rund= machung der niederöfterreichischen Landesregierung vom 1. Jänner 1920 die damals bestehenden acht städtischen Bezirksjugendämter je für ihren örtlichen Sprengel zu Ziehkinderaufsichtsstellen im Sinne des § 2, Abs. 2, der Ziehfinderordnung bestimmt. Wegen der Ziehkinderaufsicht in privaten, der Jugendsfürsorge gewidmeten Anstalten wurde mit dem Verband für freiwillige Jugends fürforge in Bien, der damals für das Stadtgebiet Wien die Bedeutung einer "Landesorganisation für Kinderschutz und Jugendfürsorge" hatte, hauptsächlich über Drängen des Staatsamtes für foziale Berwaltung ein übereinkommen getroffen, wonach der Berband seine Organe zur überwachung der ihm angeschloffenen Jugendfürforgeanstalten zur Berfügung stellte. Bei den Bezirfs= iugendämtern wurden die in der Biehkinderordnung vorgesehenen Biehkinderausschüffe unter dem Borfite des Jugendamtsleiters oder feines Stellvertreters gebildet. Seine Mitglieder waren der Jugendarzt, die Fürsorgeleiterin oder ihre Stellvertreterin, ein Berufsvormund und je eine vom Berband für freiwillige Jugendfürsorge beigestellte Rraft. Der Stadtschulrat für Wien wurde um Die Nennung von Lehrpersonen ersucht, die dann auch als Mitglieder und Ersat= männer aus den Kreisen der Lehrerschaft bestellt wurden.

Die Erfassung der Kinder erfolgte bei den unehelichen Neugeborenen durch die an den Gebärkliniken tätigen Fürsorgerinnen, sonst durch die Geburtsanzeigen. Bei den älteren Kindern fam die Mitwirfung der Schule in Betracht. Bur Erfaffung der Ziehkinder wurde insbesondere auch im Laufe des Jahres 1920 die vom Hauptausschuß für gesundheitliche Jugendpflege und Fürsorge mit Silfe des Auslandes veranftaltete Durchmufterung aller Säuglinge und Kleinfinder benützt. Ende Mai 1920 konnten bereits bei einer ersten Zählung von den Bezirksjugendämtern 11.438 Ziehkinder ausgewiesen werden. Zwischen dem 3. und 7. Ceptember 1920 murde eine eingehende Inspettion der Begirtsjugendämter nach dem Stande der Ziehkinderaufsicht vorgenommen und hiebei festgestellt, daß allgemein durch die Überlastung mit Auslandsaktionen, Kinderreisen, Massenuntersuchungen usw. Die wünschenswerte Entwicklung gehemmt wurde. Ein bedeutendes Sindernis lag darin, daß der Staat die gesetzlich gugeficherten Roften der Ziehkinderaufficht nicht ausreichend beiftellte. Der zunächft mit 20 K für das Kind und Jahr berechnete Bauschbetrag reichte bei der Geldentwertung von allem Anfange nicht aus. Auch die späteren bescheibenen Erhöhungen standen mit dem Bedarf nicht im Einklang. Das Jugendamt hatte unter Zugrundelegung der Ziehkinderzahl und der Anzahl von Sausbesuchen, die eine Fürsorgerin bestenfalls im Monate leiften fann, errechnet, daß für die Biehkinderaufficht allein 16 Fürsorgerinnen notwendig wären und hat daher den Ersatz der Kosten für diese Kräfte angesprochen. Er wurde nicht erreicht, obwohl hiebei noch nicht die Auslagen für die Ziehkinderärzte, die Kanzleikräfte und der Kanzleiaufwand veranschlagt waren. (Bericht des Jugendamtes vom 9. Oftober 1920.) Dieje Zahl der Fürsorgerinnen reichte aber zur Bewältigung der Arbeit, die fich aus der Aufdeckung fo mancher Mängel bei den Ziehkindern ergab, durchaus nicht aus. Auch wurde die Nebeneinanderarbeit der Fürsorgerinnen, die sich mit der Ziehkinderaufsicht befaßten, und den übrigen bald als unöfonomisch erfannt. Dies führte zu der unten näher behandelten Zusammenfassung der gesamten Familienfürsorge in örtliche Sprengel.

In der Aufsicht über die Ziehkinder in Anstalten der freien Fürsorge, war durch den Austritt des Karitasverbandes aus dem Berband für freiwillige Jugendfürsorge im Juni 1920 der Anlaß zu einer Neuregelung gegeben worden.

Die Berbandsorgane hatten nur mehr einen Teil der privaten Unftalten gu betreuen. Der Karitasverband dagegen strebte im Wege des Bundesministeriums für soziale Berwaltung für die ihm angeschlossenen Anstalten die selbständige Uberwachung an. Auch andere, von auswärtigen Missionen getragene Organisationen versuchten sich von der öffentlichen Ziehkinderaufsicht zu befreien. Diese Bersuche einer neuerlichen Zersplitterung der endlich gesetzlich eingeführten Aberwachung der Ziehkinder lehnte das Jugendamt ab. Die Erfahrungen hatten auch gelehrt, daß bei der ungleichen Berteilung der Beime auf die Jugendamtsiprengel fich eine einheitliche übung nicht entwickeln konnte. Ginzelne Sprengel hatten bei 20 und mehr Anstalten die Möglichkeit, zu einheitlichen Richtlinien gu gelangen; andere mit nur zwei bis drei Beimen im Begirke konnten bagegen ausreichende Erfahrungen nicht fammeln. Es fonnte auch die verschiedene Aufsichtsführung bei Beimen, die einer Biener Körperschaft angehörten und in verschiedenen Bezirfen lagen, Unstimmigkeiten hervorrufen. Das städtische Jugendamt regte daber die Bufammenfaffung ber im Stadtgebiet gelegenen Anstalten unter einer gemeinsamen Aufsichtsstelle an. Mit der Kundmachung des Wiener Magistrates als politische Landesbehörde vom 3. Oftober 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 99, wurde das Jugendamt als Ziehkinderaufsichtsstelle für die Ziehkinder in privaten, der Jugendsürsorge gewidmeten Anstalten bestimmt und ihm als örtlicher Birkungsbereich das gange Stadtgebiet gugewiesen. In den Ziehkinderausschuß, der auch hier geschaffen wurde, wurden je ein Bertreter des Berbandes für freiwillige Jugendfürsorge und ein Bertreter des Karitasverbandes aufgenommen, die abwechselnd als stimmberechtigte Mitglieder gelten, je nachdem Ungelegenheiten einer Unftalt des einen oder anderen Berbandes behandelt werden. Der Ziehfinderarzt ift aus den Jugendärzten des Gefundheitsamtes entnommen.

Im Zusammenhange mit dieser Entwicklung wurde auch das übereinkommen mit dem Berband für freiwillige Jugendfürsorge gelöst, das im Dezember 1919 mit ihm abgeschlossen worden war. Um 19. Oftober 1921 trat der neue Biehfinderausschuß zum ersten Male zusammen. Wenn auch § 2, Abs. 4, der Biehfinderordnung bem Biehfinderausschuffe nur einen gang eng umgrengten Birfungsbereich gibt (die Erteilung, die Berweigerung und den Widerruf der Bewilligung jum Salten von Ziehkindern; Die Befreiung von der Pflegeaufficht und deren Widerruf), so wurde doch in das Programm der Beratungen auch die Aussprache über allgemeine Angelegenheiten der Aufsicht in Anstalten, der Organisation des freien Anstaltswesens und dergleichen mehr, aufgenommen. Die Ziehkinderaufficht wurde in diefer Zusammenfassung seither geführt und hat ihre Daseinsberechtigung erwiesen. 1922 unterstanden ihr 80 Anstalten mit rund 3000 Pfleglingen unter 14 Jahren. So manche fleinere und größere Mängel wurden durch die Ziehkinderaufsicht aufgedeckt und durch wohlwollendes Einwirfen und Aufflären, durch Rat und Tat beseitigt oder wenigstens in ihren schädlichen Birfungen eingedämmt. Es wurde bei aller gebotenen Entschiedenheit des Eingreifens doch alles vermieden, was ihr den Charafter einer Polizeieinrichtung im üblen Ginne aufprägen fonnte.

An Erfolgen der Ziehfinderaufsicht aus der Berichtszeit kann darauf verwiesen werden, daß in einer Reihe von Anstalten, die bisher nur im Erkransfungsfalle einen Arzt herbeiriesen, eine regelmäßige ärztliche überwachung durch einen Hausarzt eingeführt wurde. In mehreren Anstalten wurden Berschiedungen in der Raumeinteilung vorgenommen, Wasch und Badeeinrichtungen, Abortanlagen ergänzt oder vorteilhaft abgeändert. Bon größter Bedeutung war die Ziehfinderaussicht in dieser Zeit für den Kampf gegen die arg verbreiteten Kopfparasiten und Haarslichten. In vielen Einrichtungen sehlten geordnete Aufzeichnungen über die Pfleglinge der Anstalt. Das Jugendamt arbeitete einen Anstaltserziehungsbogen aus, der die wichtigsten persönlichen und Familiendaten jedes Kindes enthält und zur Aufnahme fortlaufender Wägungen, Wessungen, ärztlicher Untersuchungen und sonstiger Beobachtungen aller Art

dient. Die Anstaltserziehungsbogen einer Anstalt bilden einen Kataster über den jeweiligen Kinderstand. Im Sinne des § 8, Abs. 1 der Ziehkinderordnung, wurde von der Ans und Abmeldung der einzelnen Kinder durch die Anstalten Abstand genommen und den Leitungen nur die Führung dies Katasters aufsertragen, sosen die Gesamtkinderanzahl nicht die genehmigte Belagszahl überschritt. Hiedurch sollten die Schreibarbeiten für die Anstaltskräfte so weit als möglich eingeschränkt werden. Die meisten der privaten Anstalten kamen der Ziehkinderaussicht mit Verständnis entgegen, so daß in keinem Falle mit der Sperrung eines Betriebes vorgegangen werden mußte.

Um die Erlässe des Staatsantes für soziale Verwaltung vom 23. Juni 1920 und vom 21. Juni 1920, J. 13.124, betreffend Alkoholbekämpfung, durch die Ziehkinderaufsicht wirksam durchzuführen und hiebei aufgedeckte Gefährdungen auch einer entsprechenden Fürsorge überweisen zu können, versuchte das Jugendant mit dem damals bestehenden Zentralverband alkoholgegnerischer Vereine in Verbindung zu treten. Der Versuch war erfolglos. Es blieb erst später der Propaganda des amtssührenden Stadtrates Prof. Dr. Tandle erst später der Propaganda des amtssührenden Stadtrates Prof. Dr. Tandle verschalten, in den Kampf gegen den Alkoholmißbrauch einige Bewegung zu bringen und in der neugeschaffenen "Landeshauptstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus" auch für einen Vertreter des Jugendamtes Sitz und Stimme zu erwirken.

Die in der Berichtszeit erfolgten Neuerrichtungen von Bezirfsjugendämtern führten auch immer die Abänderung der Ziehkinderaussichtssprengel mit sich. So wurde mit der Kundmachung des Magistrates Wien als politischer Landesbehörde vom 10. Jänner 1922, L.S.-Bl. für Wien Nr. 7, das Bezirfsjugendamt Margareten für den 4., 5. und 6. Wiener Gemeindebezirf, mit der Kundmachung vom 8. März 1922, L.S.-Bl. Nr. 41, das Bezirfsjugendamt Währing, für den 17. und 18. Wiener Gemeindebezirf und mit der Kundmachung vom 7. September 1922, L.B.-Bl. für Wien Nr. 132, das Bezirfsjugendamt Hiehing für den 13. Wiener Gemeindebezirf als Ziehkinderaussichtsstelle bestimmt. Gleichs

zeitig ichieden diese Begirfe aus ben früheren Sprengeln aus. Am 9. Mai 1921 und am 4. und 5. Oftober 1921 nahmen Vertreter des Jugendamtes an Berhandlungen über die Durchführung und Ausgestaltung der Ziehfinderaufficht im Bundesminifterium für foziale Berwaltung teil, wobei über die Durchführung der Ziehkinderaufficht berichtet und Anderungen und Erganzungen bes Gejetes und der Bollzugsanweijung angeregt wurden. So wurde zum Beispiel als Lücke empfunden, daß die Aufficht über die in einer anderen öffentlichen überwachung stehenden Rinder (das sind die in öffentlichen Unftalten oder von öffentlichen Anftalten und Behörden unter ihrer Aufficht in Pflege gegebenen Kinder nach § 1, 2 a und b, Ziehkinderordnung) nicht mit der Ziehkinderaufficht vereinigt wurde, jo daß es oft vorkommt, daß das Gemeindekoftfind und das von der Mutter auf ihre Roften in Pflege befindliche Rind in einer Familie von zwei Organen beauffichtigt wird. Rur durch ein übereinkommen der beteiligten Amtsstellen ließ sich bei einzelnen Gruppen von Rindern teilweise eine Einheitlichkeit herbeiführen. So wurde zum Beispiel mit dem Gemeinderatsausschußbeschluß III vom 27. Dezember 1921 anläglich der Errichtung des Bezirfsjugendamtes Margareten im Gebäude der städtischen Rinderübernahmsstelle die zentrale gesundheitliche Betreuung der magistratischen Rostfinder im Säuglingsalter durch die dortige arztliche Fürsorgestelle aufgegeben. Die Säuglinge wurden den örtlich zuftandigen städtischen Mutterberatungsftellen in den Bezirksjugendämtern zugewiesen. Damit kamen 312 magistratische Bflegekinder im Säuglingsalter auch unter die Obhut der Bezirksjugendämter. Ebenso wurden die vom Zentralfinderheim in Wien in Familienpflege untergebrachten Kinder nach dem übergange dieser Unstalt in die Berwaltung der Stadt Bien anfangs 1922 unter Die Obforge ber Begirfsjugendämter geftellt. Eine allgemeine Berbindung der Fürsorge für die Rinder der sogenannten Urmenfinderpflege wurde jedoch nicht durchgeführt. Die im § 18 der Ziehkinder= ordnung enthaltene Bestimmung über die Befreiung befriedigte in der Pragis nicht, da sie zu enge gezogen ist. Anderseits soll sie nur von der regelmäßigen überwachung befreien und das Recht zur Vornahme von gelegentlichen Stichproben unbedingt vorbehalten. Allgemein muß die geringe Wirksamkeit des § 5 der Ziehkinderordnung — der Schut der Säuglinge — bemängelt werden, die hauptsächlich auf das Fehlen geeigneter Hilfsmittel zur Hintanhaltung der Trennung von Mutter und Kind zurückzuführen ist. Zu Anderungen des Ziehfinderordnung kann es auf Grund dieser Verhandslungen nicht.

Unter der Ziehkinderaufsicht standen am 1. Juli 1920 11.954, am 1. Juli 1921 15.096, am 1. Jänner 1922 15.172 und am 31. Dezember 1922

15.789 Rinder.

Die größte Zahl von Ziehfindern hatte Ende 1922 das Bezirksjugendamt Ottakring mit 2101 Kindern; ihm folgte Favoriten mit 1956 Ziehkindern. Die kleinsten Zahlen wiesen das Bezirksjugendamt Leopoldstadt mit 1042 und das Bezirksjugendamt Margareten (IV., V und VI. Gemeindebezirk) mit 1044 Ziehfindern auf. Im Berhältnis zur Gesamtbevölkerung sind die Ziehkinder am dichtesten im X. und XVI. Bezirk, in denen 138 und 136 auf je 10.000 Einwohnern kamen. Die wenigsten Ziehkinder sind dagegen im Sprengel des Bezirksjugendamtes Josefstadt (VII., VIII., IX. und XIX. Gemeinderbezirk) vorhanden. Hier wurden nur 42 auf 10.000 Einwohner gezählt. Ihm folgte das Bezirksjugendamt Margareten mit 57 und das Bezirksjugendamt Leopoldstadt mit 67 Kindern auf je 10.000 Einwohner.

Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Fürsorgefälle, die die Bezirksjugendämter dauernd befürsorgen, betrugen die Ziehkinderfälle am 31. Dezember 1922 über 50% (Gesamtzahl der Dauerfürsorgefälle 24.627); davon standen unter dem Schutze der Ziehkinderordnung (ohne die Ziehkinder in Anstalten) rund

12.800 Rinder.

e) Familienfürforge.

1. Schwangeren = Fürforge.

Die erste Teilnovelle jum allgemeinen bürgerlichen Gesethuche (Raiserliche Berordnung vom 12. Oftober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276) hatte durch die Novellierung der §§ 167 und 168, a. b. G.-B., die Rechte der Mutter erweitert. Der Bater ift verpflichtet, der Mutter die Rosten der Entbindung sowie die Roften ihres Unterhaltes für die erften sechs Wochen nach der Entbindung, sowie weitere Auslagen, die etwa durch die Entbindung erwachsen, zu ersetzen. Das Gericht kann ihn auf Antrag der bedürftigen Mutter verhalten, diese Kosten sowie den dem Kinde zu gewährenden Unterhalt auf die Dauer von drei Monaten bei Gericht im voraus zu erlegen. Die Hoffnung aber, die man allgemein auf diese gesetlichen Bestimmungen gesetzt hatte, hat sich vorläufig nicht erfüllt. Nur sehr spärlich bewerben sich Frauen, die eine außereheliche Geburt erwarten, um Die Unterstützung der öffentlichen Stellen gur Erwirkung der ihnen in obiger gesetzlicher Bestimmung zugebilligten Rechte. Bei einem großen Teile der Bevolferung ift zu fehr das Bertrauen auf die Bohltaten der "Findelanstalt" eingebürgert, fo daß ein Ansporn zur vorherigen Beranziehung außerehelicher Erzeuger nicht vorhanden ift. Die Schwangerenfürforge konnte baber auch keine ausgiebige Entwicklung finden, wenn nicht besondere Lockmittel angewendet wurden. Diese standen der "Society of friends" reichlich zur Berfügung, so daß fie mit Silfe des Sauptausschuffes für gesundheitliche Jugendpflege und Fürjorge und unter Mitwirkung des Bundes für Mutterschutz, der sich schon in der Borfriegszeit mit Schwangerenfürsorge befaßt hatte, im Berbst 1920 auch baran gehen konnte, 15 Schwangerenberatungsstellen zu schaffen. Das Jugendamt wurde mit dem Beschluffe des Gemeinderatsausschuffes III vom 11. November 1920 ermächtigt, neun diefer Beratungsftellen die Mitbenützung der Räume und Ginrichtungen der städtischen Begirksjugendämter gur Berfügung zu ftellen. Die Facharzte, die Bebammen und ehrenamtlichen Silfsfrafte ftellte

der Hauptausschuß bei, das Jugendamt vermittelte durch seine Fürsorgerinnen den Zusammenhang mit seiner Fürsorge und übernahm auch in den Jugendsamtsstellen zum Teile die rechtliche Beratung. Die Fraisen, die sich in den letzten drei Schwangerschaftsmonaten befanden, wurden durch Berlautbarungen aufsgesordert, sich in der in ihrem Bohnsprengel errichteten Beratungsstelle freiwillig zu melden. Sie wurden aber auch mit Hilfe der bei den Brotkommissionen aufliegenden Listen der schwangeren Frauen, die mit Lebensmittelzubußen beteilt wurden, unmittelbar zum Besuche der Fürsorgestellen eingeladen. Im Februar 1921 wurde mit der Beratung begonnen; am 30. April 1922 erfolgte jedoch wieder die Einstellung dieses Fürsorgezweiges, da die Mittel der "Society of friends" hiefür versiegten, während der heimischen freien Fürsorge die Mittel hiezu ebenfalls sehlten. Nur einzelne Beratungsstellen wurden noch sortgeführt. Der Bund sür Mutterschuß beschränkte sich wieder auf die Beratung sürschwangere in VI, Mollardgasse und auf das in der Mutters und Säuglingsssürsorge unentbehrlich gewordene Mütterheim, XVI, Maderspergerstraße 2.

Die so notwendige frühzeitige Erfassung der Frauen, die uneheliche Geburten erwarten, kann über die Zufallserfassung nicht hinausgehen, solange nicht eine gesetliche Berpflichtung zu ihrer Meldung geschaffen wird. Sie ist zum Beispiel in der norwegischen Gesetzgebung bereits geregelt und auch im Schweizer bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehen. Die Absicht, diese Berpflichtung auch im Lande Bien durch ein besonderes Landesgesetz zur Sicherung der Unehelichenfürsorge durchzusehen (Entwurf vom 14. März 1922), kam bisher nicht zur Ausführung. Inzwischen beschränkt sich die Schwangerenfürsorge auf die durch die allgemeine Fürsorge, durch die Mitteilungen von Hebammen, durch freiwillige Meldungen und durch den früheren Sintritt in die Universitäts-Frauenkliniken erfaßten Fälle, da die Einstellung der Lebensmittelkarten auch diese ziemlich umfassende

Ermittlungsquelle beseitigt hatte.

2. Sängling & und Rleinfinderfürforge.

aa) Erfaffung ber Geburtenfälle im allgemeinen.

Die offene Säuglingsfürsorge, wie sie in der Borkriegszeit und Kriegszeit mit der Erfaffung fämtlicher Geburtsfälle in Wien eingeleitet worden war, wurde zunächst beibehalten. Es wurde versucht, in die bei jedem neuerrichteten Bezirksjugendamte angegliederte Mutterberatungsstelle womöglich alle Frauen mit außerehelichen Kindern und von den verheirateten die fürsorgebedürftigen zu bringen. Die Hausentbindungen und die Geburten in den Entbindungsabteilungen der öffentlichen Krankenhäuser (ausschließlich der drei Universitäts-Frauenkliniken) und in den Entbindungsheimen (zum Beispiel Lucina, Brigittaspital, Hera, Frauenhospiz, Sanatorium Auerspergstraße usw.) wurden wie bisher durch die Geburtsanzeigen erfaßt, die die Hebammen im Sinne der "Dienstvorschriften für Sebammen" bom 10. Ceptember 1897, R. S. BI. Nr. 216, an das städtische Gesundheitsamt zu senden verpflichtet sind. Auf die Anzeigen unehelicher Geburten durch die Hebammen nach § 5 der Justiz-ministerialverordnung vom 24. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 195, wurde versichtet, um jede unnötige Belaftung mit Doppelmeldungen zu vermeiden. Gin übereinkommen mit dem Gesundheitsamte, das alle einlangenden Geburtsanzeigen unverzüglich dem Jugendamte zur Abschriftnahme übermittelt, gab die gleiche Sicherheit, sobald als möglich zur Kenntnis aller Geburten zu gelangen. Konnte jo den Bebammen bei der Erfüllung der Meldepflicht entgegengekommen werden, so wurden sie in anderer Richtung durch Anlage eines neuen Geburtsanzeigenmufters zur Erweiterung der Bersonaldaten über die Rindesmütter verhalten.

Bisher wurde durch die Säuglingsfürsorge jeder Geburtsfall erhoben und erst dann als erledigt betrachtet, wenn die Gewißheit bestand, daß für den Säugling ausreichend gesorgt sei. Bei weit mehr als der Hälfte der Geburtserhebungen ergab sich keine Fürsorgebedürftigkeit, da von der Familie aus-

reichende Borfehrungen nach ihren Bermögensverhältnissen bestimmt erwartet werden konnten. Da sich die vollständige Erfassung der Geburtenfälle also nicht als unbedingt notwendig herausstellte, veranlaßte die Arbeitsüberlastung, die die Nachkriegszeit brachte, das Aufgeben dieser Erhebungsmethode. Die Hebanmen wurden jedoch durch das Gesundheitsamt angewiesen, in den Geburtsanzeigen auch den Beruf der Kindesmutter, ihres Gatten oder Lebensgefährten anzugeben, allenfalls auch sonst besondere Umstände, welche die Fürsorgebedürstigkeit begründen können. Hiedurch wurde es dem Jugendamte möglich, die Ersterhebungen sämtlicher Geburtsfälle aufgeben zu können und sie 1. auf die eheslichen, 2. auf alle diejenigen, deren Familien als fürsorgebedürstig schon bekannt waren, 3. auf diejenigen einzuschränken, die nach dem Beruf, der Wohnung (befannte ungünstige Zinskasernen), nach besonderen Zusäten der Hebanmen usw. auf Fürsorgebedürstigkeit schließen lassen

Zu diesem Schritt konnte sich das Jugendamt umso eher entschließen, da die übrigen ehelichen Geburtsanzeigen auf Grund eines Übereinkommens mit den im "Hauptaußschuß für gesundheitliche Jugendpflege und Jugendfürsorge" vereinigten Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen der freien Fürsorge die Obsorge für die ehelichen Geburtsfälle übernahmen, soweit sie nicht von den Bezirks-

jugendämtern erfaßt wurden.

bb) Erfassung der Geburtenfälle in Sbesondere in den drei Universitäts - Frauenkliniken.

Die am 1. August 1913 auf den drei Universitäts-Frauenkliniken eingeführte Ersterhebung der unehelichen Geburtsfälle, bei denen die Mütter nicht auf die Aufnahme in das Zentralkinderheim Anspruch erhoben, wurde im Berichts-abschnitte aufrechterhalten. Sie wurde auch auf die fürsorgebedürftigen ehelichen Geburtsfälle außgedehnt. Dies wurde durch die Untwandlung des Zentralkinderheimes in ein Säuglings- und Mütterheim der Stadt Wien veranlaßt. Der Grundsah, ohne Rücksicht auf die spätere Entwicklung der wirtschaftlichen Berhältnisse der Kindesmutter durch zehn Jahre das außereheliche, in der niederösterreichischen Landesgebäranstalt geborene Kind auf öffentliche Kosten zu versorgen, weil die Kindesmutter seinerzeit im Zentralkinderheime durch vier Monate Ummendienst leistete, konnte nicht mehr aufrechterhalten bleiben. Wit dem Beschlusse des Stadtsenates als Landesregierung vom 21. März 1922 wurde die Findelversorgung aufgegeben und ab 1. Mai 1922 das Heim allen armensrechtlich oder fürsorgerisch anstaltsbedürftigen Kindern bis zum zweiten Lebensiahr und Säuglingen gemeinsam mit der Mutter geöffnet.

Wenn auch die Geburten an den drei Gebärkliniken nicht die Zahl der Vorfriegszeit erreichten, so herrscht dort doch ein derartiger Zudrang von fürsorgebedürftigen ehelichen und unehelichen Frauen, daß mit den zwei Fürsorgerinnen, die Mitte 1919 dort tätig waren, nicht mehr das Auslangen gefunden werden konnte. Ab 1. Mai 1922 wurde für jede Klinik je eine städtische Fürsorgerin eingestellt und eine vierte Fürsorgekraft für Außenerhebungen im ganzen Stadtsgebiet beigegeben. Sie teilen sich abwechselnd in den Innens und Außendienst.

Wenn nach dem übereinkommen, das im Juli 1913 nach langwierigen Bershandlungen mit den damaligen Klinikvorständen zustande kam, der Fürsorgerin nur zugestanden war, sich die Geburtssälle, die ihrer Fürsorge zusielen, aus den Kopfzetteln in der "Portierloge" auszusuchen und nur zu bestimmten Stunden werden, sie in Betracht kommenden Frauen in die Wochenzimmer eingelassen werden, so ist dank eines im April 1922 mit den Klinikvorständen getroffenen Einvernehmens jetzt den Kliniksürsorgerinnen den ganzen Tag über der Zutritt zu den Aufnahmsbüchern, Geburtenprotokollen, Kopfzetteln usw. offen; sie haben jederzeit Zutritt zu den Wöchnerinnenzimmern und Schwangerschaftsabteilungen, um mit den Müttern ausreichend die nähere und fernere Zukunft zu beraten. Es wurde ihnen auch in der I. und II. Gebärklinik ein besonderes Zimmer als Arbeitsraum zugewiesen, das das Zugendamt mit den notwendigen

Einrichtungsstücken versah. In der III. Frauenklinik wurde ihnen wenigstens in der Aufnahmskanzlei ein Schreibtisch beigestellt, um ihre schriftlichen Arsbeiten erledigen und die Aussprachen mit den herbeigerufenen Verwandten und Angehörigen der Wöchnerinnen besorgen zu können.

ce) Aufnahme von Mutter und Rind aus den Frauenfliniken in das Zentralkinderheim.

Die Aufgabe der städtischen Fürsorgerinnen an den Frauenkliniken ist es seither, bei jedem Geburtsfall daher möglichst frühzeitig zu prüfen, ob Obdach= lofigkeit nach dem Austritte von Mutter und Kind aus der Gebärklinik vorliegt, ob Mutter und Kind in Wien in Berhältniffe zurückfehren, die für fie und den Säugling gefährdend fein muffen, oder ob ärztlicherfeits ein weiteres Zusammenbleiben der ftillenden Mutter mit dem Rinde besonders notwendig erscheint. Nach dem Ergebnis dieser Erhebung hat sie bei der städtischen Kinderübernahmsstelle die Aufnahme von Mutter und Kind in das Zentralkinderheim zu beantragen. Zur Durchführung dieser wichtigen Fürsorge, die feine engherzige armenrechtliche Behandlung verträgt, wenn sie zur Bekämpfung der Säuglingsfterblichkeit und zur Sebung des Berantwortlichkeitsgefühles der Mütter dienen soll, wurden gemeinsam mit der Magistrats= abteilung für Armenpflege Richtlinien ausgearbeitet und auch unter dem 27. April 1922 an die Bezirksjugendämter verlautbart. Sie wurden besonders im Interesse ber nicht nach Wien guftandigen Mütter und Sänglinge weiter entwickelt. Während die frühere wahllose übernahme der außerehelichen Rinder das Berantwortlichkeitsgefühl der Rindeseltern, vornehmlich der Mütter, unter graben mußte, foll jest das Zusammenbleiben von Mutter und Kind in der ersten Lebenszeit die Erfüllung der mütterlichen Pflichten nicht nur für die wenigen Bochen in der Anstalt, sondern auch in der Zufunft erzielen. Notwendig ift nur, daß sich trot der häufig ichwer zu beeinfluffenden Mütter Anstalt dennoch alles mit der hochwichtigen Erziehungsarbeit befreundet. Siezu gehört aber auch, daß vor jedem Austritt von Mutter und Rind oder bor der Entlaffung der Mutter allein, mit der offenen Familienfürforge Kühlung genommen wird, um draugen den Ginflug weiter wirken gu laffen.

dd) Bufammenarbeit mit ben Rranfenfaffen.

Im Jahre 1917 war mit Genehmigung des damaligen Stadtrates mit der Wiener Bezirkkrankenkasse ein Übereinkommen abgeschlossen worden, das den Zweck verfolgte, den Krankenkassenmitgliedern und den Frauen, die in die Familienversicherung einbezogen sind, die städtischen ärztlichen Mutterberatungsestellen für ihre Säuglinge und Kleinkinder zugänglich zu machen. Die Säugelingsfürsorgerin hatte unter den Geburtksfällen neben den außerehelichen hauptsächlich alle mit der Bezirkkrankenkasse mehen der Mutterberatung zu veranlassen erfassen, die Mütter zu baldigstem Besuch der Mutterberatung zu veranlassen und die betreffenden Geburtkanzeigen und Erhebungsergebnisse an die Bezirkskrankenkasse zu vermitteln. Im Namen der Bezirkkrankenkasse von den städtischen Fürsorgerinnen auch während des Stillgeldbezuges die Stillkätigkeit der Mütter überwacht.

Eine wertvolle Ergänzung fand dieses Zusammenarbeiten dadurch, daß die Bezirkskrankenkasse womöglich Jugendärzte der städtischen Mutterberatungsstellen für ihre Ambulatorien und umgekehrt die Stadt Wien Arzte der Krankenkassenbehandlungsstellen für städtische Fürsorgestellen gewann, so daß die Säuglinge, ob gesund oder krank, unter der Obhut des gleichen Arztes blieben. Eine weitere Folge der Zusammenarbeit war, daß auch die nicht der Krankenkasse angehörigen Säuglinge und Kleinkinder der städtischen Mutterberatungsstellen im Erkrankungsfalle in den Kassenambulatorien behandelt werden konnten.

Eine Ausbehnung dieser wertvollen Zusammenarbeit auf die übrigen Krankenkassen Wiens erfolgte nicht. Die Stillkontrolle der städtischen Fürsorgerinnen bei zahlreichen Krankenkassenstein in geordneten Verhältnissen und die wachsende Arbeit ließen sie bald als eine den damaligen Verhältnissen weniger fürsorgerische Belastung zum Nachteil der Mündel und sonstigen Schütlinge des Jugendamtes empfinden, so daß sich das Jugendamt veranlaßt sah, statt einer gelegentlichen "Remuneration" für die mit der Stillkontrolle besaften Fürsorgerinnen, die Vergütung der tatsächlichen, mit der Geldentwertung steigenden Kosten von der Krankenkasse zu fordern, um allenfalls besondere Fürsorgekräfte hiefür bestellen zu können. Dem Ansuchen kam die Krankenkasse nicht nach, weshalb einvernehmlich Ende des Jahres 1919 das übereinkommen gelöst wurde. Organisatorisch bedeutete die Lösung jedenfalls für die Säuglingsfürsorge einen Nachteil, in der augenblicklichen Not wurde aber eine Reihe von Fürsorgekräften für andere damals wichtige Fürsorgearbeiten frei.

ee) Mitwirfung bes Jugendamtes bei der Säuglingsfürsorgeaktion des Hauptausschusses für gesundheitliche Jugendpflege und fürsorge vom Jahre 1920 und
1921. Aktion der Society of friends und des amerikanischen Roten Kreuzes. Umwandlung des Hauptausschusses in die Landeshauptstelle Wien für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge.

Die amerikanische Kinderhilfsaktion hatte im Jahre 1919 durch eine Massenuntersuchung der Kinder im schulpflichtigen Alter die schweren Schäden der Ernährungsfrise in den letten Kriegsjahren und in der Nachfriegszeit fest-Der Hauptausschuß für gesundheitliche Jugendpflege und fürsorge stellte sich zur Aufgabe, die Folgen der Unterernährung auch bei den früheren Lebensjahren nachzuweisen, um damit die Aufmerksamkeit des Auslandes auf das Säuglingsalter und die Fürsorge hiefür anzuregen. Die Möglichkeit gur Erfassung der Säuglinge und Kleinkinder gaben die Milchkartenlisten der Brotfommissionen. Je vier bis fünf Brotkommissionssprengel wurden zusammengelegt und einer Untersuchungsftelle zugeteilt. Auf eine Stelle kamen ungefähr 1700 bis 3000 Kinder. Auf Grund der Untersuchungen sollte ein Kinderkataster geschaffen werden, der über die erkrankten und unterstützungsbedürftigen Kinder, über die Rachitiker, an der Tuberkulose Erkrankten oder von ihr Gefährdeten usw. Aufschluß geben konnte. Die Durchuntersuchung begann mit 31. Mai 1920 in ungefähr 70, mitunter hiefür zur Not errichteten Untersuchungsstellen, da= runter auch in den acht städtischen Bezirksjugendämtern. Die Genehmigung für die letteren erteilte hiezu der Gemeinderatsausschuß III mit dem Beschluß vom 7. Juni 1920. Die Mittel gur Durchführung vermittelte die Society of Die Mitwirfung der Bezirksjugendämter wurde durch die Beifung des Jugendamtes vom 21. Juni 1920 geregelt. Ende August 1920 war die Musterung von 85.730 Säuglingen und Kleinkindern durchgeführt. waren in den städtischen Bezirksjugendämtern 13.532 untersucht worden (amischen 1074 bis 2588 Rinder in den einzelnen Stellen). Bon der mit Silfe der Brotkommission festgestellten Kinderzahl waren rund 25% in den Bezirksingendamtsiprengeln erichienen.

Obwohl anfangs nach den Bersicherungen der leitenden Persönlichkeiten des Hauptausschusses nur die Durchmusterung der Kinder beabsichtigt war, wurde im Herbst 1920 mit Hilfe der Society of friends die Überführung von ungefähr 40.000 gesundheitlich fürsorgebedürftigen Säuglingen und Kleinkindern in eine Dauerfürsorge versucht und die Mitwirkung der Bezirksjugendämter hießür mit dem Gemeinderatsausschußbeschluß vom 23. September 1920 erwirkt. Das Jugendamt beschränkte sich hiebei 1. auf die der Berufsvormundschaft unterstehenden Kinder, 2. auf die Ziehkinder und Unehelichen, 3. auf die der Fürsorge der Bezirksjugendämter fallweise zukommenden schutz- und hilfsbedürftigen

Kinder — und zwar bei 1. bis 3. des gesamten Bezirksjugendamtssprengels — und 4. auf die gesundheitlich bedürftigen Säuglinge und Kleinkinder in einem nach Bereinbarung festgestellten Sprengel im Umkreis des Bezirksjugendamtes. Dieser war, je nach dem Bedürfnis der Bevölkerung und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Bezirksjugendamtes im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß und der Society of friends abzugrenzen.

Als mit 1. Juli 1921 die Leitung von 41 dem Hauptausschuß angeschloffenen privaten Säuglingsfürsorgestellen auf bas amerikanische Rote Kreuz überging (Erlaß des Bundesministeriums für soziale Berwaltung vom 20. Juli 1921), schränkte das Jugendamt die Fürsorge auf die seiner Obhut amtlich zufallenden gefährdeten Kindergruppen (Mündel, Ziehkinder und Uneheliche und besonders fürsorgebedürftige Kinder) ein und suchte insoferne eine Zusammenarbeit mit den Fürforgestellen der freien Fürforge, daß es ihnen regelmäßig die in seinen Birkungsbereich nicht gehörigen Geburtsanzeigen überließ. Der Ausschuß des amerikanischen Roten Kreuzes griff diese Anregung in einer Beratung vom 5. Juli 1921 auf. Dennoch kam sie nicht völlig zur Durchführung, da mehrere der freien Fürsorgestellen sich um die sachliche und örtliche Abgrenzung des Arbeitsgebietes nicht fümmerten und nach ihrem freien Belieben oft auch Mündel, Ziehkinder oder andere Schützlinge der Bezirksjugendämter in ihre Obsorge zogen. Auch kam es nicht zu der bom Jugendamte vorgeschlagenen regelmäßigen Aussprache ber Säuglingsfürsorgerinnen in ben einzelnen Jugendamtsfprengeln. Sie follte die in der praftischen Arbeit stehenden Fürforgefräfte der Bezirksjugendämter und brivaten Beratungsstellen zu wertvollen Austausch der Erfahrungen im Sprengel und zu ergänzender gegenseitiger Hilfe näherbringen. Doppelbefürforgungen, doppelte Hausbesuche und ähnliche Maßnahmen waren dann felbverftändlich die unliebsame Folge. Um wenigstens bei ben Schützlingen der städtischen Bezirksjugendämter diese Mängel möglichst hintanzuhalten, wurden die Bezirksjugendämter mit der Beifung des Jugend= amtes vom 24. Juli 1922 beauftragt, ihre Rechte bei den Amtsmündeln, Ziehfindern und sonstigen Schützlingen entsprechend zu wahren. Einzelne der Fürforgestellen richteten sich in der Fürsorge nur nach der gesundheitlichen Beurteilung und ließen die wirtschaftliche Lage der Familie außer acht.. Erst als ich auch wiederum Knappheit in den Mitteln für die mannigfachen Fürforgebestrebungen zeigte, forderte insbesondere die ausgezeichnete Organisation der Society of friends bei ihren Wohlfahrtsaftionen die genausste Prüfung auch der wirtschaftlichen Lage der Fürsorgesuchenden. Die Fürsorgestellen vermittelten an ihre Teilnehmer Lebensmittelpakete, Trockenmilch, Frischmilch, Wäschepakete für Neugeborene, Lebertran usw. An der Frischmilchaktion der Society of friends nahmen auch die Bezirksjugendämter teil, von benen einzelne bis zu 150 Liter Milch täglich an die fürsorgebedürftigen Parteien ausschenkten. Die Milchaftion blieb am längsten aufrecht und bestand noch zu Ende ber Berichtszeit. Im Juli 1921 standen in der Fürsorge der Mutterberatungs-stellen bei den Bezirksjugendämtern 1300 Säuglinge und Kleinkinder mit dem ungünstigsten (C) Befund, 2470 mit dem mittleren (B) Befund und 1300 ältere Kleinkinder, für die Frischmilchrationen zugebilligt wurden. Durch Bermittlung des Hauptausschuffes wurden damals auch vom Argentinisch-öfterreichischen Bohlfahrtswerfe für 1500 Stillmütter Lebensmittelpafete Diefer Aftion für die Bezirksjugendämter erwirkt. Auch bei der Beteilung von Mittelftandsfindern wurden einzelne Bezirksjugendämter von der Society of friends in Anspruch genommen.

Ab 12. Jänner 1922 wurde für den Wirkungsbereich des Jugendamtes die Wäsche und Kleideranweisung vom Amerikanischen Koten Kreuz den Bezirksjugendämtern übertragen und die Ausgabe im Handlager des Jugendamtes für Sachbeihilfen, V, Siebenbrunnengasse 78, eingerichtet. Ende April 1922 wurde
die Ausgabe der Liebesgaben und Wäscheanweisungen durch die Bezirksjugendämter eingestellt. Wie leider vorauszusehen war, ging damit der Besuch der

ärztlichen Mutterberatungsstellen rasch zurück, so daß alles aufgeboten werden mußte, um die ärztliche Beratung an sich bei ber fürsorgebedürftigen Bevölkerung

wiederum zur Achtung zu bringen.

Schon im Dezember 1921 war vom Amerikanischen Koten Kreuz und der Society of friends für das Frühjahr 1922 die Einschränkung ihrer Aktionen angekündigt worden, da der Spendenzukluß aus dem Auslande abklaute. Es wurden damals erstmals Aussprachen mit den Krankenkassen eingeleitet, da die Zählungen der Fürsorgestellen ergeben hatten, daß mindestens 70 dis 80 Prozent der beteilten Kinder in den privaten Fürsorgestellen aus krankenkassen der beteilten Kinder in den privaten Fürsorge wurde sonach hauptsächlich Borbeugung für die Krankenkassen selbst geleistet, so daß eine Beitragsleistung ihrerseits vollkommen begründet gewesen wäre. Zu einem allgemeinen übereinkommen kam es jedoch in der Berichtszeit nicht. Das "Amerikanische Rote Kreuz" (American Red Cross) hatte, als es die Einstellung seiner Tätigkeit in Osterreich ins Auge faßte, den Bunsch, die von ihm geschaffenen Einrichtungen sür die Zukunft zu sichern und deshald Fühlung mit dem Bolksgesundheitsamte genommen. Dieses lud Bertreter sämtlicher Bundesländer zu einer Situng am 9. Juni 1922 ein, welcher der Antrag auf Fortsührung der ab 30. Juni 1922 vom Amerikanischen Rreuz einzussehellenden Altion durch ein "Hauptkomitee sürglings- und Kleinkindersürsorge in Österreich" vorlag. Dieses "Hauptkomitee" sollte auß einem Exekutischmitee und auß

Landesvertretungen (Landeskomitees, Landeshauptstellen) bestehen.

Für Wien war der Ansatz für eine solche Landeshauptstelle im "Hauptauß-schuß für die gesundheitliche Fürsorge" gegeben. Am 21. Juni 1922 beschloß daher der Gemeinderatsausschuß III die Liquidierung dieses "Hauptausschusses" bis 1. Juli 1922 und seine Umwandlung in die "Landeshauptstelle Wien für Mutterberatung, Säuglings- und Kinderschut ". Dieser haben anzugehören: Bom Bürgermeister zu berufen: drei Bertreter der Wiener Gemeindeverwaltung, ein Bertreter bes Wiener Landessanitätsrates, je ein Vertreter der Magistratsabteilungen Jugendamt, Wohlfahrtspflege, Wohlfahrtsanstalten, Gesundheits-amt, ein Pressevertreter, der zuständige Referent des städtischen Gesund-heitsamtes als Schriftführer. Bon den betreffenden Organisationen delegiert: Je ein Bertreter des Bundesministeriums für soziale Ber-waltung, je ein Bertreter der Krankenkassen (Berband der Genossenichaftstrankenkaffen, Wiener Bezirkskrankenkaffe, Krankenkaffen ber Bundes-Bundesangestellten bahnen, Straßenbahnen, und Gemeindeangestellten), ein Bertreter ber betriebführenden Organisationen (Kriegsbaten= schaft, Säuglingsschutz und Kinderfürsorge, Charitasverband der Erzdiözese Wien, Zentralorganisation fatholischer Frauen Ofterreichs, Evangelische Stadtmission, Fraelitische Kultusgemeinde, Jugendamt, Bund für Mutter= und Säuglingsschutz des Vereines "Lucina", der Wiener Gebäranstalten), je ein Ver= treter der interessierten Organisationen (Berband für freiwillige Jugend-fürsorge, Berband "Societas"). Die Geschäftsführung obliegt dem Gesundbeitsamte. Am 30. Juni 1922 konftituierte fich die Landeshauptstelle unter dem Titel "Landeshauptstelle Wien für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge" und bestellte einen Bollzugsausschuß, der am 4. Juli zum erstenmal zusammentrat.

3. Familienfürforge für Fremdzuständige. aa) Zentralfinderheim.

Die Aufnahme fremdzuftändiger Mütter und Säuglinge in das Zentralfinderheim kann im allgemeinen nur dann erfolgen, wenn armenrechtliche Gründe vorliegen, also die Stadt Wien als Aufenthaltsgemeinde in den engen Grenzen der armenrechtlichen Bestimmungen des Heimatsgesetzes von 1863 zu Maßnahmen verpflichtet ist. Für viele Frauen, die mit dem Säugling nach dem Klinikaustritt weder in ihren früheren Dienstort, noch in den bisherigen Unterstand zurücksehren können, erübrigt dann nur die Heimreise. Was dies bei vielen, die früher noch nie in der Heimat waren und dort auch keine Angehörigen besitzen, am zehnten Tage nach der Niederkunft bedeutet, ist leicht

einzusehen.

Das Jugendamt veranlaßt bei allen Frauen, die einige Zeit vor der Entbindung in den Schwangerenabteilungen der Gebärkliniken aufgenommen wurden, die sofortige Erhebung nach dem Eintritte durch die Klinikfürsorgerin. Nach dem Ergebnis dieser Erhebung wird mit eingeschriebenem Briefe die Heimatsgemeinde und die Fürsorgeeinrichtung des Heimatsortes, allenfalls auch das Landesiugendamt benachrichtigt und aufgeforbert, rechtzeitig für Mutter und Kind vorzusorgen. Wenn auch in vielen Fällen von den Gemeinden kaum eine ausreichende Borsorge getroffen und oft nicht einmal eine passenden Familienunterkunft für die Mutter und das Kind beigestellt werden kann, so wirken diese Anzeigen immerhin als Mahnungen, endlich auch im flachen Lande an die Er-

richtung der notwendigsten Fürsorgeeinrichtungen zu schreiten.

Mit dem Landesjugendamte für Niederöfterreich konnte ein Abkommen getroffen werden, da diefes hiefur einige fleinere Säuglings= und Kinderheime bei der Teilung zwischen Wien und Niederösterreich übernommen hat, wie zum Beispiel die Beime in Baden, Chreichsdorf, Waidhofen an der Thana usw. Auch forgen einzelne Bezirksfürsorgeräte im eigenen Wirkungsbereiche in Alters= heimen für die erste Unterkunft obdachloser Mütter und Säuglinge notdürftig vor. Es können daher von den an der Klinik tätigen städtischen Fürsorgerinnen die in einer Gemeinde Niederöfterreichs beheimateten Mütter und Gäuglinge, soweit sie nicht selbst oder durch ihre Angehörigen für eine Unterkunft vorsorgten, unter Mitwirkung des niederöfterreichischen Landesjugendamtes und des zuständigen Bezirksfürsorgerates fürs erste versorgt werden. Schlechter liegen die Berhältniffe bei den übrigen Bundesländern, die, abgesehen davon, daß die armenrechtlichen Funktionen der einzelnen Gemeinden nicht bezirksweise zusammengelegt find (wie in Niederösterreich), auch noch kein vollkommen ausgebautes Net von Fürsorgeeinrichtungen besitzen. Gin trauriges Rapitel bilden die ausländischen Mütter, für die die Stadt Wien aufzukommen nicht verpflichtet werden kann, die sich aber auch häufig weigern, von den Bertretungen ihrer Beimatstaaten die Beimbeförderung anzusprechen.

bb) Mutterberatungsstellen, Unterhaltsbeiträge.

Der Besuch der ärztlichen Beratungsstellen ist ohne Rücksicht auf das Heimats= recht allen Unbemittelten im Wohnungssprengel freigestellt; auch bei der Berwendung der für die Unterhaltsfürsorge zur Berfügung gestellten öffentlichen Mittel wurde dieser Unterschied nicht gemacht. Nur bei denjenigen Fürsorgefällen, für die eine im Heimatsrecht bedingte Fürsorge notwendig wurde, sah sich das Jugendamt genötigt, entweder selbst oder im Wege der Magistratsabteilung für Armenpflege den Rückersatz bei den Heimatgemeinden anzusprechen. Aller= dings ersuchte das niederösterreichische Landesjugendamt im April 1921 auf Grund amtlicher Zählungen die Stadt Bien für die Roften, die durch die Befürsorgung von 2730 nach Wien zuständigen, in Gemeinden Niederöfterreichs lebenden Kindern aufwuchsen, mit einem Jahresbauschbetrage nach der jeweiligen Rinderzahl aufzukommen. Es berechnete die Rosten durchschnittlich mit 300 Kronen für das Jahr und Rind, das von einer niederöfterreichischen Landesberufsvormundschaft in irgendeiner Form betreut wurde. Die Gesamtzahl der damals von den niederöfterreichischen Fürforgestellen angewiesenen Kinder betrug 50.000. Diese Forberung veranlagte eine Zählung der in Wien in offener Fürsorge der Bezirksjugendämter stehenden Kinder nach ihrem Heimatrecht mit dem Stichtage von 1. Mai 1921. Sie hatte folgendes Ergebnis: Unter den 21.431 befürsorgten Kindern waren nur 11.546 in Wien beheimatet. 2405 waren in eine Gemeinde Niederöfterreichs heimatzuständig, 262 waren Oberöfterreicher, 36 nach Salzburg, 337 nach Steiermark, 101 nach Kärnten heimatzuständig, 60 in Tirol und 4 in Borarlberg beheimatet. Aus dem neuen Bundeslande Burgenland, dem damaligen "Westungarn", stammten 262 Kinder. 4753 waren Ausländer, davon weit mehr als die Sälfte tichechoflowakische Staatsangehörige. Bei 1662 Kindern und Jugendlichen war die Beimatzuständigkeit oder Staatsangehörigkeit ungeflärt. Nach dem Bolkszählungsergebnis vom Jahre 1920 waren 13.3% der Wiener Bevölkerung fremde Staatsangehörige. Bon den befürsorgten 21.431 Kindern waren jedoch 22.2% Ausländer.

Das niederösterreichische Landesjugendamt verzichtete nach Kenntnisnahme dieses Zählungsergebnisses auf einen Beitrag zur Befürsorgung der Wiener Kinder in Riederöfterreich. Es murde aber dem niederöfterreichischen Jugendamte eine besondere übereinkunft in Aussicht gestellt, falls die Stadt Wien spstematisch eine größere Anzahl von Pflegekindern in bestimmte Sprengel Riederosterreichs dauernd unterbringen follte und hiedurch befondere Kürforgevorkehrungen notwendig murden. In der Berichtszeit fam es zu keiner berartigen Bflegesiedlung, da es unter den ungunftigen Lebens- und währungsverhältnigen nicht gelang, geeignete Pflegestellen in größerer Menge aufzubringen.

f) Schulfürforge.

1. Entitebuna.

Bei der Errichtung der ersten Bezirksjugendämter zu Ende des Jahres 1918 und anfangs 1919 beabsichtigte das Jugendamt der Stadt Wien ichon allgemein ein enges Zusammenwirken mit der Schule herzustellen. Die im Jahre 1919 ein= setzenden außerordentlichen Notstandsaushilfen nahmen jedoch die Kräfte des Jugendamtes derart in Anspruch, daß die allgemeine Durchführung vorläufig unterbleiben mußte. In einzelnen Sprengeln wurde trothem burch erfahrene Fürsorgerinnen die Berbindung mit der Schule herzustellen gesucht. Nach und nach kam es bei den Bezirksjugendämtern Landstraße, Favoriten, Meidling und Fünfhaus zu einer Berdichtung dieser Fühlung, die sich insbesondere auch auf die Mitarbeit beim schularztlichen Dienste ausdehnte. Seit Beginn des Sonujahres 1920/21 bestand das Zusammenwirken fast an allen Bolks- und Bürgerschulen in den genannten Bezirksjugendamtssprengeln und äußerte sich besonders darin, daß eine Fürsorgerin regelmäßig — meist vierzehntägig — bei den Schulleitungen vorsprach, die Mitteilung über bedenkliche Wahrnehmungen bei den Schulkindern entgegennahm und nach diesen Nachrichten selbst oder durch die Fürsorgerin des Wohnsprengels des Kindes die notwendige Fürsorge einzuleiten versuchte. Sie nahm auch, soweit regelmäßige Sprechstunden der Schularzte stattfanden, an ihnen teil, unterstützte den Arzt bei seiner Tätigkeit, vermittelte seine Beisungen an das Elternhaus, brachte erkrankte Kinder in Seilpflege, besorgte die Aufnahme in besondere Anstalten und dergleichen mehr. Bis 31. Dezember 1920 murden in diefen 4 Sprengeln durch die Schularzte 4981. durch die Schulleitungen wegen sittlicher Gefährdung 1294, wegen wirtschaft= licher Not 1212, zusammen somit 7487 Kinder der Fürsorge überantwortet. Die Fürsorge nahm je nach der Lage des einzelnen Falles die mannigfaltigften Formen an, hatte aber auch das Hauptbestreben, durch persönliche Beeinflugung nicht nur der Kinder, sondern auch ihrer Umgebung vorbeugend zu wirken.

In mehreren Schulen fand die Schulfürforgerin über Einladung der Schulleitungen zu den Lehrerberatungen Zutritt, wurde zu den Elternvereins= veranstaltungen herangezogen und hielt auch aufklärende Borträge über die Ziele der öffentlichen Jugendfürsorge, so daß sich ein enges Zusammenarbeiten

im allseitigen Einvernehmen entwickelte.

2. Ausgestaltung. Leitsäte vom 9. Mai 1921.

Durch Einschränkung oder Wegfall minder wichtig oder obsolet gewordener Dienstzweige konnte die Schulfürsorge weiter ausgebaut werden. Bei mehreren Aussprachen mit Bertretern des Gesundheitsamtes und des Bezirksschulrates war die Wichtigkeit der engeren Zusammenarbeit zwischen Jugendfürsorge,

Schule und Schularzt immer mehr zum Ausdruck gekommen. Anlaß gaben hiezu die Borbereitungen für eine geregelte Auswahl der Schulkinder für die Erholungsfürsorge im Frühjahr 1921, die Berührungen zwischen Schule und Jugendamt bei der Schülerspeisung der amerikanischen Kinderhilfsaktion, dann beim Kampf gegen die leider bei der Schulzugend arg verbreiteten Parasiten und bei ähnlichen Gelegenheiten.

In Beratungen vom 5. und 11. April 1921 mit dem Gesundheitsamte und Bezirksschulrate wurden für die Durchführung der Schulfürsorge Leitsätze ausgearbeitet, die der Gemeinderatsausschuß der Verwaltungsgruppe III in seiner

Sitzung vom 9. Mai 1921 genehmigte. Sie lauten auszugsweise:

"Da die Fürsorgemaßnahmen meist über den Bereich der Schule hinaussgehen, gerade ihre Beobachtungen aber ohne jede Verzögerung für die Fürsorge verwertet werden sollen, stellt das Jugendamt durch die Bezirksjugendämter die Fürsorgerinnen für die in ihrem Fürsorgesprengel gelegenen Volks- und Bürgerschulen mit dem Auftrage bereit, sie wenigstens einmal innerhalb 14 Tagen aufzusuchen, um von ihnen die Nachricht über fürsorgebedürstige Schulkinder entgegenzunehmen. Außerdem spricht die Fürsorgerin, die in dieser Eigenschaft »Schulfürsorgerin« genannt wird, über Aufforderung der Schulseitung an das Bezirksjugendamt in dringenden Fällen in der Schule vor.

Jede Zuweisung einer Schulfürsorgerin wird auch dem Bezirksschulinspektor und Ortsschulrate mitgeteilt; sie nimmt mit ihnen persönlich Fühlung und

hält sie während ihrer Berwendung in diesem Dienste aufrecht.

Im Einbernehmen mit der Schule und dem Schularzt und in Berbindung mit den Eltern oder Pflegern leitet die Fürsorgerin die notwendigen Schritte beim Bezirksjugendamte selbst oder durch dieses bei der sonst zuständigen Stelle ein.

Die Schulfürsorgerin nimmt an den Sprechstunden des Schularztes teil, unterstützt ihn soweit als möglich bei seiner Arbeit, vermittelt, wo die Mitteilung der Schule an die Eltern wirkungsloß blieb, die ärztlichen Anordnungen oder Ratschläge an das Elternhaus und versucht deren Befolgung mit ihrem ganzen persönlichen Einflusse und den gesetzlichen Mitteln durchzuseten; sie wohnt über Einladung durch die Schulleitung Beratungen der Lehrerschaft bei, die sich mit allgemeinen oder für den Einzelfall bestimmten Fürsorgemaßnahmen beschäftigen; sie beteiligt sich an den Beranstaltungen der Elternvereinigungen der zugewiesenen Schulen und such in der Gesamtheit der Elternschaft Fühlung zu nehmen."

3. Wirksamfeit.

Seit der allgemeinen Einführung der Schulfürsorge entwickelte sich als umfangreichstes Arbeitsgebiet in den Bezirksjugendämtern die Fürsorge für die Kinder im schulpflichtigen Alter. Während des Schuljahres 1921/22 wurden durch die Schulfürsorge Schulfinder erfaßt:

		gefi	undheitlichen	wegen eines erzieherischen Rotstandes	wirtschaftlichen	zusammen
In I. Salbjak			4285	2911	526	7.722
" II. "			5223	2479	448	8.150
	Zusammer	1	9508	5390	974	15.872

Bon diesen Gesamtfällen konnten im I. Halbjahre 31%, im II. Halbjahre 37% durch einen einmaligen Haußbesuch in der Wohnung des Kindes oder durch eine einmalige Beratung und Belehrung der Eltern erledigt werden. Bei 43% (im I. und II. Halbjahre) waren zwei dis vier Haußbesuche oder mehrere Belehrungen der Eltern, Bermittlungen einer besonderen Behandlung in Ambusatorien, einer Anstaltsaufnahme usw. notwendig, so daß nachher die Angelegens heit für die Schulfürsorge als geordnet betrachtet werden konnte. Bei 2038 Fällen im I. Halbjahre (26% der Gesamtzahl) und bei 1698 Fällen im

II. Halbjahre (20% der Gesamtzahl) mußte aber eine dauernde Fürsorge einssehen, das heißt, eine ständige Überwachung der Behandlung des kranken oder fränklichen Kindes, längere Unterbringung in Heils, Erziehungs und Waisensanstalten, wiederholte und dauernde Beeinflussung der Eltern oder der sonstigen Pflegebeauftragten, Beschaffung einer länger dauernden wirtschaftlichen Hise oder anderes veranlaßt werden.

Die städtischen Fürsorgerinnen nahmen im Schuljahre 1921/22 im I. Halbjahre an 2587, im II. Halbjahre an 4751, zusammen an 7338 Sprechstunden
der Schulärzte teil. Mit der Lehrerschaft hatten sie in den gleichen Zeitabschnitten
3460 und 4701, zusammen 8161 Sprechstunden abgehalten, nahmen außerdem
an 286 Lehrerkonferenzen, 672 Elternversammlungen und Elternratssitzungen
teil und hielten dabei 93 Vorträge über Erziehung, Fürsorge, Hygiene usw.

Unter der Gesamtzahl der Fürsorgefälle trat damit das schulpflichtige Alter naturgemäß allgemein in den Bordergrund, so daß es nicht überraschen kann, daß sich Ende September 1922 unter den 22.000 Fürsorgefällen der Bezirkspigendämter 12.116 schulpflichtige Kinder befanden.

4. hortweien und Erziehungsberatung.

Diese natürliche Entwicklung forderte aber für die Zukunft einen ausreichenden Ausbau der notwendigen Ergänzungseinrichtungen für die fürforgebedürftige Schuljugend, insbesondere durch Zusammenfassung des Hortwesens. Im April 1922 wurde daher mit dem Berein "Tagesheimstätten für Kriegerwaisen und Kinder" mit Genehmigung des Gemeinderatsausschusses III vom 17. Mai 1922, ein übereinkommen getroffen, demzufolge in den drei Tagesheimstätten des Bereines II, Mendelssohngasse, X, Troststraße und XVI, Sandleitengaffe den Bezirksjugendämtern zusammen 400 Pläte zur Einweisung hortbedürftiger Schulkinder überlaffen wurden. Durch Erhebungen über den Bedarf an Tagesheimen einzelner Bezirksjugendamtssprengeln wurden Borarbeiten für die weitere Entwicklung diefes Fürsorgezweiges eingeleitet. Dem gleichen Ziele galten Berhandlungen und Bereinbarungen mit geschlossenen Ginrichtungen der Jugendfürsorge wegen Aberlassung von Pläten für Schützlinge des Jugendamtes und die Anregung von Erziehungsberatungsftunden in den Bezirksjugendämtern für die Eltern und Bormunder schwer erziehbarer Kinder und zur Begutachtung und Beratung der eigenen Erziehungsfälle der Bezirksjugendämter. Der Ausbau dieser Zweige blieb der Folgezeit vorbehalten.

5. Silfsaftion "Winterfleider für Schulfinder".

Nicht ohne Zusammenhang mit der Schulfürsorge stand im Winter 1922/23 auch die Silfsattion "Winterfleider für Schulfinder". Die Geschäfte führte das Jugendamt, welches die notwendige Propaganda besorgte und die einlangenden Geld- und Sachspenden entgegennahm. Es hatte auch durch die Bezirksjugendämter die von den Schulleitungen vorgeschlagenen Kinder — insgesamt wurden 15.642 genannt — nach der Bedürftigkeit durchzuprüfen und die Bedürftigften auszuwählen. Während im Laufe des Jahres 1922 die Zahl der Hausbefuche der Fürsorgerinnen monatlich zwischen 13.000 und 14.000 schwankte, ersorderte der Monat Oktober 18.373 und der Rovember 28.257 Hausbesuche und Erhebungen infolge der Winterkleideraktion. 6948 Schulkinder wurden als dringend bedürftig festgestellt, konnten aber nicht voll berücksichtigt werden, da das Ergebnis der Sammlung diesen Bedarf nicht befriedigen konnte. Das Ergebnis betrug 225,457.203 Kronen in Bargeld, wofür 1497 Paar Schuhe, 763 Wetterfragen, 47 Knabenanzüge und 81 Mädchenkleider angeschafft wurden. Ein Betrag von 764.203 Kronen blieb noch zur Barverwendung. An Sachspenden liefen 1619 Paar Schuhe (davon 107 alt) und 3891 Kleidungsstücke (davon 1100 alt) ein.

6. Ausspeifung.

Die Ausspeisung der Wiener Jugend in den ersten Jahren nach dem Umsturze wurde ausschließlich von ausländischen Aftionen durchgeführt. Die amerikanische Kinderhilfsaktion stellte anfangs Mai 1919 die nötigen Lebensmittel bei, um 60.000 Wiener Kindern täglich ein Mittagessen verabereichen zu können. Die Organisation wurde anfänglich im Einvernehmen mit dem Jugendamte durchgeführt, später von den Amerikanern allein. Die Ausspeisung erhielten Schulkinder und Jugendliche. Der Versuch, auch Kleinkinder zwischen vier und sechs Jahren in besonderen Ausspeisestellen einzubeziehen, mußte bald wieder aufgegeben werden, da die Eltern nicht die Zeit hatten, die Kleinkinder in die oft entlegenen Ausspeisestellen hinzubringen. Die für drei Monate vorgesehene Speisung wurde dann verlängert und von den Amerikanern

bis Mai 1922 fortgeführt.

Für das Frühftück der Kleinfinder sorgte die holländische Hilfsaktion. Ab Rovember 1919 wurden die städtischen Kindergärten von der niederländischen Kinderhilfsaktion mit Rohlebensmitteln beliefert, so daß es möglich war, den Kindern zum Frühstück täglich 2/10 Liter Kakao und ein Stück Weißgebäck zu verabreichen. Das Frühstück wurde von rund 3000 Kleinkindern in Anspruch genommen. Als die niederländische Hilfsaktion die Belieferung einstellte, wurde die Frühstücksaußspeisung (Oktober 1921) von der Gemeinde Wien selbständig durchgeführt. Die Belieferung mit rohen Lebensmitteln besorgte die Wiener öffentliche Küchenbetriebsgesellschaft; die Zubereitung erfolgte nach wie vor durch das ständige Personal der Kindergärten. Ende 1922 nahmen rund 3300 Kinder an diesem Frühstück teil. Die Kosten des Kinderfrühstückes stellten sich vom Oktober 1921 dis Dezember 1922 auf 55,908.610 K; ihnen steht eine Einnahme an Elternbeiträgen von 50,681.728 K gegenüber.

Mit Schulbeginn 1922 übernahm die Gemeinde Wien auch die Mittagsausspeisung. In der Situng vom 16. Juni 1922 hat der Wiener Gemeinderat beschlossen, die Mittel zur Mittagsausspeisung für 20.000 Schulkinder und 2000 Kleinkinder bereitzustellen. Die Organisation oblag dem Jugendamte. Die Wiener öffentliche Küchenbetriedsgesellschaft ("Wöt") wurde mit der Durchführung betraut. In 16 Küchen wurden die Speisen zubereitet und täglich in die 80 (50 für Schulkinder, 30 für Kleinkinder) Speisestellen verführt. Anfangs zeigte sich nur geringe Beteiligung; es nahmen nur 5795 Schulkinder und 1157 Kleinkinder die Ausspeisung in Anspruch. Ende Dezember wurden 9600 Schultinder und 1850 Kleinkinder ausgespeist. Für die Mittagsausspeisung wurden vom September dis Ende Dezember 1922 1.772,000.000 K verausgabt. Die

Elternbeiträge betrugen für dieselbe Zeit 925,670.900 K.

Im Anschlusse sei auch die von der Delegation des Internationalen Roten. Kreuzes in Genf unternommene Aftion "Adaption safe the children fund" erwähnt. Im Jänner 1921 wurde das Jugendamt eingeladen, zunächst 50, später 180 bedürftige Kinder aus den Schüblingen der Bezirksjugendämter hiefür zu ernennen. Sie wurden vom 9. Februar 1921 angefangen unter der Mithilfe des "Rädda Barnen", einer schwedischen Hilfsaktion, durch ein Jahr lang 14tägig mit Liebesgaben beteilt. Im September 1921 konnten weitere 100 Fälle vorgeschlagen werden und Familien, deren wirtschaftliche Lage sich gebessert hatte, gegen bedürftigere ausgetauscht werden. Auf diese Weise war es möglich, tatsächlich fürsorgebedürftigen Kreisen durch längere Zeit eine wertvolle Juduse zukommen zu lassen.

g) Ferialfürforge.

1. Die Beit bis gur Gründung des "Röjug".

Eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeindeverwaltung nach dem Umsturze war die Sorge für die Biedergesundung der durch die Entbehrungen der Kriegszeit arg gefährdeten Wiener Jugend. In dankenswerter Weise nahm sich das Ausland der blassen, unterernährten Wiener Kinder an. Das städtische

Jugendamt war in der Lage, vom Mai bis Dezember 1919 13.366 Biener Kinder bei ausländischen Familien zu einem mehrmonatigen Erholungsaufenthalt unterzubringen.

Und zwar weilten

in	der Schm	eiz									10.508	Rinder
"	Südtirol									٠.	1260	,,
"	Stalien										1050	,,
"	Süddeutsc	hla	nd								548	

Die ungeheure Zahl der erholungsbedürftigen Kinder machte außerdem den Betrieb eigener Beime und Tageserholungsstätten notwendig. Im Erziehungsheim Ober-Hollabrunn wurden in drei Schichten vom 28. Mai bis 15. Oktober 1470 Kinder, im Heime Pottendorf an der Südbahn 1165 Kinder in drei Schichten vom 15. Mai bis 30. November der Erholung zugeführt. Außerdem standen die städtischen Tageserholungsheime Bellevue vom 12. Juni bis 11. Oktober für 684 Kinder, Girzenberg vom 23. Juni bis 23. Oktober für 554 Kinder, Laaerberg vom 2. Juli bis 4. Oktober für 776 Kinder, Schafberg vom 16. Juni bis 20. Oktober für 335 Kinder im Betrieb des Jugendamtes. In die Tageserholungsstätten im Betrieb der Kinderschutstationen am Ganjehäufel, Hütteldorf und Pötzleinsdorf wurden auf Kosten des Jugendamtes 500 Rinder entfendet, sodaß insgesamt 5474 Rinder vom Jugendamte einer Erholungsfürsorge im Inlande zugeführt wurden.

Da aber noch immer ein großer Teil erholungs= und aufsichtsbedürftiger Rinder übrig blieb, wurde die Befürsorgung von rund 15.000 Kindern in horten und Tagesheimstätten ins Auge gefaßt. Die Rinder follten unter Leitung geschulter Aufsichtsfräfte Spaziergänge und Wanderungen unter-nehmen. Die Verabreichung einer Jause war gleichfalls vorgesehen. Diese Aftion wurde vom Bezirksschulrat im eigenen Wirkungskreis für 12.652 Kinder durchgeführt, nachdem das Jugendamt den zur Begleichung der Kosten notwendigen Betrag von 50.000 K sichergestellt hatte.

Auch die Erholungsfürsorge des Jahres 1920 stützte sich in erster Linie auf die Hilfsbereitschaft des Auslandes. 30.980 Kinder fanden in ausländischen Gaftstätten für mehrere Monate Aufnahme.

Es wurden Kinder entsendet:

In	die Schweiz											16.784	Rinder
nach	Deutichland											7418	
"	Südtirol und	1	što	ilie	n					٠		4003	"
"	Norwegen un	D	8	chi	vel	ber	I					2775	,,

2. Bon ber Gründung des "Röjug" bis zu der des "Bijug".

So dankenswert nun aber die Bemühungen des Auslandes auch waren: die inländische Fürsorge, sowohl die amtliche als auch die freie, fühlten es als ihre Pflicht, sobald nur die Möglichkeit dazu gegeben war, diesen Zweig der Fürsorgetätigkeit selbst in die Sand zu nehmen und in immer steigendem Maße zu pflegen. In seiner Sikung vom 14. Mai 1920 beschloß daher der niederösterreichische Landtag die Gründung des "Riederösterreichischen Jugendhilfswerkes" (Nöjug), als Zweckverband aller an der Erholungsfürsorge in Wien und Niederösterreich interessierten Kreise (Staat, Niederösterreich-Land, Land beziehungsweise Stadt Bien, niederöfterreichisches Landesjugendamt, Jugendamt der Stadt Wien, niederöfterreichischer Landesschulrat, Bezirksschulrat Wien, niederöfterreichischer Bauernbund, Arbeiterverein "Kinderfreunde", öfterreichischer Charitasverband, Berband für freiwillige Jugendfürsorge, Berein "Wiener Kinder aufs Land"). Das "Nöjug" war daher kein Amt, sondern, wie es sich selbst bezeichnete, "eine halboffizielle Sache", jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Im Rahmen des "Nöjug" führte 1920 das Jugendamt im eigenen Betriebe die Heime Ober-Hollabrunn für 513 Kinder und Faniteum für 50 Kinder, die Tageserholungsstätte Bellevue für 288 Kinder; außerdem wurden 7 offene Kolonien in den Orten Mauerbach (35), Haslach bei Ober-Hollabrunn (14), Unternalb (6), Thaya (30), Kühnring (20), Weifendorf (15), Laa an der Thaya (14), für insgesamt 120 Kinder betrieben.

Für besonders erholungsbedürftige Kinder war ein besonderer Kredit zur Unterbringung in Erholungsheimen während des Winters vorhanden. In fünf Heimen des niederöfterreichischen Landesjugendamtes wurden 434 Kinder in

den Wintermonaten befürsorgt.

Bur Ergänzung der Berpflegskostenbeiträge der vom "Nöjug" entsendeten Biener Kinder stellte die Gemeinde Bien zwei Millionen Kronen zur Verfügung.

1921 führte das Jugendamt feine eigenen Heine. Zur Unterbringung von Jugendamtsfindern stand dem Jugendamt ein Betrag von 1½ Millionen Kronen aus der "Fünf-Millionen-Widmung für das niederösterreichische Jugendhilfswerf" (Gemeinderatsbeschluß vom 16. Juni 1921) zur Verfügung. Außerdem überwies das Volkzgesundheitsamt in Ausführung des Erlasses vom 28. Juni 1921 dem Wiener Magistrate zwei Millionen Kronen für "solche Kinder, die von den hiefür bestimmten Behörden ausgewählt wurden". Es standen dem Wiener Jugendamte also die Mittel zur Unterbringung von 1800 bis 2000 Kindern zur Verfügung. Die Kinder wurden nach der Bedürftigkeit ausgewählt und ärztlich untersucht. Trotdem konnten während des Sommers nur 839 Kinder in Ferienheimen und Tageserholungsstätten untergebracht werden. Die Kinder des Jugendamtes fanden in den Heimen Langenlois (61), Emünd (81), Ilman (146), Altenburg (18), Fetronell (31), Korneuburg (163), Himder (61), Dobersberg (10), Aufnahme; dazu kommen noch die in den Tageserholungsstätten Laaerberg, Hitteldorf, Girzenberg und Schasberg untergebrachten Kinder.

In die mit Jugendamtskindern beschickten Heime entsendete das Jugendamt sechs städtische Fürsorgerinnen und zwei städtische Kindergärtnerinnen als Aufsichtspersonen. Die restlichen Mittel wurden zur Unterbringung von 229 besonders erholungsbedürstigen Kindern während des Winters verwendet.

3. Das "Wijng".

Die Trennung des Landes Wien vom Lande Riederöfterreich ließ auch die Liquidierung des gemeinsamen "Nöjug" rätlich erscheinen, natürlich unter gleich= zeitiger Neugrundung einer analogen Institution für Wien, die jedoch behufs befferen und reibungsloseren Funktionierens die selbständige Rechtspersönlichkeit haben sollte, die dem "Röjug" abgegangen war. So entstand das "Wiener Jugendhilfswert", das Wijug'). Auch das "Wiener Jugendhilfswert" ist vom Anfang an und satungsgenräß auf der innigen Arbeitsgemeinschaft und dem instematischen Zusammenarbeiten der amtlichen und freien Fürsorge aller Richtungen aufgebaut. Diefer wertvolle Gebanke der Zusammenfaffung und Bereinheitlichung der Arbeit setzte sich um so mehr durch, als der Bund gleich bei der entscheidenden Borberatung durch seinen Bertreter erklären ließ, er werde alle Unterstützungen (Barmittel und Fahrbegünstigungen), die aus Bundesmitteln für die Erholung der Biener Jugend bereitgestellt werden fönnten, ausschließlich dem Wiener Jugendhilfswerk zuführen und Sonderzuwendungen an einzelne auf diesem Gebiete tätige Körperschaften unterlaffen. Die Fortführung der Erholungsfürforge nach den früheren Erfahrungen war schließlich auch dadurch gewährleistet, daß das Personal, das zulett in der Geschäftsstelle des "Nöjug" tätig war, vom Wiener Jugendhilfswerke übernommen wurde und somit der Leiter jener früheren Geschäftsstelle im Jugendamte der Stadt Wien das Referat über die Erholungsfürsorge zugeteilt erhielt.

¹⁾ Siehe die bom "Nöjug" und später bom "Bijug" selbständig in Druck herausgegebenen Jahresberichte.

In seiner Sitzung vom 10. Februar nahm der Gemeinderat die Liquidierung des "Nöjug" zur Kenntnis und stimmte der Errichtung des "Wiener Jugendshilfswerkes ("Wijug") zu, dessen rechtlicher Träger die Gemeinde Wien ist. Die Satzungen des "Wijug" seien im folgenden wiedergegeben:

aa) 3 weckund Mittel.

Das "Wiener Jugendhilfswert" ist eine Fürsorgeeinrichtung der Gemeinde Bien und der freiwilligen Jugendfürsorgeorganisationen, die Erholungsfürsorge für die Wiener Jugend betreiben. Es wird nach außen durch die nach der

Biener Gemeindeverfaffung zuftändigen Organe vertreten.

Das "Wiener Jugendhilfswert" hat die Organisation und Durchführung der Erholungsfürsorge für die gesundheitlich geschädigte oder gefährdete Wiener Jugend im Wege eines planmäßigen Zusammenarbeitens aller erreichbaren öffentlichen und privaten hiefür geeigneten Fürsorgeeinrichtungen zum Gegenstande. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen: Allfällige Zuwendungen an barem Gelde oder an Lebensmitteln durch ausländische Hissaktionen, durch den Bund, durch die Länder, die Gemeinde Wien oder andere Körperschaften und Einzelpersonen, Geldbeiträge von unterhaltspflichtigen Angehörigen der befürsorgten Jugend, zur Verfügung gestellte Heime oder andere Erholungsstätten oder Einrichtungsgegenstände für Heime und Erholungsstätten, Personensund Sachtransportkostennachlaß oder Stundung usw.

bb) Organe.

Die Durchführung des Jugendhilfswerkes obliegt α) dem Auratorium, β) dem Arbeitsausschuß, γ) der Magistratsabteilung 7 (städtisches Jugendamt), als Geschäftsstelle.

a) Das Auratorium.

Das Kuratorium besteht aus dem amtsführenden Stadtrat der Gemeinde Wien für die Angelegenheiten der Wohlsahrtspflege, Jugendfürsorge usw., sechs vom Gemeinderate aus seiner Mitte auf die Dauer eines Kalenderjahres gewählten Mitgliedern, einem Vertreter des Volksgesundheitsamtes des Bundeseministeriums für soziale Verwaltung, einem von der niederösterreichischen Landesregierung (niederösterreichisches Landesjugendamt) entsendeten Delegierten, einem Vertreter des Wiener Bezirksschulrates, dem Vorstande der Magistratsabteilung 7 (Jugendamt) oder dessen Vertreter und dem in dieser Magistratsabteilung bestellten Keserenten für die Angelegenheit der Erholungsfürsorge, aus je einem Vertreter des Arbeitervereines "Kinderfreunde" und der fatholischen Frauenorganisation und aus je zwei Vertretern des Karitasverbandes der Erzdiözese Wien und des Allgemeinen Verbandes für freiwillige Jugendfürsorge.

Das Kuratorium kann durch Kooption die Zahl der Bertreter der freiwilligen Fürsorge um zwei erhöhen, wobei gleichzeitig eine Bermehrung der Mitglieder, die aus dem Gemeinderate zu wählen sind, um drei zu erfolgen hat.

Der Bürgermeister ber Stadt Bien hat das Recht, an den Sitzungen bes

Ruratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

Den Borsitz im Kuratorium führt der amtsführende Stadtrat der Geschäftsgruppe III, beziehungsweise der vom Kuratorium aus der Mitte der ihm angehörigen Gemeinderatsmitglieder gewählte Stellvertreter, in deren Berhinderung

der Borftand der Magiftratsabteilung 7 (Jugendamt).

Das Kuratorium ist für alle grundsählichen Angelegenheiten des Wiener Jugendhilfswerkes, insbesondere zur Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung der verfügbaren Mittel, insoweit diese nicht bereits durch die Auflage der Zuwendung bindend vorgeschrieben ist, zur Bestellung von Unterausschüffen und Bestimmung ihrer Zuständigkeit, ferner zur Entgegennahme der Berichte des Arbeitsausschuffes und der Magistratsabteilung 7 (Jugendamt) zuständig.

Ruratorium, Arbeitsausschuß und Unterausschüsse können ihren Sitzungen

Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

Das Kuratorium tritt über Ladung des Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn dies der Arbeitssausschuß durch Beschluß verlangt. Die Mitglieder des Kuratoriums sind zu den Sitzungen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladung ist dei der Sitzung auszuweisen. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn die Ladung aller Mitglieder ausgewiesen ist.

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des sonst nicht mitstimmenden Borsitzenden. Ausgenommen den Antrag auf Anordnung einer neuerlichen Sitzung fann nur über einen auf der Tagesordnung stehenden Antrag Beschluß gefaßt werden. Initiativanträge aus der Mitte des Kuratoriums sind der nächsten

Situng zur Beichluffaffung vorzulegen.

B) Der Arbeitsausichuß.

Der Arbeitsausschuß besteht aus drei vom Kuratorium aus seiner Mitte delegierten Mitgliedern des Wiener Gemeinderates, aus den dem Kuratorium angehörenden Bertretern des Bolksgesundheitsamtes, aus dem Referenten der Magistratsabteilung 7 (Jugendamt) für Angelegenheiten der Erholungsfürsorge und aus drei dem Kuratorium angehörenden Bertretern der freiwilligen Fürsorge, und zwar dem Bertreter des Arbeitervereines "Kinderfreunde" und je einem Bertreter des Berbandes für freiwillige Jugendfürsorge und des Karitasverbandes. Den Borsitz führt der vom Arbeitsausschuß aus seiner Mitte gewählte Borsitzende oder der ebenso bestellte Stellvertreter.

Der Arbeitsausschuß beschließt über alle nicht dem Kuratorium vorbehaltenen Angelegenheiten und erteilt innerhalb der grundsätlichen Entschließungen des Kuratoriums der Geschäftsstelle des Biener Jugendhilfswerfes alle erforder-lichen Ermächtigungen für die laufende Geschäftsführung. Er tritt über Aufsorderung des amtsführenden Stadtrates der Geschäftsgruppe III, über Ladung durch den Borstand der Magistratsabteilung 7 (Jugendamt) oder über Berschung der Berschaftsgruppe III,

langen eines feiner Mitglieder zusammen.

Der amtsführende Stadtrat und der Borstand der Magistratsabteilung 7 (Jugendamt) haben das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen des Arbeitsausschusses mit beratender Stimme.

über die Beschluffähigkeit und das Stimmenverhältnis gelten die gleichen

Bestimmungen wie im Kuratorium.

γ) Die Magistratsabteilung 7 (Jugendamt) als Geschäfts= stelle.

Die Magistratsabteilung 7 (Jugendamt) ist die Geschäftsstelle des Wiener Jugendhilfswerkes mit der durch die Natur dieser Aufgabe gebotenen selbständigen, von sonstigen Gemeindesachen gesonderten Gelds und Wirtschaftss

gebarung.

Der Borstand der Magistratsabteilung 7 (Jugendamt) und in seinem Namen der in dieser Abteilung bestellte Referent für die Angelegenheiten der Erholungsfürsorge ist daher berusen, zum Bollzug der Beschlüsse des Kuratoriums und des Arbeitsausschusses, soweit nicht durch den betreffenden Beschlußselbst eine andere Art des Bollzuges bestimmt ist, zur Erledigung der laufenden Geschäfte innerhalb der vom Arbeitsausschusse erteilten Ermächtigung, zur Bertretung der Gemeinde Wien nach außen in den mit der Durchsührung des Wiener Jugendhilfswerkes sich ergebenden rechtlichen und sonstigen Angelegenheiten, im Falle besonderer Dringlichkeit zur Erledigung von in den Wirkungskreis des Arbeitsausschusses fallenden Angelegenheiten unter eigener Berantwortung vorsbehaltlich der Genehmigung des Arbeitsausschusses. Ist eine solche besonders dringliche Angelegenheit grundsätlicher Natur, so bedarf der Borstand der

Magistratsabteilung 7 (Jugendamt) der Zustimmung des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch das Kuratorium.

Für die Gebarungskontrolle des Wiener Jugendhilfswerkes gelten die jeweils für die Gebarungskontrolle der Gemeinde Wien bestehenden Borschriften.

cc) Auflösung des Biener Jugendhilfswerkes.

Die Auflösung des Wiener Jugendhilfswerfes fann nur der Gemeinderatsausschuß III nach Einholung eines Beschlusses des Kuratoriums beschließen. Ein allfälliges Restvermögen, welcher Herfunft immer, bleibt den Zwecken der Wiener Jugendfürsorge vorbehalten.

Die näheren Bestimmungen über diese Berwendung beschlieft der Ge-

meinderatsausichuß III.

Das "Wijug" entsendete durch die ihm angeschlossenen Organisationen in 80 verschiedene Ferienheime und Tageserholungsstätten insgesamt 20.816 Kinder und Jugendliche und leistete für 18.013 Schützlinge mit 602.094 Verpflegstage

Weldzuschüffe.

Ende Juni 1922 ftand es um die Erholungsfürforge noch recht schlecht. Die Gemeinde Wien hatte in ihrem Jahresbudget wohl einen Betrag von 280 Millionen Kronen eingestellt, das allein bot aber teine Möglichkeit, die Erholungsfürsorge bei der fortgesetzten Geldentwertung in Angriff zu nehmen. Der Bund ichob die Entscheidung von Monat zu Monat hinaus. Erst am 30. Juni 1922 hat der Nationalrat das Bundesgeset über die Förderung von Kindererholungsaftionen des Sommers 1922 aus Bundesmitteln beichloffen. Obwohl im Gefet feinerlei Bedingungen an die Auszahlung gefnüpft find, hat das Bundes= ministerium für soziale Berwaltung zufolge einer vorherigen Bereinbarung die Auszahlung der Mittel davon abhängig gemacht, daß die Gemeinde den gleichen Betrag vorher an das "Bijug" überweise, daher fam das "Bijug" vorläufig nur in den Befitz von 280 Millionen Kronen. Es wurde wohl fofort an den Gemeinderat wegen Erhöhung des Beitrages der Gemeinde auf 450 Millionen Kronen herangetreten, da er aber bereits auf Ferien gegangen war, verzögerte sich die Bewilligung bis in den Herbst. Inzwischen setzte die rasende Geldentwertung ein. Um feinen Zusammenbruch der Erholungsfürsorge zu erleben, bewilligte das Bundesminifterium auf Drängen der Geschäftsstelle die Ausgahlung von weiteren 100 Millionen Kronen. Die Beträge wurden fofort vorschuftweise den Erholungsfürsorgeorganisationen zugewendet. Die Beime haben allerdings gegenüber den veranschlagten Einnahmen große Einbußen erlitten, da fie die Beträge, mit denen sie im Juli gerechnet hatten, erft viel später in viel schlechterem Gelde angewiesen erhalten konnten. Die viermalige Anweisung und Berrechnung der Borichüffe und die endgültige Abrechnung verursachte eine ganz überflüffige administrative Belaftung der Geschäftsstelle. Alle diese Berrechnungen mußten außerordentlich dringend behandelt werden, da jeder Tag Berzögerung einen unersethlichen Berluft an Geldwert bedeutete. Die Angestellten haben diese Arbeiten unter Hintansetzung ihres eigenen Urlaubes in unermüdlicher Arbeit bewältigt. Die Geschäftsstelle selbst hat zur Erleichterung ber wirtschaftlichen Lage den einzelnen Bereinen Lebensmittelzuschüffe gegen Stundung des Kaufpreises abgegeben, ebenso wurde beim Argentinisch=Ofterreichischen Bohlfahrtswert die Stundung für die zugewiesenen Lebensmittel erreicht.

Bei dieser Gelegenheit soll gleich auf die ungemein wertvolle Unterstützung von seiten des Argentinisch-Österreichischen Bohlfahrtswerfes hingewiesen werden. Dieses Bohlfahrtswerf hat auf Ansuchen der Geschäftsstelle den Lebensmittelbedarf sämtlicher Ferienheime des "Bijug" zu zwei Drittel gedeckt und von den Kaufsummen, die weit hinter den Marktpreisen zurückblieben, noch Nachlässe nach der wirtschaftlichen Kraft der Fürsorgeorganisationen gewährt.

Bur Berbilligung der Fahr- und Frachtfosten auf den Gisenbahnen hatte das Volksgesundheitsamt einen Betrag von 60 Millionen Kronen zur Berfügung

gestellt. Damit konnte das Jugendhilfswerk auch den kleineren Organisationen den 50progentigen Ersat für Stückgüter gewähren. Dies bedeutete gegenüber den Borjahre, wo nur die Stundung von Frachtwaggons möglich war, einen Fortichritt.

Das Jugendamt selbst hat im Jahre 1922 insgesamt 2286 Kinder mit

78.940 Berpflegstagen aufs Land gebracht.

Für die Aufbringung der Kinder kamen die Bezirksjugendämter in Betracht. Dort melden fich die Rinder, dort wird ihnen der Berpflegstoftenbeitrag nach der wirischaftlichen Rraft der Eltern bemeffen und die Erholungsbedürftigkeit festgestellt. Bielfach werden die Kinder durch die Schulfürsorgerinnen der Erholungsfürsorge zugeführt. Sollen nun bei den 564 Bolfs- und Bürgerschulen Wiens durchschnittlich 3 bis 4 dieser Armsten aus jeder Schule einer gesundheit= lichen Förderung teilhaftig werden, was sicher nicht sehr viel ist, so muß das ftadtische Jugendamt immerhin für mindeftens 2000 Kinder Borforge treffen. Da es sowohl für die Aufbringung durch die zwölf Bezirksjugendämter als auch für die Berforgung der Kinder vorteilhaft ift, fie in großen Gruppen dem Landaufenthalte zuzuführen, war das Jugendamt bemüht, größere Beime für ben Sommer zu gewinnen. Nachdem eine vorerft geplante Bereinbarung mit bem niederösterreichischen Landesjugendamte wegen überlaffung von Seimen sich all-Bulange hinzog, hat das ftadtische Jugendamt eines ber schönsten Beime Ofterreichs, den Ferienhort am Wolfgangfee, der bisher viel zu wenig ausgenützt war, gemietet und darinnen 1350 Rinder verpflegt. Der Berein "Ferienhort" hat das sonst nur für Mittelschüler verwendete Heim bereitwillig für die Zeit vom 29. Mai bis 19. Juli und von Ende August bis Ende September den Schülern und Schülerinnen der Wiener Bolfs- und Bürgerichulen überlaffen. Die Gemeinde Bien hat aus Entgegenkommen dafür den gefährdeten Mittelschülerturnus des Bereines übernommen.

Un Landheimen wurden eingerichtet: Königstetten in Riederöfterreich; bas Ruratorium der höheren Fachlehranftalt für Forstwesen hatte das Gebäude dem Jugendamte vermietet: 86 Kinder wurden dort verpflegt. Straf in Niederöfterreich; das Blindenerziehungsinstitut in Bien hatte sein Marienheim vermietet; 108 Kinder, darunter 12 blinde, waren dort untergebracht. Rugdorf; von der Gemeinde Wien in ihrem Rindergartengebäude, XIX, Sammerichmiedgaffe, für

Rleinkinder errichtet und mit 164 Rindern beschickt.

Um den Anfturm bei den Bezirksjugendämtern wenigstens zum Teil zu genügen, wurden auch Plate im amerikanischen Rinderheim Grinzing besetzt. Die erste Schicht bilbeten 300 Knaben, die zweite 200 Mädchen. Der gefund-

heitliche Erfolg war zufriedenstellend.

Auch in den Tageserholungsftätten des Arbeitervereines "Kinderfreunde", Haltertal, Bredigtftuhl, Rosenhügel, Schafberg, des Allgemeinen Berbandes für freiwillige Jugendfürforge auf dem Lagerberg, des Bereines "Kinderschutsstationen" in Buttelborf brachte das Amt noch Kinder unter, da es nicht mehr

möglich war, sie in Beime zu senden.

Ms städtische Einrichtung sei noch die Erholungsfürsorge des VI. und VII. Baisenhauses, VIII, Josefstädterstraße 95, erwähnt. Im Schloß Rappottenftein, eine knappe Gehftunde von Zwettl an der Frang-Josef-Bahn, Niederösterreich, hatte Rudolf Abensberg-Traun der Leitung des städtischen Waisenhauses die nötigen Räume zur übersommerung der 119 Baisenhauszöglinge fostenlos zur Berfügung gestellt. Die Roften der Lebenshaltung trug Die Gemeinde Wien.

Die Gemeinde Wien hat zur Deckung der Koften den Betrag von 100 Millionen Kronen bereitgestellt. Einige ber Beime wurden von der Geschäftsftelle des Wijug nach ftreng wirtschaftlichen Grundfaten selbst betrieben und es kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß infolge dieser strammen Bewirtschaftung die Berpflegstoften in den Beimen des ftadtischen Jugendamtes zu ben niedrigsten ber Erholungsfürforge bes Jahres 1922 gehören. Roftete doch im teuersten Heime ein Kind im Tag höchstens 3500 K. Dies war in erster Linie dadurch möglich, daß die haltbaren Lebensmittel zeitgerecht sichergestellt wurden. Um auch eine Gewichtszunahme der Kinder in der verhältnismäßig kurzen Zeit von fünf Wochen in einem Heime zu erreichen, sind zur Speisenberechnung durchschnittlich für den Kopf und Tag folgende Mengen der wichtigsten Lebensmittel verwendet worden: 25 Dekagramm Feinmehl, 25 Dekagramm Brotmehl, 5 Dekagramm Feit, 5 Dekagramm Zucker, 5 Dekagramm Keis, 0'8 Dekagramm Kakao und wöchentlich 3 die 4mal 12 Dekagramm Fleisch (brutto).

An fertigen Speisen wurden verabreicht: 1/4 Liter Kakao oder Kaffee, 3/10 Liter Suppe, 3/10 bis 5/10 Liter Gemüse, 12 bis 20 Dekagramm Mehlspeise,

30 Defagramm Schwarzbrot, 12 Defagramm Beigbrot.

Diese Mengen der Rohlebensmittel und Ausmaße an fertigen Speisen müssen nach langjähriger Erfahrung jeder Birtschaftsführung in Feriensbeimen dienen.

h) Überwachung der Rinderarbeit.

Die Mitwirkung des Jugendamtes bei der Durchführung des Kinderarbeits= gesethes vom 19. Dezember 1918, St.-G.-BI. Rr. 141, durch die Begirtsjugendämter war bereits im Mai 1919 eingeleitet worden. Am 18. Juli 1919 nahmen Bertreter des Jugendamtes an der Beratung der erweiterten Fachkommission für Jugendfürsorge beim Staatsamt für soziale Verwaltung teil, die sich vor allem mit der Bollzugsanweisung zur Durchführung des Kinderarbeitsgesetes befaste. Um den Arbeitsumfang überblicken zu können, der mit der Uberwachung der Kinderarbeit den hiezu berufenen Organen zufallen werde, wurde unter Mitwirkung der Schulen im Herbst 1919 vom Jugendamte eine Bählung der arbeitenden Kinder vorgenommen. Sie wieß in Wien insgesamt 2609 Kinderarbeitsfälle auf; hievon betrafen 833 Fälle außerhäusliche Verwendungen von Rindern zwischen 10 und 12 Jahren; in der Familie selbst wurden zu Kinderarbeit verwendet 571 Kinder zwischen 10 und 12 Jahren und 706 im Alter von 12 bis 14 Jahren. Eine weitere suftematische Aufgreifung der Kinderarbeitsfälle erfolgte im Berichtsabschnitte nicht. Die Überwachung von Kinderarbeit, die Aufgreifung von übertretungen des Kinderarbeitsgesetes, die Berbindung mit der Gewerbeinspektion und der Sicherheitsbehörde erfolgte nur fallweise. Mit der Schule wurde erft die engere Berbindung gelegentlich der allgemeinen Einführung der Schulfürsorge im Berbst 1921 hergestellt, mit dem polizeilichen Jugendamte ungefähr zu gleicher Beit anläglich ber übernahme ber Jugendpolizeihilfe.

i) Beld- und Sachbeihilfen.

Die durch den Gemeinderatsbeschluß vom 27. April 1917 (Ausbaubeschluß) geschaffenen Hilfsmittel in der Unterhaltsfürforge, die "Geld- und Sachbeihilfen" wurden auch in der Berichtszeit aufrechterhalten. Der für erstere all= jährlich eingestellte Kredit diente zur Gewährung dringender Beihilfen, die ohne armenrechtliche Grundlagen zur Durchsebung fürsorgerischer Magnahmen bei Mündeln, Ziehkindern und sonstigen Schützlingen notwendig wurde. Das Unweisungsrecht wurde in bestimmten Grenzen dem Bezirksjugendamtsleiter und der Fürsorgeleiterin übertragen. Die oberen Grenzen der im Ginzelfall zu bewilligenden Beihilfe mußte infolge der Geldentwertung wiederholt abgeändert und den jeweiligen Berhältniffen angepaßt werden; fo im Jänner und September 1921, dann im Jänner und Dezember 1922. Sie war berichieden abgeftuft für einmalige und wiederholte Beihilfen, bann für Borschüsse auf erwartete Unterhaltsgelder oder dergleichen und für Darleben. Bon ben Borichüffen gingen erfahrungsgemäß rund 50% wieder ein, Die andere Hälfte mußte auf Grund besonderer Prüfung der wirtschaftlichen Lage nachträglich in endgültige Beihilfen umgewandelt werden. Die Geldjumme der von den Bezirksjugendämtern ausgefolgten Geldbeihilfen betrugen im Ber-waltungsjahre 1919/20 720.027 K, 1920/21 512.781 K, im II. Halbjahr 1921 204.730 K und 1922 4,576.634 K. Letterer Betrag betraf 584 Einzelfälle.

In die Berichtszeit fällt die Lösung der Zusammenarbeit mit dem "MilitärBitwen- und Baisensonds", die dem Jugendamte die Möglichkeit gegeben hatte,
manches Darlehen an bedürftige Kriegsopfer zu vermitteln. Der letzte Schuldichein auf Rechnung des genannten Fonds stammt vom 24. Jänner 1920.
Innner mehr kam die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und deren Kinder
in zentrale gesetzliche Bahnen und wurde völlig im "Invalidenamte" zusammengesaßt, so daß bald dieser besondere Fürsorgezweig als solcher aus den Bezirksjugendämtern verschwand und seine Schützlinge in der allgemeinen Kürsorge der

Bezirksjugendämter ohne jeden Schaden für fie aufgingen.

Beit wirksamer als Bargeld waren für die Fürforge Sachbeihilfen, da ihre sachgemäße Verwendung für das Kind durch die fortlaufende Beobachtung der Familie eher überwacht werden fann, als die Geldbeihilfe. Bur Beschaffung von Beihilfen standen dem Jugendamte im Berwaltungsjahre 1919/20 886.610 K, 1920/21 267.851 K, im II. Salbjahr 1921 6,981.059 K und 1922 143,411.712 K zur Berfügung. Seit dem 27. Oftober 1920 wurden aus Ersparungs- und aus erzieherischen Gründen den Empfängern je nach ihrer Leiftungsfähigkeit Elternbeiträge vorgeschrieben, die folgende Empfangsposten ergaben: 1920/21 139.175 K, im II. Halbjahr 1921 158.919 K, 1922 über 30 Millionen Kronen. Die Ausgabe der Sachbeihilfen erfolgte anfangs in dem Sachbeihilfenlager des Jugendamtes, I, Schottentring 23, das im Juni 1921 nach V, Siebenbrunnengasse 78 (städtische Kinderpflegeanstalt) verlegt wurde. Die Ausgabe und Festsetzung der Elternbeiträge wurde zulett mit der Weisung vom 27. März 1922 geregelt. Die Anweisung von Sachbeihilfen steht der Fürsorgeleiterin zu. Die Behebung erfolgt regelmäßig durch die Partei unter Borftellung des bedachten Kindes in der Ausgabestelle gegen Erlag des entfallenden Elternbeitrages.

Die Sachbeihilfenausgabe erfuhr eine außerordentliche Förderung durch zahlreiche Spenden, die im Laufe der Berichtszeit für diesen Zweck dem Jugendamte aus der Schweiz, aus Holland, Norwegen, Amerika usw. zugekommen waren. Übrigens kamen der Sachbeihilfenausgabe auch verschiedene Wäscheund Neidersorten zustatten, die bei der Auflösung städtischer Heime (Obersollabrunn, Pottendorf usw.) versügder geworden waren. So wurden in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1922 8198 Familien zusammen mit 4066 Paar Lederschuhen, 2566 Knabenanzügen, 2301 Mädchenkleidern, 4844 Knabenwäschestücken, 3886 Mädchenwäschesorten, 1081 Mänteln usw. beteilt. Die Zahlen, die sich auf einen Zeitraum von 2½ Jahren verteilen, sind im Bershältnis zu der großen Zahl der bei den Bezirksjugendämtern befürsorgten Kinder — Ende 1922 standen 24.627 Kinder in dauernder Fürsorge — durchaus nicht als groß zu bezeichnen. Dies ist nur dadurch zu erklären, daß in der Zeit der großen Not viele tausende Wiener Kinder bei ihrem Aufenthalt im Ausland und darüber weit hinaus mit Kleidung und Wäsche versehen wurden,

jo daß hiedurch die öffentliche Fürsorge bedeutend entlastet wurde.

k) Anftaltsfürforge.

1. Allgemeines.

In allen Fällen, in denen ein Kind bei weiterem Berbleib im Familienverbande aus irgendeinem Grunde gefährdet wäre, muß an Stelle dieses Familienverbandes ein Ersat durch Unterbringung in einer geeigneten Anstalt

oder Pflegestelle geschaffen werden.

Ist der Unterhalt des Kindes durch die Auflösung des Familienverbandes oder durch die wirtschaftliche Notlage der Familie gefährdet, so übernimmt die Armenfürsorge die Obhut für das Kind, wird das Kind aber aus erzieherischen oder gesundheitlichen Gründen aus der Familie genommen, übernimmt es das Jugendamt, die entsprechenden Borsorgen für das Kind zu treffen.

Bur Erreichung dieser Ziele war es notwendig, die Unterbringungsmöglichsteiten für möglichst viele Kinder zu erschließen und die Anstalten zu einer

Behandlung der Kinder nach dem Grunde der Unterbringung hinzuführen, das

heißt zu spezialisieren.

Die Gemeinde Wien hat in der Zeit größter wirtschaftlicher Notlage durch Errichtung einer Reihe solcher Anstalten auf der einen Seite und durch die Bezahlung von Verpflegskoften für in Privatanstalten untergebrachte Kinder auf der anderen Seite die Anstaltsfürsorge vor dem Zusammenbruche gerettet.

Am Ende des Jahres 1919 hatte das Jugendamt 8 Anstalten¹) mit einem Belag von rund 680 Dauerzöglingen in eigener Verwaltung. Am Ende des Jahres 1922 waren in städtischen Anstalten rund 760 Kinder auf Kosten des Jugendamtes in dauernder Pflege.

2. Jugendheim in Ober-Hollabrunn mit Filiale in Baumgarten.

Das Jugendheim der Stadt Wien in Ober-Hollabrunn wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 30. Dezember 1918 in dem von der Staatsverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellten ehemaligen Flüchtlingslager Ober-Sollabrunn errichtet und diente der Erziehung von verwahrlosten Kindern und Jugendlichen, deren Abgabe von Erziehungszöglingen in Familien, der ganzjährigen Erholungsfürforge für rachitische Kinder und der Sommererholungsfürforge für Schulkinder. Der Anstalt waren eine Bolksschule für Anaben und Mädchen, eine gewerbliche Fortbildungsschule und Lehrwerkstätten angegliedert, überdies fonnten die Jugendlichen die Bürgerschule und die Mittelschulen in Ober-Hollabrunn besuchen. Von März 1922 war vom Jugendamt auch eine Baracke im ehemaligen Baumgartnerlager gemietet und als Filiale von Ober-Hollabrunn für 50 schwererziehbare Mädchen in Betrieb. Da die Gemeinde Wien jedoch eigene Anstalten zur Verfügung bekam und der Betrieb in fremden Gebäuden zu kostspielig war, wurde das Jugendheim in Ober-Hollabrunn durch Beschluß des Gemeinderatsausschuffes III vom 7. Oftober 1920 aufgelaffen und die Zöglinge von Ober-Hollabrunn — 175 an der Zahl — in das Jugendheim St. Andrä, die 50 Mädchen aus Baumgarten in die Mädchenabteilung der Erziehungsanstalt in Eggenburg übersiedelt.

3. Jugendheim in Pottendorf = Landegg.

Im Jahre 1918 wurde das unter Verwaltung des Ministeriums des Innern gestandene ehemalige Flüchtlingslager Pottendorf-Landegg der Gemeinde Wien

für Kürsorgezwecke leihweise überlassen.

Die Besiedlung des Lagers durch meist obdachlose Familien, insbesonders Kriegerwitwen samt ihren Kindern, denen das Jugendamt bei entsprechender Eignung erholungsbedürftige Kinder in Pflege gab, erfolgte im August 1918.

Bom Jahre 1918 bis zum Februar 1920 waren in Pottendorf rund 200

Kinder und 60 Familien in dauernder Pflege.

Im Februar des Jahres 1920 wurde das Lager zufolge Stadtratsbeschlusses vom 22. Oktober 1919 aus den oben erwähnten Gründen aufgelassen.

4. Jugendheim in Fischau.

Im Gebäude der ehemaligen Militärrealschule in Fischau eröffnete das Jugendamt zufolge Beschlusses des Stadtrates vom 22. Oktober 1919 im Dezember desselben Jahres eine Fürsorgeanstalt für 90 anstaltsbedürftige Kinder.

Das Gebäude wurde im Frühjahre des Jahres 1920 der Lehrlingsfürsorgeaktion des Staatsamtes für soziale Verwaltung überlassen; der Betrieb wurde daher am 30. April 1920 eingestellt.

¹⁾ Aber die Taubstummenanstalt der Stadt Wien siehe Seite 707, über das Erziehungsscheim für Kinder des Mittelstandes siehe Seite 273.

5. Jugendheim in St. Andra an der Traifen.

Als Ersat für das aufgelassene Jugendheim in Ober-Hollabrunn wurde durch den gleichen Aussichußbeschluß das städtische Versorgungshaus in St. Andrä an der Traisen als solches aufgelassen und in seinen Käumen ein Jugendheim sür schwererziehbare Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren eingerichtet und mit 1. März 1921 in Betrieb genommen. Es diente der Unterkunft, Verpslegung, Erziehung und ambulatorischen ärztlichen Behandlung verwahrloster, schwererziehbarer, schulentlassener männlicher Jugend. Durch Beschluß des Gemeinderates vom 21. April 1922 wurde das Jugendheim wieder aufgelassen, die alte Versorgungsanstalt wieder errichtet und der größte Teil der Zöglinge und des Inventars in die am 1. Jänner 1922 vom Lande Niederösterreich fraft Trennungsgesetzes übernommene Erziehungsanstalt Eggendurg übersiedelt.

6. Jugendheim im "Faniteum".

Im Schloße "Faniteum" im XIII. Bezirk, Gemeindeberg, das der Graf Lanskoronski der Gemeinde Wien unentgeltlich für Jugendfürsorgezwecke überlassen hatte, wurde zufolge Beschlusses des Stadtrates vom 25. Juli 1918 ein Seim für erholungsbedürftige, leicht rachitische Kinder, auch Kleinkinder, einsgerichtet.

Das Hechtsverhältnis endete im November 1920; der Betrieb wurde am 28. Oktober eingestellt.

7. Jugendheim Bellevue.

Im Schloß Bellevue im XIX. Bezirk, Himmelstraße, waren durch gleichen Stadtratsbeschluß und in gleicher Beise wie in "Faniteum" 47 Kleinkinder untergebracht. Dieses Heim wurde im August 1921 durch Gemeinderatsbeschluß vom 22. Juni 1921 in eine Heilstätte für knochentuberkulöse Kinder umgestaltet.

8. Erziehungsanstalt Eggenburg.

Die stete Zunahme der Kinderverwahrlosung in Niederösterreich und insbesondere in dessen Hauptstadt Wien, veranlagte bereits im Jahre 1884 die niederöfterreichische Landesverwaltung, der Erziehung verwahrlofter Kinder ihr Augenmerk zuzuwenden. Es wurden damals für verwahrloste, nach Niederöfterreich zuftändige Kinder vom Landtag 50 Freiplätze im Jugendaspl zu Weinzierl bewilligt; die Anstalt wurde subventioniert. Es stellte sich aber bald die Notwendigkeit heraus, eigene Anstalten zu gründen. Die gesetzliche Basis zur Errichtung derartiger Anstalten wurde durch die Gesetze vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 und 90, geschaffen, mit welchem der Staat die Länder zur Errichtung und Erhaltung von Besserungsanstalten verpflichtete. Auf Grund dieser Gesetze hat der niederösterreichische Landtag am 19. Jänner 1887 die Errichtung einer Besserungsanstalt für je 200 Knaben und Mädchen im Alter von 6 bis 14 Jahren auf dem von der Stadtgemeinde Eggenburg dem Lande Niederöfterreich überlaffenen Grundkomplex, dem fogenannten Rlaftergrund, beschloffen. Noch im Jahre 1887 wurde die im Kasernenstil erbaute Besserungs= anstalt fertiggestellt und am 4. Februar 1888 eröffnet. Es war die erste der= artige öffentliche Anstalt in Ofterreich. Im Laufe der Jahre ist die Anstalt in baulicher und erziehlicher Hinficht vielfach ausgestaltet worden und führte seit Errichtung der Erweiterungsbauten im Pavillonspftem, in Anpassung an ihre Organisation und ihren Zweck den Titel "Niederösterreichische Landeserziehungsanstalt". Der stete Zuwachs von Zöglingen erforderte die Errichtung eines eigenen Hauses für Mädchen von 6 bis 14 Jahren, das im Jahre 1901 eröffnet wurde. Durch den Ankauf des landtäflichen Gutes Eggenburg im Jahre 1904 wurde es möglich, auch Mädchen von 14 bis 18 Jahren, welche bisher in Wiener-Neudorf, beziehungsweise seit dem Jahre 1888 in dem Kloster der Schwestern vom guten hirten in der Siebenbrunnengasse untergebracht waren, in die

Anftalt aufzunehmen. Dieser Betrieb wurde im neu eingerichteten Schloß Eggenburg am 26. März 1906 eröffnet. Im Jahre 1905 wurde die Erweiterung der Anstalt beschlossen und daraufhin fünf neue Pavillons, die wie die alte Anstalt von Gartenanlagen umgeben sind, errichtet. Am 25. Mai 1908 fand die seierliche Eröffnung der neuen Anstalt statt. Damit war der vom Lande Niedersösterreich vollzogene Ausbau der Anstalt abgeschlossen; sie umfaßte zusammen 24 Objekte und einen Belagraum für 1200 Zöglinge.

Auch die Stadt Wien wendete der Fürsorge für schwererziehbare und verwahrloste Kinder besondere Ausmerksamkeit zu und begnügte sich nicht mit der Unterbringung solcher Fälle in Landesanstalten, welche noch immer nach dem System der alten Zwangs und Besserungsanstalten geführt wurden, sondern ging selbst im Jahre 1918 daran, eine solche, aber im modernen Sinne eingerichtete Anstalt zu schaffen. Dazu erhielt die Gemeinde Wien durch überlassung des Flüchtlingslagers Ober-Hollabrunn im Dezember 1918 Gelegenheit und setzte daselbst in Verbindung mit einem Erholungsfürsorgebetrieb die erste derartige Anstalt ins Leben. Der Betrieb dieser Anstalt wurde im März 1921 nach St. Andrä a. d. Traisen verlegt, wo er die Mitte Juli 1922 fortgeführt wurde.

Infolge der übernahme der Erziehungsanstalt Eggenburg vom Lande Niederösterreich durch die Gemeinde Wien zufolge des Trennungsgesetzes war nun die Möglichkeit geboten, die Anstalt in St. Andrä aufzulassen und die Erziehungsanstalt Eggenburg einer modernen Um= und Ausgestaltung zuzussühren. Sie ist für verwahrloste, schwererziehbare Kinder und Jugendliche bestimmt, deren Zuweisung in die Anstalt durch die bereits genannten Gesetz vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 und 90, geregelt ist. Der Anstalt werden Kinder und Jugendliche zugewiesen, teils auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung und eines gerichtlichen Ausspruches über die Zussssschlichen Errurteilung und eines gerichtlichen Ausspruches über die Zussssschlichen Errurteilung und eines Gerichtes Kinder und Jugendliche der Anstalt zu.

Gleich nach der Übernahme war eine Reihe von Problemen zu lösen. Die geistlichen Schwestern, die die Mädchenabteilungen geführt hatten, fündigten das Dienstverhältnis; die männlichen Aufseher waren zum Teil ältere, minder qualifizierte Personen, die wohl zur Aufsicht, nicht aber zur Erziehung geeignet waren. Darum wurde eine größere Anzahl junger Erzieherinnen und Erzieher, Lehreranwärter, und =anwärterinnen angestellt. Die Anzahl der Angestellten sank von 119 auf 102 Personen.

Mit den bisherigen Methoden der Erziehung in der Anstalt wurde gebrochen, da diese zu sehr den Charakter einer Strafanstaltserziehung trugen. Die bisherige Art der Unterbringung hinter versperrten Türen wurde ersett durch die Bereinigung der Zöglinge — der Belagraum wurde auf 950 herabgesett — zu Erziehungsgruppen, die nach dem System Dr. Lazar nach der Schwere des Erziehungsdesektes gebildet wurden.

Die Beschäftigungsmöglichkeiten der Anstalt, mit der eine fünftlassige Bolksschule für Knaben und Mädchen verbunden ist, wurden ausgebaut. Die Anstalt hatte bis jett das Hauptgewicht auf die Landwirtschaft gelegt, da das Land Niederösterreich meist Zöglinge des flachen Landes in die Anstalt brachte. Auch jett noch werden die Zöglinge unter möglichst individualisierender Behandlung in der großen Anstaltsösonomie verwendet, während die großen Mädchen in Küche und Haus, Bäscherei und Näherei verwendet werden. Die Gemeinde Wien mußte jedoch vor allem für die großstädtische Jugend die möglichst vollsommene Ausbildung in gewerblicher Arbeit anstreben. Daher wurde der modernen Ausgestaltung der Wertstätten, besonders der maschinellen Einrichtung für die Tischlerei und Schosserei besonderes Augenmerk zugewendet. Die männslichen Jugendlichen werden dort als Lehrjungen aufgedungen und ausgebildet. Die Verpflegskosten wurden allmählich von 800 auf 20.000 K monatlich (für Ausländer das Doppelte) erhöht.

9. Unterbringung in privaten Anftalten,

Die Zusammenarbeit mit der privaten Anstaltsfürsorge wurde durch die übernahme der Berpflegskostenzahlung für Kinder bewirkt, die in privaten Anstalten untergebracht waren und bei denen das Bezirksjugendamt die Notwendigseit einer Anstaltserziehung feststellte.

Im Jahre 1919 waren durch das Jugendamt rund 300 Kinder, am Ende

des Jahres 1922 rund 500 Kinder in 60 Privatanstalten untergebracht.

Die Einbringung von Elternbeiträgen begegnete im Jahre 1919 noch großen Schwierigkeiten, da die Eltern zum Teile wirtschaftlich nicht in der Lage waren, Beiträge zu leisten. Durch zielbewußte Arbeit wurde es erreicht, das Ende 1922 ungefähr 10% der Ausgaben der Gemeinde Wien für Unterbringung von Kindern in privaten Anstalten durch Beiträge der unterhaltspflichtigen Angebörigen gedeckt wurden.

1) Kindergarten und Kindergartnerinnen-Bildungsanftalt.

Die schweren wirtschaftlichen Berhältnisse der Nachkriegszeit, die Umschichtung der Gesellschaft und die Entwertung der Löhne, welche beide Elternteile zum Erwerb zwingen, erforderten in dieser Zeitspanne vor allem die weitere Umwandlung eines Teiles der 53 zu dieser Zeit bestandenen Kindergärten zu Bolkskindergärten. Die auf Grund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 27. April 1917 und dom 22. Jänner 1919 geschaffenen 8 städtischen Bolkskindergärten¹): XII, Haebergasse 1, XVI, Brüßlgasse 31, XX, Wintergasse 8, XX, Vorgartenstraße 71, III, Landstraße Hauptstraße 96, XIII, Hägelingasse 11, XIV, Wurmsergasse 10, und XX, Dammstraße 7, reichten nicht mehr aus, um auch nur halbevegs den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Mit Beschluß vom 12. Juli 1922 hat daher der Gemeinderatsausschuß III die Umwandlung von 14 öffentlichen Kindergärten der Gemeinde Wien in Bolfskindergärten ab 1. Oktober 1922 genehmigt. Es sind dies die Kindergärten: V. Siebenbrunnengasse 78, X. Laimäckergasse 18, X. Triesterstraße 114, XI, Kinnböckstraße 45, XI, Greifgasse 1, XII, Hetendorferstraße 57, XII, Dörfelstraße 1, XV, Beingasse 19—21, XVI, Seitenberggasse 4—6, XIX, Hammerschmiedgasse 22, XX, Dammstraße 35, XXI, Mengergasse 35, XXI, Dr. Alberts

Gegmann-Gaffe 187, XXI, Baumergaffe 24.

Die Bahl der Bolfsfindergärten wurde dadurch auf 22 erhöht.

Durch die Einführung der amerikanischen Mittagsausspeisung ergab sich die Notwendigkeit, nicht nur in den Bolkskindergärten, sondern auch in den übrigen Kindergärten den Betrieb über die Mittagszeit auszudehnen. Diese Betriebserweiterung zeigte sich mit der Zeit als eine derart notwendige Einführung, daß mit Beschluß des Gemeinderates vom 16. Juni 1922 gleichzeitig mit der Einführung der städtischen Schülerausspeisung auch auf 2000 auszuspeisende Kleinkinder Rücksicht genommen wurde, die nunmehr ab 1. Oktober 1922 an Stelle der amerikanischen Ausspeisung in den Bolkskindergärten gegen einen geringen Elternbeitrag die öffentliche Ausspeisung erhielten. Gleichzeitig mit der Einführung der amerikanischen Ausspeisung setzte in den öffentlichen Kindergärten der Gemeinde Wien eine Frühstücksausspeisung ein, die anfangs durch die holländische Hilfsaktion bestritten, später in Eigenregie von der Gemeinde Wien übernommen wurde.

Durch die ununterbrochene Anwesenheit der Kleinkinder in den Bolkskindersgärten von 7 Uhr früh dis 6 Uhr abends ergab sich von selbst die Notwendigkeit einer ärzlichen Kontrolle dieser Kleinkinder. Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 1. Februar 1922 wurde daher der ärztliche Dienst in den öffentlichen Kindergärten der Gemeinde Wien durch die Ürzte der Gesundheitsabteilung des städtischen Jugendamtes übernommen. Der kindergartenärztliche

¹⁾ Bergleiche hierüber den borhergehenden Jahrgang ("Die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919") auf Seite 99 und 101. Bolfskindergärten sind täglich von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends, an Samstagen nur bis 2 Uhr nachmittags in Betrieb.

Dienst ersolgt in der Form, daß monatlich einmal die regelmäßige Begehung aller zum Kindergarten gehörigen Käume und Nebenräume ersolgt und bei diesem Anlasse die fachärztliche Beratung der Kindergartenleitung in hygienischen Fragen des Betriebes, der Einrichtung und der Baulichseiten vorgenommen wird. Mit der Begehung ist eine Feststellung des Gesundheitszustandes der Kleinstinder und aller Beränderungen desselben, auf Grund einer eingehenden Untersuchung an der Hand eines ärztlichen Gesundheitsblattes, verbunden. Sine Fürsorgerin des zuständigen Bezirksjugendamtes übernimmt zugleich jene Fälle, welche sowohl vom Arzt als auch von der Kindergartenleitung als fürsorgebedürftig bezeichnet werden. Über die Bahrnehmungen und Ersahrungen im Kindergarten wird jährlich darüber ein ärztlicher zissermäßiger Bericht mit einer entsprechenden Legende im September und Oktober erstattet.

Um einen klaglosen Kindergartenbetrieb nach allen Richtungen hin zu gewährleisten, hat weiters der amtskührende Stadtrat der Geschäftsgruppe III am 21. November 1921 einzelne Mitglieder des Gemeinderatsausschusses III damit betraut, in seiner Vertretung die verschiedenen städtischen Fürsorge-einrichtungen und Anstalten von Zeit zu Zeit zu inspizieren und ihm über ihre

Beobachtungen zu berichten.

Um ein noch innigeres Zusammenarbeiten aller Fürsorgeeinrichtungen zu erreichen, wurde durch das städtische Jugendamt die Einrichtung getroffen, daß ab 1. November 1922 die Leiter der Bezirksjugendämter ermächtigt sind, die in ihrem Sprengel befindlichen Kindergärten in administrativen Belangen fortsausend zu inspizieren.

In den Standorten der Kindergärten sind insofern Anderungen zu berzeichnen, als mit Beschluß des Gemeinderates vom 10. Juli 1919 im Augarten ein Kindergarten eröffnet wurde, ferner mit Stadtratsbeschluß vom 25. Juli 1919 die Berlegung des Kindergartens, VIII, Florianigaffe 29, in das Schulgebäude, VIII, Langegaffe 36, erfolgte, weiter mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 3. März 1921, die Errichtung eines Kindergartens im städtiichen Miethaus, V, Margaretengürtel 96, genehmigt wurde. Mit einem Beschlusse des gleichen Gemeinderatsausschusses vom 14. September 1921 wurde der öffentliche Kindergarten der Gemeinde Wien, VII, Westbahnstraße 19, aufgelaffen, dafür aber mit Beschluß des Gemeinderatsausschuffes III vom 3. März 1921 der Errichtung eines Kindergartens mit zwei Abteilungen im Schulgebäude, X, Triefterftrage 114, jugeftimmt. Auf Grund bes Beichluffes des Gemeinderatsausschuffes III vom 14. September 1921, wurde eine Abteilung bes öffentlichen Kindergartens der Gemeinde Bien, XX, Wintergasse 8, im städtischen Hause, XX, Dammstraße 35 (Wintergasse 34), untergebracht und mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 16. November 1921 diese Abteilung zu einem selbständigen Rindergarten mit insgesamt drei Abteilungen ausgebaut. Wegen mangelhafter Frequeng wurde mit Beschluß des Gemeinderatsausschuffes III vom 4. November 1921 die vorübergehende Schließung des öffentlichen Kindergartens der Gemeinde Wien, I, Zelinkagaffe 5, beschloffen. Im X. Bezirk erwies sich die Errichtung eines Kindergartens als notwendig; es wurde daher mit Beschluß des Gemeinderatsausschuffes III vom 15. März 1922 das Jugendamt ermächtigt, im Hause, X, Paltramplat 5/6, einen Kinder= garten einzurichten. In seiner Sitzung vom 8. November 1922 faßte der gleiche Gemeinderatsausschuß den Beschluß, den Kindergarten, XVII, Geblergasse 39, in den Turnsaal der Mädchenvolksschule, XVII, Redtenbachergasse 79, zu verlegen. Durch Beschluß des gleichen Ausschuffes vom 22. November 1922 wurden die schlecht frequentierten Kindergärten, V, Siebenbrunnengasse 78, und XXI, Benhartgaffe 34, ab 1. Dezember 1922 bis auf weiteres geschloffen.

Um 31. Dezember 1922 ergibt fich sonach ein Stand von 55 Rindergarten

mit 147 Abteilungen.

Die grundlegenden organisatorischen Umänderungen im Kindergartenwesen haben naturgemäß auch mannigsache Beränderungen im Personalstand zur Folge.

Der vorwiegend ganztägige Betrieb hatte eine Abänderung der Hospitierungsund Praktizierungsbedingungen zur Folge, welche mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses vom 9. Mai 1921 genehmigt erscheinen. Insbesonders muß hervorgehoben werden, daß wegen der Gesahr einer Tuberkuloseeinschleppung die Praktikantinnen einen amtsärztlichen Nachweis der körperlichen Eignung für den künftigen Kindergärtnerinnenberuf vorweisen müssen, ebenso kann die Bewilligung zum Hospitieren von Schülerinnen der Bolks- und Bürgerschulen erst dann erteilt werden, wenn vorher mit dem Schularzte das Einvernehmen gepflogen wurde.

Mit Stadtratsbeschluß vom 22. Oktober 1919 erfolgte die Einreihung der Oberkindergärtnerinnen und Kindergärtnerinnen des städtischen Jugendamtes nach dem Gemeinderatsbeschluß vom 24. April 1919 in das Gehaltsschema der städtischen Angestellten.

Durch die Einführung des ganztägigen Betriebes in einer Anzahl von städtischen Kindergärten und den dadurch eingeführten Wechseldienst ergab sich die Notwendigkeit, die Dienstverpflichtung der städtischen Kindergärtnerinnen neu zu regeln. Diese Neuregelung ersolgte durch den Erlaß der Magistratssdirektion vom 22. November 1922. Die Kindergärtnerinnen haben dementsprechend eine tatsächliche Dienstleistung von 31 Stunden wöchentlich zu leisten. Ebenso waren neue Dienstvorschriften für die städtischen Kinderwärterinnen notwendig, die mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses I vom 19. Dezember 1921 genehmigt wurden.

Der Personalstand am 31. Dezember 1922 betrug 142 Kindergärtnerinnen, 43 Aushilfskindergärtnerinnen, 60 Kinderwärterinnen, 19 Aushilfswärterinnen, deren pädagogische Überwachung ein Kindergarteninspektor besorgte. Drei Kindergärten standen unter geistlicher Leitung; dortselbst waren 29 Ordenssichwestern und 10 Hilfskräfte tätig.

Die Einstellung des Kindergartenbetriebes auf den Bolksfindergartenthpusließ im Kindergartenpersonal den Bunsch rege werden, von Zeit zu Zeit nach dem Muster der Lehrerkonferenz auch Besprechungen des Kindergartenpersonals in Enquêtesorm abzuhalten. Die erste Kindergärtnerinnenkonferenz fand am 25. Oktober 1922 statt und brachte zwei Berichte: über die allgemeinen Richtlinien zu einer den Forderungen der modernen wissenschaftlichen Pädagogik Rechnung tragenden, teilweisen Neugestaltung der Kindergartenbeschäftigungen und über die von der Arbeitsgemeinschaft der städtischen Kindergärtnerinnen aufgestellten Leitsätze zur Umgestaltung dieser Beschäftigungen. Der ständige Ausbau des Kindergartenwesens machte es für die Gemeinde wünschenswert, auf die Ausbildung der Kindergärtnerinnen Einfluß auszuüben. Der Berein sur Kindergärten und Kinderbewahranstalten hatte seit langem eine Privatsbildungsanstalt sür Kindergärtnerinnen erhalten; diese wurde durch Beschluß des Gemeinderates vom 15. Juli 1921 von der Gemeinde Wien übernommen und in eine städtische Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen umgestaltet.

Diese Anstalt umfaßt zwei Jahrgänge; an jedem Jahrgang dieser Anstalt fönnen 40 Hörerinnen teilnehmen. Auch für die Weiterbildung der Kindersgärtnerinnen finden in der Anstalt Kurse statt. In den Berichtsjahren fand ein Kurs für erste Hilfe und Gesundheitslehre, ferner eine Bortragsreihe über psychoanalytische Methoden statt. Die Handsertigkeit der Kindergärtnerinnen wurde durch einen jährlichen Handsertigungskurs weitergebildet, die körperliche Ausbildung durch einen Turn- und rhythmischen Kurs gefördert. Ein Bortrag über Bürgerkunde machte die Kindergärtnerinnen mit dem neuen Versassungsaeset vertraut.

m) Spielpläte.

Das Jugendamt schritt bereits im Sommer 1919 an eine intensive Ausnütung der damals schon in seiner Berwaltung stehenden Jugendspielplätze: III, Schweizergarten (zwei Spielwiesen), IX, Wasserleitungsstraße (Spielplatz im Ausmaße von 11.000 m²), und XIII, Schönbrunner Borparf (zwei

Spielwiesen).

In der Spielsaison vom 10. April 1919 bis einschließlich 20. Oktober 1919 hatte der Spielplat im Schweizergarten an 103 Spieltagen 25.631 Kinder, im IX. Bezirke, Wasserleitungsstraße, an 134 Spieltagen 33.233 Kinder und Jugendliche, und die Spielwiesen im Schönbrunner Vorpark an 123 Spieltagen 31.596 Kinder als Besucher verzeichnet. Hiemit hatten die im Berichtsjahre 1919 erzielten Besuchsziffern die der Vorjahre um ein Beträchtliches überholt.

Im Winter 1919/20 war ein Teil des Wafferleitungsspielplates in einen Eislaufplatz umgestaltet, der sich des lebhaften Besuches der Kinder des frei-

flächenarmen Bezirkes Alfergrund erfreute.

Auf jedem Spielplate war je ein Spielleiter (Lehrer) bestellt, der mit Aussnahme der regnerischen Tage, an denen ein Spielbetrieb selbstverständlich untersblieb, Jugendspiele verschiedenster Art organisierte. Bas die Spielwiesen anlangt, so war zum Schutz der Grasnarbe ein Wechselbetrieb in der Art einzgeführt, daß die Wiesen geteilt, und jede Hälfte abwechselnd durch eine Woche benützt, in der folgenden Woche zur Kast kam und ausgiebig mit Wasserberieselt wurde. Auf dem über 11.000 m² großen Spielplatz in der Wasserleitungsstraße war außerdem zur Besprengung und sonstigen Bedienung des stark in Anspruch genommenen Spielfeldes ein ständiger Platzmeister bestellt.

Im Jahre 1920, gegen Ende der erfolgreichen Spielsaison, wurde der Spielplat in der Wasserleitungsstraße mit Rücksicht auf seine nahe Lage beim Donaufanal über den Winter 1920/21 zur Lagerung des in großen Mengen von auswärts nach Wien gebrachten Brennholzes herangezogen. Im Frühjahr 1921 sand das Jugendamt einen Ersat in der im Irrenhausgarten im IX. Bezirf gelegenen Freisläche. Um 13. Upril 1921 wurde das Areale dem Jugendamt vorläufig übergeben und mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) vom 16. Juni 1921, gegen die vorläufige übergabe keine Einwendung erhoben. Somit war für die Jugend des IX. und zum Teil auch des XVIII. Bezirfes ein neuer Spielplat erstanden.

Die Spielsaison im Jahre 1921 wurde am Jugendspielplat auf den Jrrenhausgründen und auf den Spielwiesen im Schweizergarten und Schönbrunner Borpark am 15. April 1921 eröffnet. Es kann festgestellt werden, daß der Spiel-

betrieb in diesem Jahre nicht hinter dem des Borjahres zurückblieb.

Mittlerweile war der Basserleitungsspielplatz seiner früheren Bidmung zurückgegeben worden, so daß das Jugendamt im Jahre 1922 den Spielbetrieb auf vier städtischen Spielplätzen beziehungsweise Spielwiesen aufnehmen konnte. Der Betrieb war dem der Borjahre gegenüber unverändert organisiert und die Besucherzahlen bewegten sich um die im vorangegangenen Betriebsjahre erzielten Zahlen.

Im vorangehenden war bloß der vom Jugendamte selbst betriebenen Spielpläte und Spielwiesen Erwähnung getan. Die Spielpläte VI, Mollardgasse, XV, Kriemhildplatz, XIX, Ofterleitengasse, XXI, Meißnergasse, wurden vom Bereine zur Pflege des Jugendspieles (Ortsgruppe Mariahilf, Fünshaus,

Döbling und Ragran) betrieben.

n) Teilnahme des Jugendamtes an der polizeilichen Jugendhilfe.

Bom Staatsamt für soziale Verwaltung wurde in dem Vestreben nach instematischer Zusammenfassung der bisher zersplitterten Jugendfürsorge auch versucht, die Jugendgefährdungen und Verwahrlosungen, die die Sicherheitseorgane wahrzunehmen in der Lage sind, durch eine zentrale Jugendfürsorge-einrichtung so frühzeitig wie möglich zu erfassen. Da in den Jahren 1919/20

das ftädtische Jugendamt mit der organischen Entwicklung der bisher betriebenen aufgenommenen Fürsorgegebiete (Generalvormundschaft, neu Cauglingsfürforge, Ziehkinderaufficht ufm.) und mit ben Rotftandsaktionen voll beschäftigt war, follte dieses neue Erfaffungsgebiet damals vorläufig noch nicht übernommen werden. Das Staatsamt suchte daher mit anderen Kreisen Fühlung und fand die größte Bereitwilligkeit zur übernahme und Berwertung der Wahrnehmungen der Polizei beim Berband für freiwillige Jugendfürsorge in Wien. Das Staatsamt für foziale Berwaltung erließ am 4. Mai 1920 auf Grund von Bereinbarungen, die mit der Polizeidirektion und dem Berband für freiwillige Rugendfürsorge getroffen worden waren, Richtlinien über das Bufammenwirken, die ungefähr auf folgenden Grundfaten aufgebaut waren: Die Aufgabe der Bolizei ist es, für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu sorgen; Sache der freiwilligen Jugendfürsorge dagegen, vor den Notständen der Jugend zu schützen und ihrer drohenden Berwahrlosung entgegenzuarbeiten. der beiden Teile hat sich auf sein Arbeitsgebiet zu beschränken. Jede Ordnungsund Anstandswidrigkeit ift als ein Zeichen einer drohenden Berwahrlofung zu werten und daher der freien Fürsorge mitzuteilen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit von Fürforgemagnahmen und über die Beiterleitung an das Bflegeschaftsgericht hat der Berband für freie Fürsorge zu treffen. Die Geschäftsstelle des Berbandes führt einen Katafter über alle ihr von der Polizei im Wege des polizeilichen Jugendamtes zukommenden Mitteilungen über Kinder und Jugendliche; der Katafter ift auch der Polizei jederzeit zugänglich. Die von der freien Fürjorge auf Grund der Anzeigen im Ginzelfalle ermittelten Grgebniffe, die für die ftrafrechtliche Beurteilung maßgebend find, find der Polizei befanntzugeben.

Obwohl das Jugendamt an diesem übereinkommen nicht beteiligt war, wurde es doch bald zu einem Miteingreisen genötigt, das zunächst in einer Beteiligung an den Beratungen der Jugendreserenten der Bezirkspolizeikommissariate unter der Führung des polizeilichen Jugendamtes bestand, andererseits zur Forderung an die Polizei sührte, alle Beanständungen oder Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen, die Schützlinge der Bezirksjugendämter betressen, unmittelbar dem Jugendamte anzuzeigen und nicht erst die Geschäftsstelle des Verbandes durchlausen zu lassen. Als Schützlinge der Bezirksjugendämter galten:

1. Kinder, die unter dem Schutze der Ziehkinderordnung stehen (Ziehkinder und Uneheliche bis zu 14 Jahren), 2. Kinderarbeitsställe, 3. Kinder, bei denen ohne besondere Vorerhebungen aus der Anzeige oder aus leicht ermittelten Daten zu ersehen war, daß ein Bezirksjugendamt bereits als Vormund oder sonst

fürsorgerisch in der Familie eingeschritten war.

Ühnliche Forderungen stellte auch das Jugendgericht und die Jugendgerichtsbilse, weshalb es am 4. November 1920 beim Staatsamte für soziale Verwaltung zu einer Aussprache der beteiligten Stellen: Jugendgericht, Jugendgerichtsbilse, städtisches Jugendamt, Jugendamt der Polizeidirektion und Verband für freiwillige Jugendfürsorge über die Zusammenarbeit und gegenseitige Abgrenzung kam. Sie führte außer zu einer gewissen formalen Klärung zwischen Verband und Jugendgerichtshilse, in ihrer weiteren Folge zu einer sussenzichen Arbeitsverbindung der Bezirksjugendämter mit dem Jugendgerichte und der

Jugendgerichtshilfe.

Der wirtschaftliche Zusammenbruch des Verbandes für freiwillige Jugendsfürsorge im Serbst 1921 zwang ihn, neben anderen Agenden die Führung der Jugendpolizeihilfe aufzugeben. Sie siel mit 1. Dezember 1921 dem Jugendsamte und den Bezirksjugendämtern zu (Weisung des Jugendamtes vom 26. November 1921 auf Grund der Ermächtigung des amtsführenden Stadtsates der Verwaltungsgruppe III). Die Erfahrungen im Laufe des Jahres 1922 führten dann zu einer weitgehenden Vereinfachung. Die Entscheidung über die Fürsorgebedürftigkeit wurde den Jugendresernten der Bezirkspolizeiskommissariate anvertraut und dadurch die übersendung der vielen Anzeigen über

unbebeutende Beanständungen und Vorfälle ausgeschieden, denen die Fürsorgestellen bei dem Zwange zu größter Arbeitsökonomie ohnedies nicht nachgehen konnten (Weisung des Jugendamtes vom 24. November 1922). Im Laufe der Monate Jänner dis Ende September 1922 waren von den Bezirkspolizeiskommissariaten den Bezirksjugendämtern zusammen 15.572 Anzeigen zusgekommen, von denen ein Drittel gleichzeitig auch an das Jugendgericht als Pflegschaftss oder Straffall geleitet werden mußte. Nur dei einem Sechstel der Volizeianzeigen wurden außerdem von den Bezirksjugendämtern Fürsorgemaßnahmen irgendeiner Art notwendig. Die andere Hälfte der Anzeigen, die aber auch formal behandelt werden mußten, wurde als nicht fürsorgebedürftig absgelegt. Sie betrafen die verschiedensten Beanständungen, die zu einem fürsiorgerischen Einschreiten damals keinen Anzeigen über Fußballspiel auf verbotenen Plähen, Betreten von Anlagen, übertretungen Jugendlicher beim Radfahren usw. Erst dann, wenn aus einer Wiederholung derartiger Vorfälle auf eine Erziehungsstörung geschlossen werden konnte, wurden auch solche an sich harmlosere Anzeigen in Fürsorge genommen.

Im übrigen sei hier festgestellt, daß die Erfassung durch die Polizeianzeige auch nur Zufallserfassung ist. Sie ergänzt jedenfalls vorteilhaft die allgemeinen Erfassungsmöglichkeiten, kann aber nicht der Ausgangspunkt für eine besondere Fürsorgeeinrichtung sein.

Das Jugendamt nahm in der Berichtszeit auch an den Sitzungen des beim volizeilichen Jugendamte errichteten Jugendbeirates teil, der bei der Umwandlung Dieses Amtes in ein polizeiliches "Fürsorgeamt" (1922), in einen Fürsorgebeirat ausgebaut wurde. Bu dieser Erweiterung gab die Zuweisung der Agenden der Schutzaufsicht an die Polizeidirektion nach dem Gesetze vom 23. Juli 1920, St. Bl. Rr. 373, über die bedingte Berurteilung und die hiezu erfloffenen Bollzugsanweisungen und Erläffe Unlag. Bon den Berhandlungen, Die im Jugend- und Fürsorgebeirate abgeführt wurden, war insbesondere die eingehende Beratung über den Entwurf einer Jugendschutzberordnung von Interesse. Ahnlich wie in anderen Bundesländern sollte auch in Wien versucht werden, durch polizeiliche Gebote und Berbote die Gefährdung der Jugendlichen infolge der wahllosen Teilnahme an allgemein zugänglichen Schauftellungen und Unterhaltungen, an gewiffen Sportveranftaltungen und dergleichen mehr einzudämmen. Das Fürsorgeamt sammelte zunächst alle bisherigen Verordnungen und Berfügungen auf diesem Gebiete und versuchte, fie den geanderten Berhältnissen mehr anzupassen. Insbesonders sollte auch die vielfach unbeachtete Berordnung des Statthalters von Niederöfterreich vom 13. Juni 1916, Br.=3. 500/3, betreffend die Erlaffung polizeilicher Berbote zur Hintanhaltung der Verwahrlosung der Jugend, ergänzt, abgeändert und verbessert werden. Als Grundlage wurden vorzüglich gesundheitliche Umstände in den Vordergrund geschoben (längeres Aufbleiben der Kinder in den Abendstunden, Aufregungen vor dem Schlafe, schlechte Luft in den geschloffenen Wirtschaften und Vergnügungsräumen ufw.); es verlangen aber auch Erziehungsgründe eine Einschränfung des Besuches von Bergnügungsstätten. Darauf gestütt wurden folgende Leitsätze aufgestellt: 1. Der Besuch von Kindern unter sechs Jahren von Aufführungen irgendeiner Art oder die Teilnahme daran ift unbedingt zu verbieten; 2. der Besuch von Kindern zwischen 6 bis 10 Jahren ist nur bei Tag und bei besonderen Borführungen für Kinder dieses Alters zu gestatten. 3. Kinder zwischen 10 und 14 Jahre find auch in den Abendstunden bei Aufführungen, die für fie geeignet find, zuzulaffen. Das Jugendamt vertrat hiebei ben Standpunkt, daß Polizeiverordnungen erft in zweiter Linie zur Befämpfung der herrschenden übelstände beim Kino= und Theaterbesuch und bei der Teilnahme an sonstigen Schaustellungen und Aufführungen, bei der Befämpfung der Schundliteratur usw. wertvolle Dienste leisten könnten; weit wichtiger sei die Hebung der allgemeinen Bildung der Bevölkerung und damit verbunden eine entsprechende Aufklärung

und Belehrung der Eltern über ihre Erziehungsaufgaben und — dort wo dies nicht erreicht werden kann — eine durchgreifende Fürsorge mit den nötigen Ersgänzungen und Ersateinrichtungen. Bolkserziehung im weitesten und besten Sinne müsse Polizeimaßnahmen überflüssig machen.

Bu einem Abschluß dieser Angelegenheit kam es in der Berichtszeit nicht. An einem Ausbildungskurs der Sicherheitsbeamten in der Jugendfürsorge, der von der Polizeidirektion veranstaltet wurde, nahmen auch Bertreter des

Jugendamtes als Vortragende teil.

o) Mithilfe des Jugendamtes bei der Jugendgerichtshilfe.

Die bereits erwähnte Aussprache beim Staatsamte für soziale Berwaltung vom 4. November 1920 führte auch zu einer stärkeren Zusammenarbeit mit dem Jugendgerichte. In Wien bestand schon aus der Borkriegszeit ein Zusammensichluß freiwilliger Jugendfürsorgeeinrichtungen, die sich mit dem Kinderschuk und der Fürsorge für straffällige Kinder und Jugendliche besäßten. Die Pflegschaftsgerichte hatten auch seit langem eine gewisse Unterstützung in den Waisenverinen. Sie bildeten auch weiterhin mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle "Die Wiener Jugendgerichtshilfe". Nach der Errichtung des Jugendgerichtes (1921), das auf Grund von Berordnungen und Erlässen für Strafsachen bereits früher wertvolle Arbeit geleistet hatte, führte sie diese Tätigkeit fort, die im Sinne des § 2 des Gesess vom 25. Jänner 1919, St.-B.-Bl. Nr. 46, über die Errichtung von Jugendgerichten als "Mithilfe", "insbesondere in der Erhebung der persönslichen Berhältnisse des Minderjährigen, in der Aufsicht über ihn, in der Fürsorge für seine Person und in dem Beistand besteht, dessen er im gerichtlichen Berfahren bedarf".

Das Jugendamt nahm für die Bezirksjugendämter, gestütt auf den § 13 der Bollzugsanweisung des Staatsamtes für Justig vom 23. September 1920, Et.-G.-Bl. Nr. 439, zum Gesetze über die Errichtung von Jugendgerichten, in dieser "Mithilfe", für die das Gesetz den umfassenden Ausdruck "Jugendgerichtshilfe" festlegt, volle Selbständigkeit in Anspruch, beschränkte sich aber auch hier wegen der Arbeitsüberlaftung und wegen des Mangels an ausreichenden Hilfseinrichtungen auf die Pflegichafts- und Straffachen, die nach dem Wirkungsbereiche des Jugendamtes und der Bezirksjugendämter ihnen an sich zustanden. Dies waren 1. die Amtsmündel, 2. die Ziehkinder und Unehelichen bis zum 14. Lebensjahre auf Grund der Ziehkinderordnung, 3. die Kinderarbeitsfälle und 4. die aus irgendeinem Grunde in der Fürforge oder unter dem Schutz eines Bezirksjugendamtes stehenden Kinder und Jugendlichen. Sand in Sand mit dem Streben, alle Fürsorge in der Familie an einer Stelle zusammenzufassen, erklärte sich das Jugendamt in weiterer Folge auch bereit, zur Bermeidung von Doppelarbeit, die "Mithilfe" bei denjenigen Pflegichafts- und Straffällen zu beforgen, die Kinder einer ichon befürforgten Familie betrafen. Nur die Fürsorge für ältere männliche Jugendliche wurde mangels männlicher Fürjorge vorläufig abgelehnt. Die Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe hatte dagegen die Forderung vertreten, daß die öffentliche Jugendfürsorge die "akuten" Gefährdungen und Berwahrlosungen übernehmen möge, während fie selbst fich die schweren Gefährdungen mit dauernder Fürsorge vorbehalten wollte. Diese Arbeitseinteilung, die mit dem allgemeinen Wirkungsbereich des Jugendamtes nicht im Ginklang stand, fam nicht zustande.

In einer Aussprache mit dem Jugendgerichte und mit der Jugendgerichtshilfe im Juni 1921 wurde die Teilnahme je einer Fürsorgerin jedes Bezirksjugendamtes an den regelmäßigen Montagssitzungen der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe vereinbart. Bor jeder Sitzung wurde das Jugendamt über die in dieser Sitzung zu verhandelnden Fälle benachrichtigt, so daß die Bertreterin jedes Bezirksjugendamtes in der Lage war, sich vorher über die einzelnen Fälle aus der Aktenlage zu unterrichten. Die Bezirksjugendämter konnten sonach die ihnen nach dem Birkungsbereich zufallenden Jugendpflegschafts- und Strafsachen sofort an sich ziehen. Außerdem übernahmen die Fürsorgerinnen aber auch über Ersuchen des Jugendgerichtes in anderen Jugendgerichtsfällen die Ersebeungen der Familiens und Lebensverhältnisse, erschienen in wichtigen Ansgelegenheiten beim Jugendrichter, um persönlich zu berichten und allenfalls Ansträge zu stellen oder um sich für die notwendigen Fürsorgemaßnahmen die ersorderliche Unterstützung durch einen Gerichtsbeschluß zu erwirken. Dort, wo Erziehungssund Schutzaufsicht zu erwarten war, waren sie allenfalls zugegen, wenn dem Schützling die entsprechenden Weisungen über sein künstiges Verhalten nach § 2 des Geses vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung gegeben wurde. Ihre Stellung gegenüber dem Kinde und dem Jugendlichen und auch gegenüber deren Familie wurde dadurch klargestellt und

gesichert. (Weisung vom 26. Juni 1921.)

Bis zum Ende des Jahres 1921 wurde auf Grund dieser übereinfunft in 377 Fällen beim Jugendgerichte eingeschritten. Siebei wurden 74 Minderjährige in Unstalten, 23 anderweitig in Pflege, in Lehr= oder Arbeitsstellen untergebracht oder in Erholungsaktionen vermittelt, um sie auch gesundheitlich erwerdsfähig zu machen. Bei 280 Fällen wurde durch regelmäßigen Hausbesuch ein günstiger Einfluß auf den Minderjährigen und seine Umgebung versucht. Leider kam es trot des übereinkommens wiederholt zu Doppelbefürsorgungen, Nacherhebungen durch die Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe oder der ihr angeschlossenen kreien Bereinigungen. Ganz besonders trat dies nach der übernahme der Jugendpolizeihilfe durch das städtische Jugendamt zutage. Die Bezirksjugendämter als die öffentlichen Jugendfürsorgestellen sind hiedurch selbsteverständlich verpflichtet, die dringend fürsorgebedürftigen Fälle sofort aufzugerifen und können nicht erst eine Entscheidung und Zuweisung durch die Gezichäftsstelle der freiwilligen Jugendgerichtshilfe abwarten.

Die Jugendgerichtshilfe der Bezirksjugendämter erhielt eine bedeutende Förderung durch die Abernahme der ehemaligen niederöfterreichischen Landesbesserungsanstalt in Eggendurg in die Berwaltung der Stadt Bien, die auf Grund des "Trennungsgesetzes" mit 1. Jänner 1922 erfolgte. Damit kam die Berfügung über die Aufnahme endlich der Stelle zu, die unmittelbar mit der

Not der Jugend zu fämpfen hat.

Im Laufe des Jahres 1922 wurden vom Wiener Jugendgerichte die Bezirksjugendämter in 1819 Fällen in Anspruch genommen. Davon entfielen auf das
erste Bierteljahr 463, auf das zweite 369, auf das dritte 338 und auf das letzte
649 Fälle. Die Gesamtzahl der Jugendgerichtsfälle, bei denen die "Mithilfe"
eingriff, betrug in diesem Jahre nach dem Bericht der Wiener Jugendgerichtshilfe über 1922 6151 Fälle, so daß vom Jugendamte der nicht unbeträchtliche
Teil von rund 30% übernommen wurde. An Erziehungs- und Schutzaufsichten
wurden im gleichen Jahre den Bezirksjugendämtern zusammen 394 übertragen;
darunter in den vier Semestern 109, 89, 66 und 130 Fälle.

p) Zusammenwirfen des Jugendamtes mit dem Berufsberatungsamte, Rechtsichutstelle für Lehrlinge aus der landwirtschaftlichen Lehrlingsvermittlungsstelle.

Mit dem Anwachsen der Fürsorgefälle, die Kinder der letzten Schuljahre und auch Schulentwachsene betrafen, nußte sich das Interesse des Jugendamtes für die Organisierung der Berufsberatung und Lehrlingsvermittlung steigern. Es folgte daher im Juli 1919 gerne der Einladung des Staatsamtes für soziale Berwaltung zu einer Aussprache über die Berufsberatung und deren allgemeiner Einführung in Österreich. Das Ergebnis der Beratung war die Bildung einer ständigen Kommission für Berufsberatung, in welche auch das Jugendamt einen ständigen Bertreter entsendete. Außer der Borbereitung eines Rahmengesetz und entsprechender Landesgesetze für die Durchführung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung in Österreich betrieb die ständige Kommission Propaganda und veranstaltete Ausbildungskurse für Berufsberater, an denen auch mehrere Fürsorgekräfte des städtischen Jugendamtes teilnahmen.

Wichtiger als diese mehr theoretischen Vorarbeiten war für das Jugendamt die Schaffung des Berufsberatungsamtes¹) der Stadt Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Riederösterreich, auf Grund eines Übereinstommens, das am 6. Dezember 1921 vom Gemeinderatsausschuß III zur Kenntnis genommen wurde. Mit diesem Amte trat das Jugendamt sosort in Fühlung und war seither bestrebt, seine beratende und vermittelnde Tätigkeit für seine Schützlinge soweit als möglich zu verwerten. Andererseits übernimmt das Jugendamt auch fürsorgebedürftige Fälle, die erst durch die Berufsberatung aufgedeckt werden, in seine Obhut, so daß eine ersprießliche Zusammenarbeit in guter Entwicklung begriffen ist. Der formale Zusammenhang ist auch dadurch hergestellt, daß nach dem Statut des Berufsberatungsamtes ein Vertreter des Jugendamtes dem Vorstande angehört.

Eine der schwierigsten Aufgaben der Jugendfürsorge ist die Unterbringung der geistig Minderwertigen (Silfsschüler), dauernd kränklicher und schwer erziehbarer Kinder in Lehrz und Arbeitsstellen, da für sie das Berufsberatungsamt ohne eine entwickelte Jugendlichenfürsorge nicht aufkommen kann. Das Jugendamt lehnte in gutachtlichen Außerungen die Errichtung besonderer Beratungsamt Fürsorgestellen für diese Gruppen von Kindern ab und hält dafür, daß die Überführung in die Erwerbstätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Berufsberatungsamte zu lösen ist. Letzterem hat die Berufsberatung und Außbringung von Lehrz und Arbeitsstellen auch für diese Gruppen von Jugendlichen zuzufallen, dem Jugendamte ist dagegen die persönliche Obsorge für sie im Rahmen seiner allgemeinen Fürsorgetätigkeit zu belassen. Dringend notwendig sind hiefür geeignete Lehrwerkstätten, Lehrlingsunterkünfte und dergleichen, auf deren Ausdau und Entwicklung das Jugendamt, insbesonders bei der Erziehungsanstalt Eggendurg, stets bedacht war.

Das Jugendamt verfolgte im Zusammenhang damit auch im allgemeinen die Entwicklung im Lehrlingswesen, nahm durch seine Bertreter an den Berhandlungen über die Reform des Lehrlingswesens und der Lehrlingsfürsorge im Staatsamt für soziale Berwaltung am 3. März 1920 und am 23. und 24. Juni 1921 teil. Seit April 1922 ist das Jugendamt mit seinen Bezirksigendämtern übrigens auch in enger Fühlung mit der Rechtsschutzstelle für Lehrlinge bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte, I, Ebendorferstraße, und benützt für den Abschluß von Lehrverträgen seiner Schützlinge nur das von der Arbeiterfammer ausgearbeitete Lehrvertragsmuster.

Seit dem Jahre 1920 steht das Jugendamt auch mit der landwirtschaftlichen Lehrlingsvermittlungsstelle in Berkehr. Es kann in manchen Fällen durch Berpflanzung eines erkrankten städtischen Jugendlichen in ländliche Berhältnisse dessen Kettung herbeigeführt werden. Es ist aber versehlt, wenn diese verallzemeinert werden wollte. Die Landwirtschaft braucht gesunde Kräfte, die sich willig in die ganz anders geartete Umgebung einfügen müssen. Eine größere Unzahl von Jugendlichen aus der Großstadt wird daher erst dann der Landwirtschaft zugeführt werden können, wenn dieser Teil des Lehrlingswesens gesiehlich geregelt und durch entsprechende Aufklärung in der Schule und in Elternstreisen die notwendige Neigung in den Kindern geweckt worden ist.

q) Beziehungen des Jugendamtes zu anderen Jugendfürsorgeinstitutionen2). 1. Hauptausschuß für gesundheitliche Jugendpflege und Jugendfürsorge.

Neben der organischen Entwicklung der Säuglingsfürsorge des städtischen Jugendamtes hatte sich in den letzten Jahren auch die freie Fürsorge auf diesem Gebiete sehr erweitert; die beteiligten Kreise arbeiteten aber völlig getrennt neben-

¹⁾ Bergleiche hierüber Kapitel VM Seite 438 ff.

²⁾ Soweit nicht schon im vorstehenden berichtet. Insbesonders über das niederösterreichische und Wiener Jugendhilfswert, vergleiche Seite 300 ff.

einander. Es waren dies hauptsächlich die beiden ältesten Bereine "Säuglingsschuts" (Professor Dr. Theodor Cscherich) und "Säuglingsfürsorge" (Professor Dr. Siegfried Weiß) aus dem Jahre 1905 und die 1915 gegründete "Ariegspatenichaft" (Professor Dr. Leopold Moll). Eine gewisse Zusammenfassung brachte die Schaffung des "Hauptausschusses für gesundheitliche Jugendpflege und Fürsorge", dessen Gründung unter der Führung des Gesundheitsamtes der Stadt Wien insbesonders der Erlag des Staatsamtes für foziale Berwaltung, Volksgesundheitsamt, vom 16. Dezember 1919 veranlaßt hatte. Die gründende Sigung fand am 20. Jänner 1920 unter dem Borfit des Bürgermeifters Jakob Reumann ftatt. Es wurden vier Arbeitsgruppen, für Säuglings- und Rleinfinderfürsorge, für Schulpflichtigenfürsorge, für Fürsorge für Schulentwachsene und für Anstaltsfürsorge gebildet. Im Borstande und in den Ausschüffen der Arbeitsgruppen war das Jugendamt ständig vertreten. Neben der Zusammenfaffung des Nebeneinander in diesen Arbeitsgebieten wurde der Zweck verfolat, eine hauptfächlich auch von der freien Fürforge getragene offizielle Stelle gu errichten, die die Mittel des Auslandes, die damals reichlich, aber auch völlig unorganisiert nach Wien kamen, zu einer instematischen Entwicklung der Gesundheitsfürsorge verwenden sollte.

2. Berband der freiwilligen Jugendfürforge.

Der im Jahre 1916 gegründete "Berband der Tagesheimstätten in Wien" geftaltete sich im Jahre 1918 zu einem "Berband der freiwilligen Jugendfürforge in Wien" aus, eröffnete am 1. Jänner 1919 eine Geschäftsstelle unter der Leitung einer von der Stadt Wien beigestellten Jugendamtsbeamtin und hatte bis zum Juni 1920 tatjächlich den größten Teil der freiwilligen Jugendfürsorgeorganisationen vereinigt. Er wurde daher auch damals vom Staatsamt für soziale Berwaltung und sonstigen öffentlichen Stellen, die mit der Jugendfürsorge in Berührung famen, als die in der Ziehkinderordnung und in der Vollzugsanweisung zum Kinderarbeitsgesetz vom 23. Jänner 1920, St.=G.=Bl. Nr. 31, genannte "Landesorganisation für Kinderschutz und Jugendfürsorge" für das Gebiet der Stadt Bien betrachtet. Das Staatsamt für fogiale Berwaltung beauftragte ihn auch unmittelbar mit der Berichterstattung und Antragstellung in Subventionsangelegenheiten der angeschloffenen Fürforgekörperschaften, mit dem Erlaffe vom 6. Februar 1920 übertrug es ihm die Durchführung der Jugendpolizeihilfe, betrieb das übereinkommen des städtischen Jugendamtes dem Berband über die Durchführung der Ziehkinderaufsicht in den privaten, der Jugendfürsorge gewidmeten Anstalten vom Dezember 1919 und trat auch sonst allgemein für eine Stärkung seiner Stellung ein, zumal das ftädtische Jugendamt, das, abgesehen von der schweren Belastung mit Notstandshilfen der Nachkriegszeit, seinen Ausbau nur nach und nach fortzuführen in der Lage war und daher bei manchem Plan jener Sturm= und Drangzeit jede Aber= eilung ablehnen mußte.

Im Mai 1920 traten die im "Aaritasverband" vereinigten und ihm nahestehenden katholischen Bereine und Anstalten aus dem Berbande aus. Trotdem bildete er auch dann noch eine Bereinigung von weit mehr als hundert privaten Körperschaften, die sich mit Jugendfürsorge befasten. Bei einzelnen Unternehmungen im Interesse der freien Fürsorge fand er sich auch auf einer gemeinsamen Linie mit dem Karitasverbande und erwirfte gemeinsame Borteile, so zum Beispiel bei der Gründung des niederösterreichischen Jugendhilfswerkes; dann bei der Durchsührung des Bundesgesets vom 16. Dezember 1921, B.-G.-BI. Nr. 736, betreffend die Förderung privater Fürsorgeeinrichtungen aus Bundesmitteln, und bei anderen Anlässen. Er besorgte auch einige Zeit die Kontrolle über die Kostportionen, die einzelnen seiner Mitglieder durch die Magistratsabteilung sür Notstandssürsorge (vormals Kriegsküchenkommissariat) aus dem Notstandssonds für die Mindestbemittelten zugewiesen wurden. Sie ging Ende

1921 auf das Jugendamt über und endigte bald durch die Einstellung dieser

Bundeszuichüffe.

Im Laufe der letten Jahre war eine bedeutende Umwandlung in der Arbeitsweise der freien Fürsorge eingetreten. Die Durchführung lag nicht mehr in den Händen ehrenamtlicher Kräfte, sondern sie bediente sich wie die öffentliche Fürsorge beruflich ausgebildeter Fürsorger, Fürsorgerinnen und anderer Kräfte. Die schwere Krise, die die Rachfriegszeit nach dem Abflauen der Auslandshilsen brachte, die sich zahlreiche Bereine und Anstalten meist durch persönliche Beziehungen nutdar zu machen wußten, traf sie daher um so härter, am stärksten den Berband selbst, für den die Berbandsmitglieder nur sehr wenig Opferfreude ausbrachten. Der Bund, der nicht einmal die für die Ziehkinderaussicht und andere Fürsorgegebiete gesetzlich zugesicherten Beträge in ausreichendem Maße leisten konnte, stellte um so weniger die Mittel für die Agenden des Verbandes bei, zu denen ihn das Staatsamt für soziale Verwaltung noch kurz vorher angezeisert hatte. Auch die Gemeinde Wien mußte damals die üblichen Unterstützungen

für die freie Fürsorge einschränken.

Die öffentliche Fürsorge mußte daher beim Verband auf die Auflassung von Fürsorgearbeiten drängen, die ohnehin vom Jugendamte in die Wege geleitet oder als organische und notwendige Entwicklung der offenen Fürsorge anzusehen waren. Der Berband sah sich gezwungen, im Herbst 1921 die Jugend= polizeihilfe, die aktive Mitwirkung bei der Ziehkinderaufsicht in Anstalten, die Tätigkeit der drei Bezirksgruppen, die er zur Dezentralisierung hauptsächlich auch der von ihm betriebenen Einzelfürsorge errichtet hatte, einzustellen und eine Reihe seiner Kräfte zu entlassen. Berschiedene Bersuche, durch Zusammen= legung gemeinsamer Arbeitsgebiete seiner Mitglieder zur Bereinfachung und Berbilligung der Betriebskoften zu gelangen, blieben erfolglos. Co icheiterte auch die Schaffung eines gemeinsamen "Recherchenburos", für das sich die Beschäftsstelle des Berbandes, der Berein Settlement, der Berein gegen Berarmung und andere eingesetzt hatten. Auch zu der Errichtung eines gemeinsamen Ratafters und anderer Bereinfachungen kam es nicht. Andererseits mußte wieder= holt die Abgrenzung des Wirkungsbereiches des Berbandes gegenüber den öffentlichen Stellen flargestellt werben. Das Jugendamt der Gemeinde Bien war berufen, die über den Rahmen der armenrechtlichen Verpflichtungen hinaus notwendige Fürsorge zu organisieren und mußte notgedrungen hiebei in ben Arbeitstreis mancher freien Körperschaften eingreifen; es hatte aber nie die Absicht, die freie Fürsorge, die als notwendige Ergänzung der öffentlichen unentbehrlich ift, zu befämpfen oder in ihrer Gelbständigkeit überflüssig einguengen. 2013 1920 im Gemeinderat eine engere Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Fürsorge angeregt wurde, gab dies dem Jugendamt den Anlaß, die Bezirksjugendämter mit der Weisung vom 25. November zu beauftragen, in ihren Amtssprengeln mit den einzelnen Bereinen, die in der Wohlfahrtspflege tätig find, Buhlung zu fuchen, fich ihrer Silfe in der Ginzelarbeit zu bedienen, aber ihnen auch möglichste Förderung angedeihen zu laffen.

In langwierigen Verhandlungen mit dem Verbande für freiwillige Jugendfürsorge im Winter 1921/22, vertrat das Jugendamt folgende Auffassung über

die freie Fürsorge:

"Nach den Erfahrungen über die Entwicklung der privaten und öffentlichen Fürforge dürfen für die theoretische Abgrenzung der Wirkungsbereiche beider die folgenden Gesichtspunkte als zutreffend angesehen werden:

1. Bur Erprobung neuer Einrichtungen und Methoden der Fürsorge, zum sozialen Experiment ist vor allem die private Fürsorge berufen und ganz

besonders befähigt.

2. Alle erfahrungsgemäß in großer Zahl auftretenden Fälle thpischer Not und Gefährdung hat die öffentliche Fürsorge systematisch zu erfassen und solchen Notleidenden und Gefährdeten das "nationale Minimum" der Existenz zu bieten und zu sichern.

3. Die Berfeinerung über das unter 2. bezeichnete Maß hinaus zu gewähren,

ist Aufgabe der privaten Fürsorge.

Der Berband für freiwillige Jugendfürsorge als "Organisation von Organisationen" sollte sich daher "aller Fürsorgearbeit in einzelnen Fällen und ebenso der Betriebsführung selbständiger Einzelaktionen enthalten". Er sollte ferner "die Öffentlichkeit und namentlich die ihm angeschlossenen Organisationen dahin anleiten, daß als seine zeitgerechte Fürsorgearbeit nur jene anzusehen ist, die sich von folgenden Gesichtspunkten leiten läßt:

a) Heranziehung desjenigen, dem Fürsorge geleistet wird und seiner untershaltspflichtigen Angehörigen zu den Kosten der Fürsorge nach der Leistungs=

fähigteit;

b) sorgsame Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Silfe-

leistung in jedem einzelnen Falle;

c) strenge Wirtschaftlichkeit in der ganzen Gebarung und insbesonders Beschränkung der Zahl des berufstätigen Personales auf das durch den Umfang

der Fürsorgearbeit gerechtfertigte Maß.

Diese Grundsäte wurden auch später vom Berband, der sich durch eine Satungsänderung im Jahre 1922 "Allgemeiner Berband für freiwillige Jugendfürsorge" genannt hatte, und vom Gemeinderatsausschuß III zur Kenntnis
genommen. Übrigens wurden sie auch in das Gesetz vom 16. Dezember 1921, B.-G.-BI. Kr. 736, betreffend die Förderung privater Fürsorgeeinrichtungen
aus Bundesmitteln, aufgenommen.

Die Hauptarbeit bei der Durchführung dieses Gesetzes für Wien besorgte das Jugendamt im Laufe der Monate Februar und März 1922 nach mehreren Aussprachen mit dem Bundesministerium für soziale Berwaltung. Es sammelte die Anmeldungen, die auf Grund des Gesetzes von den privaten Fürsorge-einrichtungen erfolgten, überprüfte sie und legte das durchgearbeitete Material dem Bundesministerium für soziale Berwaltung zur Anweisung der

Buschüffe vor.

Die große Hoffnung, die die freie Fürsorge in dieses Gesetz und seine Erneuerung gesetzt hatte, erfüllte sich nicht. In der Folge beschränkten sich die Zuschüsse der Stadt Wien für die freie Fürsorge auf die Pflegebeiträge für bestimmte nach Wien zuständige oder vom Jugendamte besürsorgte Kinder, für die auf armenrechtlicher Grundlage oder aus eingebrachten Unterhaltszgeldern die Gemeinde nach Einzelübereinkommen mit den Anstalten der halbsoffenen und geschlossenen Fürsorge aufzukommen hatte.

3. Bereinigter Fürforgenachweis.

Ein neuer Bersuch, die freie und öffentliche Fürsorge einander näherzubringen, ging von der englisch-amerikanischen Silfsaktion aus, die zunächst in den Bezirken Ottakring und Hernals eine zentrale Beratungsstelle und einen gemeinsamen Fürforgekatafter anregte. Gine Reihe privater, in biefen Bezirken anfäffiger oder beschäftigter Körperschaften, dann das Internationale Rote Kreuz, die Society of friends, das Amerikanische Rote Kreuz und auch die Bezirksjugendämter Ottakring und Bähring (letteres für den Bezirk Hernals), traten regelmäßig zu Aussprachen zusammen, um Fürsorgefälle, die mehrere Fürsorgeförperschaften berührten, gemeinsam zu beraten, und so einer ver= tiefteren Erledigung zuzuführen. Den Stütpunkt und die Unterkunft bot der Berein Settlement, XVI, Effingergaffe 23. Dort fonstituierte sich ber "Bereinigte Fürsorgenachweis" am 25. November 1921. An dem gemeinsamen Kataster zeigten die angeschloffenen Organisationen die ihnen anfallenden Fürsorgefälle an. Der Rataster benachrichtigte sodann automatisch innerhalb 24 Stunden die Mitarbeiter, bei benen schon vorher die Familie anhängig war. Wenn damit auch der Zweck verfolgt wurde, Gewohnheitsbettelei aufzudecken, so war doch das höhere Ziel, die bei mehreren Körperichaften anhängigen Fälle gemeinsam und einheitlich zu behandeln. Die Grundfote diefer neuen Ginrichtung fanden

bald in weiteren Areisen Anklang und wurden insbesondere auch vom Jugendamte wärmstens begrüßt, da sie durch die praktische Zusammenarbeit beim Einzelfall die Fürsorgeeinrichtungen, und zwar ihre in der praktischen Arbeit erfahrenen Fürsorgekräfte einander näherbringen mußte. In seiner Sitzung dem 5. Juli 1922 beschloß der "Bereinigte Fürsorgenachweis" die schon vom Ansang geplante Ausdehnung über ganz Wien. Die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit dem Fürsorgenachweis wurde vom Gemeinderatsausschuß III in seiner Sitzung vom 4. Jänner 1923 genehmigt.

4. Sonftiges.

Das Jugendamt stand auch sonst mit den Körperschaften und Einrichtungen der freien Fürsorge in regsten Wechselbeziehungen und war in einer Reihe von ihnen auch im Vorstande oder Ausschussen und wertreten. Als einen großen Nachteil empfand es, daß die gesetlichen Grundlagen für die notwendige Überwachung der Fürsorgetätigkeit von Vereinen und Gesellschaften, aber auch einzelner Versonen noch immer nicht ausreichend gegeben sind. Eine Zusammenarbeit mit dem Magistrat — als politischer Landesbehörde in Vereinsangelegenheiten — wurde insoserne geschaffen, daß letzterer bedenkliche Satungen und Satungsänderungen von Fürsorgevereinen vor Ablauf der staatlichen Einspruchsfrist dem Jugendamte zur Einsicht übermittelte. So konnten Gründungen fragwürdiger Vereinsproponenten oder Satungen, die mit den Vereinsaufgaben in das Gebiet der öffentlichen Jugendfürsorge eingriffen, verhindert werden.

Das Jugendamt nahm auch durch mehrere Bortragende im Serbst 1921 an den dreimonatigen Ausbildungskursen, die das Amerikanische Rote Kreuz für Fürsorgeärzte und Fürsorgerinnen veranstaltete, und im Februar 1922 an einem Instruktionskurs des Bundesministeriums für soziale Berwaltung für

Fürsorger und Fürsorgerinnen teil.